

## 888 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 21. 4. 1989

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetzes vom XXXXX, mit dem Beträge und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen des Zivilrechts geändert werden (Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 — WGN 1989)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

#### Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 179/1988, wird wie folgt geändert:

1. Der erste Satz des § 214 Abs. 2 hat zu lauten:

„Der Jugendwohlfahrtsträger bedarf zum Abschluß von Vereinbarungen über die Höhe gesetzlicher Unterhaltsleistungen sowie zu Klagen auf Feststellung der Vaterschaft und Leistung des Unterhalts nicht der Genehmigung des Gerichts; er bedarf bei diesen Klagen und im erstinstanzlichen Verfahren hierüber auch nicht der Vertretung durch einen Rechtsanwalt.“

2. Im § 389 zweiter Satz werden der Betrag von „50 S“ durch den Betrag von „100 S“ und der Betrag von „200 S“ durch den Betrag von „400 S“ ersetzt.

3. Im § 390 erster Satz wird der Betrag von „2 000 S“ durch den Betrag von „4 000 S“ ersetzt.

4. Im § 391 letzter Satz wird der Betrag von „1 000 S“ durch den Betrag von „2 000 S“ ersetzt.

5. Im § 970 a wird der Betrag von „1 500 S“ durch den Betrag von „7 500 S“ ersetzt.

6. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

### Artikel II

#### Änderungen des Außerstreitgesetzes

Das Gesetz vom 9. August 1854, RGBL. Nr. 208, über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 425/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 39 Abs. 2 Z 6 wird der Betrag von „20 000 S“ durch den Betrag von „50 000 S“ ersetzt.

2. Im § 72 werden

a) im Abs. 2 der Betrag von „20 000 S“ durch den Betrag von „50 000 S“ und

b) im Abs. 3 der Betrag von „2 000 S“ durch den Betrag von „5 000 S“

ersetzt.

3. Im § 158 Abs. 1 wird der Betrag von „2 000 S“ durch den Betrag von „5 000 S“ ersetzt.

4. Im § 192 a werden

a) im Abs. 1 der Betrag von „2 000 S“ durch den Betrag von „5 000 S“ und

b) im Abs. 2 der Betrag von „20 000 S“ durch den Betrag von „50 000 S“

ersetzt.

### Artikel III

#### Änderung der Winkelschreibereiverordnung

Die Justizministerialverordnung vom 8. Juni 1857, RGBL. Nr. 114, betreffend die Behandlung der Winkelschreiber, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

Im § 3 wird der Betrag von „25 000 S“ durch den Betrag von „60 000 S“ ersetzt.

### Artikel IV

#### Änderungen des Reichshaftpflichtgesetzes

Das Gesetz vom 7. Juni 1871, deutsches RGBL. S 207, betreffend die Verbindlichkeit zum Schaden-

2

888 der Beilagen

ersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 a wird der Betrag von „90 000 S“ durch den Betrag von „150 000 S“ ersetzt.
2. Im § 7 b Abs. 1 und 2 werden die Beträge von je „450 000 S“ durch die Beträge von je „750 000 S“ ersetzt.

#### Artikel V

##### Änderungen der Notariatsordnung

Die Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 22 Abs. 2 wird der Betrag von „200 000 S“ durch den Betrag von „500 000 S“ ersetzt.
2. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

#### Artikel VI

##### Änderungen des Genossenschaftsgesetzes

Das Gesetz vom 9. April 1873, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl. Nr. 70, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 371/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 29 Abs. 3 wird der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „50 000 S“ ersetzt.
2. Im § 87 zweiter Satz wird der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „50 000 S“ ersetzt.
3. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

#### Artikel VII

##### Änderung der Genossenschaftsregisterverordnung

Die Verordnung vom 14. Mai 1873, RGBl. Nr. 71, in Betreff der Anlegung und Führung des Genossenschaftsregisters, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

- Im § 4 Abs. 1 wird der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „50 000 S“ ersetzt.

#### Artikel VIII

##### Änderungen des Eisenbahnbuchanlegungsgesetzes

Das Gesetz vom 19. Mai 1874, RGBl. Nr. 70, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten

Hypothekrechte und die bürgerliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird geändert wie folgt:

1. Im § 53 Abs. 3 wird der Betrag von „30 000 S“ durch den Betrag von „50 000 S“ ersetzt.
2. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

#### Artikel IX

##### Änderungen der Jurisdiktionsnorm

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 291/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 a Abs. 2 und im § 60 Abs. 3 werden die Beträge von je „500 000 S“ durch die Beträge von je „1 000 000 S“ ersetzt.
2. Im § 49 Abs. 1, im § 51 Abs. 1 und im § 52 Abs. 1 werden die Beträge von je „30 000 S“
  - a) für die Zeit vom 1. Juli 1989 bis einschließlich 30. Juni 1991 durch die Beträge von je „50 000 S“,
  - b) für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis einschließlich 30. Juni 1993 durch die Beträge von je „75 000 S“ und
  - c) für die Zeit ab 1. Juli 1993 durch die Beträge von je „100 000 S“
 ersetzt.

3. Im § 83 Abs. 2 wird das Zitat „§ 49 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 49 Abs. 4“ ersetzt.

4. Der § 104 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:  
„Die Vereinbarung muß urkundlich nachgewiesen werden.“

5. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

6. Bei Zitierungen von Paragraphen mit Zahlen oder Absätzen entfällt der Beistrich zwischen der Zahl des Paragraphen und der Zahl oder dem Absatz.

#### Artikel X

##### Änderungen der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1987, wird wie folgt geändert:

1. Der § 27 Abs. 1 hat zu lauten:  
„§ 27. (1) Vor den Bezirksgerichten in Sachen, deren Streitwert an Geld oder Geldeswert 50 000 S

übersteigt, vor den Gerichtshöfen erster Instanz, vor den bei diesen Gerichtshöfen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit gemäß § 7 a JN berufenen Einzelrichtern und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen (Anwaltsprozeß).“

2. Der § 29 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 29. (1) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, kann jede eigenberechtigte Person zum Bevollmächtigten bestellt werden, jedoch sind in Ehesachen (§ 49 Abs. 2 Z 2 lit. b JN) und in Wechsel- und Scheckstreitigkeiten (§ 52 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Z 8 JN) an Orten, an denen wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zuzulassen.“

3. Dem § 52 wird folgender vierter Absatz angefügt:

„(4) In der Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatz ist die ersatzpflichtige Partei auf Verlangen auch zur Zahlung gesetzlicher Verzugszinsen vom Kostenbetrag ab dem Datum der Kostenentscheidung zu verpflichten.“

4. Im § 199 Abs. 1 wird der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „20 000 S“ ersetzt.

5. Im § 200 Abs. 1 wird der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „20 000 S“ ersetzt.

6. Im § 220 Abs. 1 werden der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „20 000 S“ und der Betrag von „30 000 S“ durch den Betrag von „40 000 S“ ersetzt.

7. Im § 332 werden

- a) im Abs. 1 der Betrag von „500 S“ durch den Betrag von „1 000 S“ und
  - b) im Abs. 2 der Betrag von „30 000 S“ durch den Betrag von „50 000 S“
- ersetzt.

8. Im § 393 Abs. 1 werden der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt:

„auch wenn noch strittig ist, ob der Anspruch überhaupt mit irgendeinem Betrag zu Recht besteht.“

9. Im § 414

- a) wird dem Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Bei der Verkündung sind die Parteien, die nicht durch Rechtsanwälte vertreten sind, auf das Erfordernis der Ankündigung einer beabsichtigten Berufung (§ 461 Abs. 2) aufmerksam zu machen.“

b) hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Das verkündete Urteil ist in schriftlicher Ausfertigung samt den vollständigen Entscheidungsgründen jeder Partei binnen vierzehn Tagen zuzustellen.“

10. Im § 415 wird jeweils die Wendung „binnen acht Tagen“ durch die Wendung „binnen vierzehn Tagen“ ersetzt.

11. Nach dem § 417 wird folgender § 417 a eingefügt:

„§ 417 a. Ist ein Urteil in Anwesenheit beider Parteien mündlich verkündet worden (§ 414) und hat keine der Parteien fristgerecht angekündigt, Berufung gegen das Urteil erheben zu wollen (§ 461 Abs. 2), so können in der schriftlichen Ausfertigung des Urteils die Entscheidungsgründe auf das Vorbringen der Parteien und das, was das Gericht davon der Entscheidung zugrundegelegt hat, beschränkt werden, soweit diese Angaben zur Beurteilung der Rechtskraftwirkung des Urteils notwendig sind.“

12. Im § 448 Abs. 1 wird der Betrag von „30 000 S“

- a) für die Zeit vom 1. Juli 1989 bis einschließlich 30. Juni 1991 durch den Betrag von „50 000 S“,
- b) für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis einschließlich 30. Juni 1993 durch den Betrag von „75 000 S“ und
- c) für die Zeit ab 1. Juli 1993 durch den Betrag von „100 000 S“

ersetzt.

13. Nach dem ersten Satz des § 451 Abs. 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Selbst wenn der Streitwert 50 000 S übersteigt, bedarf es dabei keiner Vertretung durch einen Rechtsanwalt; gleiches gilt für die Zurücknahme des Einspruchs.“

14. Der § 452 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der § 552 Abs. 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.“

15. Dem § 459 wird folgender Satz angefügt:

„Der § 417 a gilt sinngemäß.“

16. Im § 461

- a) erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“;
- b) wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Gegen ein in Anwesenheit beider Parteien mündlich verkündetes Urteil (§ 414) kann Berufung nur von einer Partei erhoben werden, die dies sofort nach der Verkündung des Urteils mündlich oder binnen acht Tagen danach in einem bei dem Prozeßgericht erster Instanz überreichten Schriftsatz oder unter der Voraussetzung des § 434 Abs. 1

4

888 der Beilagen

durch Erklärung zu gerichtlichem Protokoll angekündigt hat. Wird in dieser Frist ein Antrag im Sinn des § 464 Abs. 3 gestellt, so gilt er als Ankündigung der Berufung.“

17. Der § 468 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Verspätet erhobene Berufungen oder mangels rechtzeitiger Ankündigung der Berufung (§ 461 Abs. 2) unzulässige Berufungen sind vom Prozessgericht erster Instanz zurückzuweisen.“

18. Im § 500 Abs. 2

a) werden ersetzt

- in der Z 1 der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „25 000 S“;
- in der Z 2 der Betrag von „60 000 S“ durch den Betrag von „100 000 S“ und
- in der Z 3 der Betrag von „300 000 S“ durch den Betrag von „1 000 000 S“;

b) wird der letzte Satz aufgehoben.

19. Nach dem § 500 wird folgender § 500 a eingefügt:

„§ 500 a. Wenn das Berufungsgericht die angefochtene Entscheidung bestätigt und deren Begründung für zutreffend erachtet, wenn es sein Urteil einschließlich der vollständigen Gründe seiner Entscheidung in Anwesenheit beider Parteien mündlich verkündet hat und wenn dagegen nach § 502 Abs. 1 bis 3 die Revision nicht oder nicht mehr erhoben werden kann, so können in der schriftlichen Ausfertigung des Urteils die Entscheidungsgründe auf den keiner weiteren Begründung bedürftenden Hinweis beschränkt werden, daß das Ersturteil richtig ist und die geltend gemachten Berufungsgründe nicht vorliegen.“

20. Im § 501

a) erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“;

b) wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„(2) Der Abs. 1 gilt nicht für die im § 502 Abs. 6 bezeichneten Streitigkeiten.“

21. Im § 502 werden

a) dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Der § 461 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

b) im Abs. 2 Z 2 der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „25 000 S“ ersetzt;

c) im Abs. 3 der Betrag von „60 000 S“ durch den Betrag von „100 000 S“ ersetzt;

d) im Abs. 4 Z 2 der Betrag von „300 000 S“ durch den Betrag von „1 000 000 S“ ersetzt;

e) folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für die unter § 49 Abs. 2 Z 5 JN fallenden Streitigkeiten, soweit über die Kündigung, über die Räumung des Bestandobjekts oder über die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des Vertrags entschieden wird.“

22. Im § 503

a) hat der Einleitungssatz des Abs. 1 zu lauten:

„Die Revision kann nur aus einem der folgenden Gründe begehrt werden:“;

b) wird der Abs. 2 aufgehoben.

23. Im § 506 werden

a) im Abs. 1 Z 3 das Zitat „§ 503 Abs. 1 Z 1 und 2“ durch das Zitat „§ 503 Z 1 und 2“ ersetzt;

b) im Abs. 2 das Zitat „§ 503 Abs. 1 Z 4“ durch das Zitat „§ 503 Z 4“ ersetzt.

24. Im § 510

a) werden im Abs. 1 die Zitate „§ 503 Abs. 1 Z 2“ jeweils durch das Zitat „§ 503 Z 2“ ersetzt;

b) treten im Abs. 3 an die Stelle des letzten Satzes folgende Bestimmungen:

„Bestätigt das Revisionsgericht die Entscheidung des Berufungsgerichts und erachtet es deren Begründung für zutreffend, so reicht es aus, wenn es auf deren Richtigkeit hinweist. Im übrigen bedürfen die Beurteilung, daß eine geltend gemachte Mangelhaftigkeit oder Aktenwidrigkeit (§ 503 Z 2 und 3) nicht vorliegen, sowie die Verwerfung einer außerordentlichen Revision (§ 505 Abs. 3) keiner Begründung.“

25. Dem § 518 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der § 461 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

26. Im § 527 Abs. 1 wird der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „25 000 S“ ersetzt.

27. Im § 528 Abs. 1 Z 5 wird der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „25 000 S“ ersetzt.

28. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

29. Bei Zitierungen von Paragraphen mit Zahlen oder Absätzen entfällt der Beistrich zwischen der Zahl des Paragraphen und der Zahl oder dem Absatz.

## Artikel XI

### Änderungen der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 645/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 251 Z 6 wird der Betrag von „5 000 S“ durch den Betrag von „8 000 S“ ersetzt.

2. Im § 359 Abs. 1 wird der Betrag von „50 000 S“ durch den Betrag von „80 000 S“ ersetzt.

3. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

4. Verweisungen auf Zahlen von Paragraphen der EO, die mehr als einen Absatz haben, erhalten zusätzlich die gemäß Z 3 neu geschaffene Bezeichnung des Absatzes, der diese Zahl enthält.

5. Bei Zitierungen von Paragraphen mit Zahlen oder Absätzen entfällt der Beistrich zwischen der Zahl des Paragraphen und der Zahl oder dem Absatz.

## Artikel XII

### Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 230/1988, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 89 hat zu lauten:

#### „Postsendungen, Ablichtungen und telegrafische Eingaben“

2. Im § 89

a) hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Anstelle weiterer Ausfertigungen einer Eingabe können Ablichtungen der ersten Ausfertigung angeschlossen werden.“;

b) erhält der bisherige zweite Absatz die Absatzbezeichnung „(3)“.

3. Nach dem § 89 werden folgende §§ 89 a, 89 b, 89 c, 89 d und 89 e samt Überschrift eingefügt:

#### „Elektronische Eingaben und Erledigungen (elektronischer Rechtsverkehr)“

§ 89 a. (1) Rechtsanwälte, Notare und Organe, die befugt sind, eine Gebietskörperschaft bei Gericht zu vertreten, können, soweit dies durch eine Regelung nach § 89 b vorgesehen ist, Eingaben statt mittels eines Schriftstücks elektronisch anbringen.

(2) Anstelle schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen sowie anstelle von Gleichschriften und Rubriken von Eingaben, die elektronisch angebracht worden sind, kann das Gericht die darin enthaltenen Daten an Einschreiter, die Eingaben elektronisch anbringen (Abs. 1), auch elektronisch übermitteln, sofern nicht zuvor der Empfänger gegenüber einem Gericht dieser Übermittlungsart ausdrücklich widersprochen hat.

§ 89 b. (1) Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung oder Bescheid nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sowie unter

Bedachnahme auf eine einfache und sparsame Verwaltung und eine Sicherung vor Mißbrauch

1. die Eingaben zu bestimmen, die elektronisch angebracht werden dürfen,
2. die gerichtlichen Erledigungen zu bestimmen, deren Inhalt anstatt in der Form schriftlicher Ausfertigungen elektronisch übermittelt werden darf, sowie
3. die nähere Vorgangsweise bei diesen elektronischen Übermittlungen zu regeln, insbesondere auch festzulegen, auf welche Weise der elektronischen Übermittlung zu widersprechen ist.

(2) In der Regelung nach Abs. 1 Z 3 kann vorgeschrieben werden, daß sich der Einbringer einer Übermittlungsstelle zu bedienen hat.

§ 89 c. (1) Für elektronische Eingaben gelten die Bestimmungen über den Inhalt schriftlicher Eingaben; sie bedürfen weder einer Unterschrift, noch der Gleichschriften und Rubriken. Soweit Gleichschriften und Rubriken einer Eingabe benötigt werden, hat das Gericht Ausdrücke herzustellen. Beilagen der elektronischen Eingabe, die nicht im Original vorgelegt werden müssen, dürfen elektronisch übermittelt werden, wenn die technischen Voraussetzungen dafür bei Gericht gegeben sind; in den anderen Fällen sind die sonstigen Bestimmungen über Beilagen anzuwenden.

(2) Für elektronisch übermittelte gerichtliche Erledigungen gelten die Bestimmungen über den Inhalt schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen; sie bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

§ 89 d. (1) Elektronische Eingaben (§ 89 a Abs. 1) gelten als bei Gericht angebracht, wenn ihre Daten zur Gänze beim Bundesrechenamt eingelangt sind. Ist vorgesehen, daß die Eingaben über eine Übermittlungsstelle zu leiten sind (§ 89 b Abs. 2), und sind sie auf diesem Weg beim Bundesrechenamt tatsächlich zur Gänze eingelangt, so gelten sie als bei Gericht mit demjenigen Zeitpunkt angebracht, an dem die Übermittlungsstelle dem Einbringer rückgemeldet hatte, daß sie die Daten der Eingabe zur Weiterleitung an das Bundesrechenamt übernommen hat.

(2) Elektronisch übermittelte gerichtliche Erledigungen und Eingaben (§ 89 a Abs. 2) gelten als zugestellt, sobald ihre Daten in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind.

§ 89 e. (1) Ermittelte Daten dürfen nur zwecks Führung des einzelnen oder eines damit zusammenhängenden Verfahrens sowie zu statistischen Zwecken verknüpft werden. Die §§ 11 und 12 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, sind nicht anzuwenden.

(2) Der Bund haftet für durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verur-

sachte Schäden aus Fehlern bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben und Erledigungen, sofern der Fehler entstanden ist

1. bei Daten, die an das Gericht übermittelt worden sind, ab ihrem Einlangen beim Bundesrechenamt;
2. bei Daten, die vom Gericht zu übermitteln sind, bis zu ihrem Einlangen im Verfügungsbereich des Empfängers;

die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht; im übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden.“

4. Der bisherige § 79 a erhält die Bezeichnung „§ 89 f“; in diesem werden in den Abs. 1 und 2 jeweils das Wort „Verarbeiter“ durch das Wort „Dienstleister“ ersetzt.

5. Nach dem § 89 f wird folgender § 89 g eingefügt:

„§ 89 g. Die Gerichte und Justizverwaltungsbehörden sind zur Übermittlung aller gesetzmäßig ermittelten und verarbeiteten Daten an diejenigen Empfänger im Ausland ermächtigt, welche als solche nach den bestehenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind.“

6. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

7. Bei Zitierungen von Paragraphen mit Zahlen oder Absätzen entfällt der Beistrich zwischen der Zahl des Paragraphen und der Zahl oder dem Absatz.

### Artikel XIII

#### Änderungen des Tiroler Grundbuchslegungsgesetzes

Das Gesetz vom 17. März 1897, RGBl. Nr. 77, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Tirol einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebührenschriften erlassen und Beschränkungen der Teilung von Gebäuden nach materiellen Anteilen eingeführt werden, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. X werden in den §§ 10 und 11 die Beträge von je „2 000 S“ durch die Beträge von je „3 000 S“ ersetzt.
2. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.
3. Wo das Gesetz das Wort „Alinea“ verwendet, wird dieses durch „Abs.“ ersetzt.

### Artikel XIV

#### Änderungen des Vorarlberger Grundbuchslegungsgesetzes

Das Gesetz vom 1. März 1900, RGBl. Nr. 44, wirksam für das Land Vorarlberg, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Vorarlberg einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebührenschriften erlassen und Beschränkungen der Teilung von Gebäuden nach materiellen Anteilen eingeführt werden, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. IV werden in den §§ 10 und 11 die Beträge von je „2 000 S“ durch die Beträge von je „3 000 S“ ersetzt.

2. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

3. Wo das Gesetz das Wort „Alinea“ verwendet, wird dieses durch „Abs.“ ersetzt.

### Artikel XV

#### Änderung des Revisionsgesetzes

Das Gesetz vom 10. Juni 1903, RGBl. Nr. 133, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

Im § 11 Abs. 1 wird der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „50 000 S“ ersetzt.

### Artikel XVI

#### Änderungen der Konkursordnung

Die Konkursordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 325/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 116 wird der Betrag von „400 000 S“ durch den Betrag von „700 000 S“ ersetzt.

2. Im § 169 Abs. 1 wird der Betrag von „300 000 S“ durch den Betrag von „500 000 S“ ersetzt.

### Artikel XVII

#### Änderungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes

Das Liegenschaftsteilungsgesetz vom 19. Dezember 1929, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 3 und 5 werden die Beträge von je „7 500 S“ durch die Beträge von je „12 500 S“ ersetzt.

## 888 der Beilagen

7

2. Im § 17 Abs. 1 und im § 18 Abs. 1 und 3 werden die Beträge von je „30 000 S“ durch die Beträge von je „50 000 S“ ersetzt.

3. Im § 28 Abs. 3 wird der Betrag von „3 000 S“ durch den Betrag von „5 000 S“ ersetzt.

**Artikel XVIII****Änderung der Gastwirtehaftung**

Das Bundesgesetz vom 16. November 1921, BGBl. Nr. 638, über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 259/1951, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 1 wird der Betrag von „3 000 S“ durch den Betrag von „15 000 S“ ersetzt.

**Artikel XIX****Änderungen des Luftverkehrsgesetzes**

Das Luftverkehrsgesetz, deutsches RGBl. 1936 IS 653, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 werden

a) im Abs. 1 der Betrag von „1 800 000 S“ durch den Betrag von „3 000 000 S“, der Betrag von „2 250 000 S“ durch den Betrag von „3 750 000 S“ und der Betrag von „9 000 000 S“ durch den Betrag von „15 000 000 S“ sowie

b) im Abs. 2 der Betrag von „1 200 000 S“ durch den Betrag von „2 000 000 S“ ersetzt.

2. Im § 29 g Abs. 1 wird der Betrag von „320 000 S“ durch den Betrag von „550 000 S“ ersetzt.

**Artikel XX****Änderung der 4. Einführungsverordnung zum Handelsgesetzbuch**

Die Vierte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938, deutsches RGBl. IS 1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 370/1982, wird wie folgt geändert:

Im Art. 6 Nr. 4 wird der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „50 000 S“ ersetzt.

**Artikel XXI****Änderungen des Amtshaftungsgesetzes**

Das Amtshaftungsgesetz vom 18. Dezember 1948, BGBl. Nr. 20/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 233/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Geschädigte hat zunächst den Rechtsträger, gegen den er den Ersatzanspruch geltend machen will, zur Anerkennung des Ersatzanspruchs schriftlich aufzufordern; das im § 9 genannte Gericht hat dem Ersatzwerber für das Aufforderungsverfahren nach den Bestimmungen der ZPO über die Verfahrenshilfe einen Rechtsanwalt beizugeben.“

2. Im § 9

a) wird der Abs. 3 aufgehoben;

b) erhalten die bisherigen Abs. 4, 5 und 6 die Absatzbezeichnungen „(3)“, „(4)“ und „(5)“;

c) werden im Abs. 2 das Zitat „Abs. 4“ durch das Zitat „Abs. 3“ und im nunmehrigen Abs. 3 das Zitat „Abs. 5“ durch das Zitat „Abs. 4“ ersetzt.

**Artikel XXII****Änderung des Umwandlungsgesetzes**

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 187, über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 4 wird der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „50 000 S“ ersetzt.

**Artikel XXIII****Änderungen des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955**

Das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955 vom 2. Feber 1955, BGBl. Nr. 39, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 550/1980, wird wie folgt geändert:

1. Im § 34 Abs. 2 Z 3 wird der Betrag von „5 000 S“ durch den Betrag von „8 000 S“ ersetzt.

2. Im § 131 Abs. 2 lit. c werden der Betrag von „1 000 S“ durch den Betrag von „1 500 S“ und der Betrag von „300 S“ durch den Betrag von „500 S“ ersetzt.

**Artikel XXIV****Änderung des Scheckgesetzes**

Das Scheckgesetz 1955 vom 16. Feber 1955, BGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 306/1978, wird wie folgt geändert:

Im Art. 67 Abs. 1 wird der Betrag von „500 S“ durch den Betrag von „1 000 S“ ersetzt.

**Artikel XXV****Änderungen des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes**

Das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz vom 21. Jänner 1959, BGBl. Nr. 48, zuletzt

geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 676/1977, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 1 werden die Beträge von je „1 200 000 S“ durch die Beträge von je „2 000 000 S“, der Betrag von „90 000 S“ durch den Betrag von „150 000 S“ und der Betrag von „54 000 S“ durch den Betrag von „90 000 S“ ersetzt.

2. Im § 16 Abs. 1 werden der Betrag von „450 000 S“ durch den Betrag von „750 000 S“, der Betrag von „270 000 S“ durch den Betrag von „450 000 S“ und der Betrag von „400 000 S“ durch den Betrag von „660 000 S“ ersetzt.

#### Artikel XXVI

##### Änderungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 646/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 wird der Betrag von „2 000 S“ durch den Betrag von „3 000 S“ ersetzt.

2. Im § 6

a) erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“;

b) wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die im Gerichtsverfahren erteilte Vollmacht gilt — ausgenommen die Eintreibung (§ 11) — auch für das Einbringungsverfahren.“

3. Im § 14

a) erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird das darin enthaltene Klammerzitat „(§ 6)“ durch das Klammerzitat „(§ 6 Abs. 1)“ ersetzt;

b) wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Machen Personen, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung vor Gericht befugt sind und einer disziplinarischen Verantwortung unterliegen, oder öffentlich-rechtliche Körperschaften von der Gebührenentrichtung durch Abbuchung und Einziehung nach § 4 Abs. 2 GGG Gebrauch und ist die Einziehung erfolglos geblieben, so ist von der vorherigen Erlassung einer Zahlungsaufforderung abzusehen.“

#### Artikel XXVII

##### Änderungen des Einziehungsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 26. November 1963, BGBl. Nr. 281, über die Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1, im § 5 und im § 11 Abs. 1 werden die Beträge von je „200 S“ durch die Beträge von je „500 S“ und die Beträge von je „2 000 S“ durch die Beträge von je „5 000 S“ ersetzt.

2. Im § 12 Abs. 1 wird der Betrag von „5 000 S“ durch den Betrag von „15 000 S“ ersetzt.

3. Im § 13 Abs. 2 wird der Betrag von „10 S“ durch den Betrag von „20 S“ ersetzt.

#### Artikel XXVIII

##### Änderungen des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes

Das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz vom 8. Juli 1969, BGBl. Nr. 270/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 233/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Geschädigte hat zunächst den Bund zur Anerkennung der von ihm begehrten Ersatzleistung schriftlich aufzufordern; das im § 8 genannte Gericht hat dem Ersatzwerber für das Aufforderungsverfahren nach den Bestimmungen der ZPO über die Verfahrenshilfe einen Rechtsanwalt beizugeben.“

2. Im § 8

a) wird der Abs. 2 aufgehoben;

b) erhält der bisherige Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(2)“.

#### Artikel XXIX

##### Änderungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975

Das Gebührenanspruchsgesetz 1975 vom 19. Februar 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 177/1987, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Als Zeuge im Sinn dieses Bundesgesetzes ist jede Person anzusehen, die innerhalb oder außerhalb eines förmlichen gerichtlichen Beweisverfahrens zu Beweis Zwecken, aber nicht als Sachverständiger, Partei oder Parteienvertreter gerichtlich vernommen und durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen der Befundaufnahme beigezogen wird.“

2. Der § 3 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:

„2. die Entschädigung für Zeitversäumnis, soweit er durch die Befolgung der Zeugenpflicht einen Vermögensnachteil erleidet.“

3. Der § 18 hat samt Überschrift zu lauten:

##### „Ausmaß der Entschädigung für Zeitversäumnis

§ 18. (1) Als Entschädigung für Zeitversäumnis gebühren dem Zeugen

1. 136 S für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, für die dem Zeugen eine Entschädigung für Zeitversäumnis zusteht,



2. anstatt der Entschädigung nach Z 1
  - a) beim unselbständig Erwerbstätigen der tatsächlich entgangene Verdienst,
  - b) beim selbständig Erwerbstätigen das tatsächlich entgangene Einkommen,
  - c) anstatt der Entschädigung nach den Buchstaben a oder b die angemessenen Kosten für einen notwendigerweise zu bestellenden Stellvertreter,
  - d) die angemessenen Kosten für eine notwendigerweise beizuziehende Haushaltskraft.

(2) Im Falle des Abs. 1 Z 1 hat der Zeuge den Grund des Anspruches, im Falle des Abs. 1 Z 2 auch dessen Höhe zu bescheinigen.“

#### 4. Im § 19

- a) wird dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Dies gilt für die Beiziehung zur Befundaufnahme durch den Sachverständigen (§ 2 Abs. 1) mit der Maßgabe sinngemäß, daß der Zeuge den Anspruch auf seine Gebühr bei dem Gericht geltend zu machen hat, das den Sachverständigen bestellt hat.“

- b) hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Auf seine Ansprüche und die allfällige Notwendigkeit des Beweises oder der Bescheinigung ist der Zeuge durch das Gericht in der Ladung aufmerksam zu machen. Dies gilt für den Sachverständigen bei dessen Einladung eines Zeugen (§ 2 Abs. 1) sinngemäß.“

#### 5. Der § 21 hat samt Überschrift zu lauten:

##### „Bekanntgabe der Gebühr. Zustellung

§ 21. (1) Die bestimmte Gebühr ist dem Zeugen mündlich bekanntzugeben; eine schriftliche Ausfertigung, binnen acht Tagen, hat an ihn nur zu ergehen, wenn es der Zeuge bei der mündlichen Bekanntgabe verlangt; über dieses Recht ist der Zeuge bei der mündlichen Bekanntgabe zu belehren. Hat der Zeuge seine Gebühr schriftlich geltend gemacht oder kann über den Antrag nicht sofort entschieden werden, so entfällt die mündliche Bekanntgabe und es ist dem Zeugen, binnen acht Tagen nach dem Einlangen des Begehrens bzw. dem Abschluß der Ermittlungen, eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen.

(2) Übersteigt die bestimmte Gebühr 1 000 S, so ist eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung über die Gebührenbestimmung außerdem zuzustellen

1. in Zivilsachen
  - a) den Parteien und
  - b) dem Revisor, sofern diese Gebühr nicht ganz aus einem bereits erlegten Vorschuß gezahlt werden kann,

2. in Strafsachen
  - a) dem Revisor,
  - b) wenn die Gebühr eines aus dem Ausland geladenen Zeugen bestimmt wurde, überdies dem Privatankläger oder dem gemäß § 48 StPO einschreitenden Privatbeteiligten und dem Beschuldigten (Verdächtigen, Angeklagten, Verurteilten), falls dieser aber vertreten ist, seinem Vertreter bzw. Verteidiger.“

#### 6. Der § 22 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„§ 22. (1) Gegen die Entscheidung über die Gebühr können der Zeuge und unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 die dort genannten Personen binnen 14 Tagen die Beschwerde an den Leiter des Gerichtes, hat aber dieser entschieden, an den Leiter des übergeordneten Gerichtshofs, wäre dies aber der Oberste Gerichtshof, an das Bundesministerium für Justiz, erheben. Die Frist beginnt mit der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung an den Zeugen, im Fall der schriftlichen Ausfertigung nach § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 mit dem Tag nach der Zustellung der Entscheidung. Die angefochtene Entscheidung kann auch zum Nachteil des Zeugen geändert werden. Die Entscheidung über die Beschwerde ist zu begründen und dem Zeugen, dem Beschwerdeführer und den im § 21 Abs. 2 sonst genannten Personen in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.“

(2) Eine Entscheidung, mit der ein Antrag auf Gewährung eines Vorschusses (§ 5) ganz oder teilweise abgewiesen worden ist, ist dem Zeugen stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen und kann nur von diesem angefochten werden. Gegen die Gewährung eines Vorschusses ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Im übrigen gilt der Abs. 1 sinngemäß.“

#### 7. Der § 52 wird samt Überschrift aufgehoben.

### Artikel XXX

#### Änderungen des Vollzugs- und Wegegebührengesetzes

Das Vollzugs- und Wegegebührengesetz vom 1. Juli 1975, BGBl. Nr. 413, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 653/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 wird die Wendung „es sei denn, daß der nachzuzahlende oder zurückzuzahlende Betrag das Doppelte der Postzustellgebühr nicht übersteigt.“ durch die Wendung „es sei denn, der nachzuzahlende oder zurückzuzahlende Betrag übersteigt nicht 50 S.“ ersetzt.

2. Im § 9

a) haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„§ 9. (1) Die Vollzugsgebühr beträgt für

1. die pfandweise Beschreibung einer bücherlich nicht eingetragenen Liegenschaft,
2. die Beschreibung und Schätzung einer Liegenschaft und ihres Zubehörs,
3. die Einführung eines Verwalters oder einstweiligen Verwalters und die Übergabe einer Liegenschaft an den Ersteher,
4. die Versteigerung nach § 270 Exekutionsordnung,
5. einen Verkauf nach den §§ 268, 280 Abs.1 oder 2 Exekutionsordnung,
6. die Übergabe nach § 271 Exekutionsordnung,
7. die Einleitung oder Aufhebung einer Verwahrung,
8. eine Überstellung von Fahrnissen außerhalb der Einleitung oder Aufhebung einer Verwahrung,
9. eine vorgängige Schätzung,
10. die pfandweise Beschreibung oder Schätzung von Vermögensrechten im Sinn des § 331 Exekutionsordnung,
11. die Einführung eines Pächters oder Verwalters solcher Rechte,
12. eine Amtshandlung bei Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen, besonders zwangsweiser Räumung nach § 349 Exekutionsordnung,
13. eine Verhaftung,
14. eine Vorführung,
15. die Abnahme von Kindern oder Pflegebefohlenen,
16. die Vornahme von Sicherungsmaßnahmen in einem Konkurs, mit Ausnahme einer Ver- oder Entsiegelung, und
17. die Aufnahme eines Inventars in einem Konkurs.

bei einem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs, in Ermangelung eines Anspruchs des zu sichernden Vermögens oder Gegenstandes der Amtshandlung

bis einschließlich 50 S	17 S
über 50 S bis 100 S	27 S
über 100 S bis 1000 S	38 S
über 1000 S bis 5000 S	44 S
über 5000 S bis 10 000 S	54 S
über 10 000 S bis 50 000 S	70 S
über 50 000 S bis 100 000 S	88 S
über 100 000 S bis 250 000 S	118 S
über 250 000 S bis 500 000 S	178 S
über 500 000 S bis 1 000 000 S	232 S
über 1 000 000 S bis 2 000 000 S	290 S
über 2 000 000 S	350 S;
wenn ein solcher Wert im Zeitpunkt der Amtshandlung noch nicht feststeht	70 S;
wenn der zu vollstreckende oder zu sichernde Anspruch, in Ermangelung eines	

Anspruchs der Gegenstand der Amtshandlung keinen Vermögenswert hat . . . . . 27 S.

(2) Die Vollzugsgebühr beträgt für jede im Abs. 1 nicht angeführte Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung, besonders die Pfändung oder pfandweise Beschreibung beweglicher Sachen und eine nicht in Verbindung mit einer anderen Sicherungsmaßnahme in einem Konkurs vorgenommene Ver- oder Entsiegelung,

bis einschließlich 50 S	8 S
über 50 S bis 100 S	14 S
über 100 S bis 1000 S	19 S
über 1000 S bis 5000 S	22 S
über 5000 S bis 10 000 S	27 S
über 10 000 S bis 50 000 S	36 S
über 50 000 S bis 100 000 S	44 S
über 100 000 S bis 250 000 S	60 S
über 250 000 S bis 500 000 S	88 S
über 500 000 S bis 1 000 000 S	116 S
über 1 000 000 S bis 2 000 000 S	146 S
über 2 000 000 S	176 S;
für die Zustellung eines oder mehrerer Schriftstücke an denselben Empfangsberechtigten, die nicht bei einer Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung bewirkt werden kann	16 S.“

b) wird im Abs. 3 der Betrag von „8,50 S“ durch den Betrag von „10 S“ ersetzt.

3. Im § 11

a) werden im Abs. 1 die Beträge von je „14 S“ durch die Beträge von je „17 S“ ersetzt;

b) hat der Abs. 2 Z 1 zu lauten:

„1. der Verpflichtete bei der Vollstreckung vollständige Zahlung aller einzutreibenden Forderungen samt Nebengebühren und Kosten leistet oder nachweist,“

c) werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Bei Teilzahlung ist bei Berechnung der Vollzugsgebühr von der Höhe der Zahlung als Bemessungsgrundlage nach § 9 Abs. 2 auszugehen, wobei mindestens die Vollzugsgebühr nach Abs. 1 zusteht; höchstens jedoch die eine Stufe unter der Vollzugsgebühr nach § 9 Abs. 2 liegende Vollzugsgebühr.“

(4) Die Wegnahme von Bargeld durch den Gerichtsvollzieher (§ 261 Exekutionsordnung) ist wie eine Zahlung des Verpflichteten zu behandeln.“

4. Im § 12

a) werden im Abs. 1 der Betrag von „13,00 S“ durch den Betrag von „16 S“ sowie der Betrag von „116,00 S“ durch den Betrag von „140 S“ ersetzt;

b) wird im Abs. 2 die Wendung „mehr als drei Stunden“ durch die Wendung „mehr als zwei Stunden“ ersetzt.

## 888 der Beilagen

11

5. Im § 14 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag von „3,50 S“ durch den Betrag von „4 S“ ersetzt.

6. Im § 18 wird der letzte Satz durch die beiden folgenden Sätze ersetzt:

„Die im § 9 Abs. 1 und 2 genannten Beträge, die das Doppelte des im § 11 Abs. 1 angeführten Betrages übersteigen, und die im § 12 Abs. 1 angeführten Beträge sind derart auf- oder abzurunden, daß sie bei Teilung durch zwei volle Schillingbeträge ergeben; die übrigen Beträge sind auf volle Schillingbeträge auf- oder abzurunden. Die sich hiernach ergebenden Gebühren sind in der Verordnung festzustellen.“

**Artikel XXXI****Änderungen des Rohrleitungsgesetzes**

Das Rohrleitungsgesetz vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 411, wird wie folgt geändert:

Im § 11 Abs. 1 werden

- a) in der Z 1 der Betrag von „S 1 200 000“ durch den Betrag von „S 2 000 000“ und der Betrag von „S 72 000“ durch den Betrag von „S 150 000“ ersetzt;
- b) in der Z 2 der Betrag von „S 50 000 000“ durch den Betrag von „S 90 000 000“, der Betrag von „S 125 000 000“ durch den Betrag von „S 200 000 000“ und der Betrag von „S 75 000 000“ durch den Betrag von „S 125 000 000“ ersetzt.

**Artikel XXXII****Änderung des Grundbuchsumstellungsgesetzes**

Das Grundbuchsumstellungsgesetz vom 27. November 1980, BGBl. Nr. 550, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 645/1987, wird wie folgt geändert:

Im § 19 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag von „10 000 S“ durch den Betrag von „15 000 S“ ersetzt.

**Artikel XXXIII****Änderung des Mietrechtsgesetzes**

Das Mietrechtsgesetz vom 12. November 1981, BGBl. Nr. 520, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 724/1988, wird wie folgt geändert:

Im § 20 Abs. 4 wird der Betrag von „5 000 S“ durch den Betrag von „20 000 S“ ersetzt.

**Artikel XXXIV****Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes**

Das Gerichtsgebührengesetz vom 27. November 1984, BGBl. Nr. 501, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 646/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4

a) haben die Abs. 2 bis 4 zu lauten:

„(2) Personen, die zur berufsmäßigen Parteivertretung vor Gericht befugt sind und einer disziplinarischen Verantwortung unterliegen, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften können Gebühren auch durch Abbuchung und Einziehung entrichten, wenn

- a) die kontoführende Stelle (Bank, Postsparkasse) zur Abbuchung der Gebühren auf das dafür bestimmte Justizkonto ermächtigt ist und
- b) die Eingabe einen Hinweis auf die erteilte Abbuchungsermächtigung und die Angabe des Kontos, von dem die Gebühren einzuziehen sind, enthält.

(3) Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs (§§ 89 a bis 89 d GOG) eingebracht, so sind die Gebühren durch Abbuchung und Einziehung (Abs. 2) zu entrichten.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat nach den Grundsätzen einer einfachen und sparsamen Verwaltung durch Verordnung die näheren Umstände des Abbuchungs- und Einziehungsverfahrens zu regeln und das hiefür von ihm bestimmte Justizkonto zu bezeichnen.“;

b) erhalten die bisherigen Abs. 4 und 5 die Absatzbezeichnungen „(5)“ und „(6)“.

2. Im § 5 hat die Z 1 zu lauten:

„1. die näheren Bestimmungen über die Gerichtskostenmarken, insbesondere ihre Herstellung, Ausgabe, Einziehung, Neuauflage, Verwendung und den Umtausch;“.

3. Der § 31 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 31. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf eine Gebühr mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z 1 lit. a bis c, e, h, Z 2 und 7) begründet und ist die Gebühr nicht oder nicht vollständig beigebracht worden oder die Einziehung erfolglos geblieben, so ist von den zur Zahlung verpflichteten Personen neben der fehlenden Gebühr ein Mehrbetrag von 50% des ausstehenden Betrages zu erheben; der Mehrbetrag darf jedoch 3 000 S nicht übersteigen.“

4. In der Anmerkung 8 zur Tarifpost 1, der Anmerkung 5 zur Tarifpost 2, der Anmerkung 5 zur Tarifpost 3 und in der Anmerkung 7 zur Tarifpost 4 werden die Beträge von je „6 000 S“ durch die Beträge von je „15 000 S“ ersetzt.

**Artikel XXXV****Änderungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes**

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz vom 7. März 1985, BGBl. Nr. 104, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 617/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 32 wird das Zitat „§ 18 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 18 Abs. 1 Z 1“ ersetzt.

2. Der § 42 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

„1. in Arbeitsrechtssachen die Parteien, sofern keine Partei Verfahrenshilfe genießt und die Gebühr den Betrag von 50 000 S nicht übersteigt;“

3. Im § 45 werden im Abs. 1 Z 1 und 2, im Abs. 2 sowie im Abs. 4 die Beträge von je „30 000 S“ durch die Beträge von je „50 000 S“ und überdies im Abs. 2 das Zitat „§ 49 Abs. 1 Z 5 JN“ durch das Zitat „§ 49 Abs. 2 Z 5 JN“ ersetzt.

4. Im § 46

a) wird im Abs. 1 das Zitat „§ 502 Abs. 2 und 3 ZPO“ durch das Zitat „§ 502 Abs. 2, 3 und 6 ZPO“ ersetzt;

b) wird im Abs. 2 Z 2 der Betrag von „30 000 S“ durch den Betrag von „50 000 S“ ersetzt.

5. Der § 48 wird aufgehoben.

6. Der § 75 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 75. (1) Die Bestimmungen über das Ruhen des Verfahrens infolge Nichterscheinens der Parteien (§ 170 ZPO), über das Urteil in Versäumnisfällen (§§ 396 bis 403 ZPO) und über den Urteilsvermerk (§§ 417 a, 459 letzter Satz, 461 Abs. 2 und § 518 Abs. 1 letzter Satz ZPO) sind, ausgenommen in Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 3, nicht anzuwenden.“

7. Der § 77 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Hat die Rechtsstreitigkeit eine Feststellung oder einen Anspruch des Versicherten auf eine wiederkehrende Leistung zum Gegenstand, so ist — auch wenn er nur teilweise obsiegt — bei der Festsetzung seines Kostenersatzanspruchs von einem Betrag von 50 000 S auszugehen.“

## Artikel XXXVI

### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juli 1989 in Kraft; dies soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

2. Der Art. I Z 2 bis 4 gilt für Sachen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gefunden worden sind.

3. Die Art. III, VI Z 1 und 2, VII, VIII Z 1, X Z 4 bis 6, XI Z 2, XIII Z 1, soweit er sich auf den § 11 bezieht, XIV Z 1, soweit er sich auf den § 11 bezieht, XV, XVII Z 3, XX, XXII, XXIV und XXXIII sind auf Verhalten anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gesetzt worden sind.

4. Die Art. I Z 5, IV, XVIII, XIX, XXV und XXXI sind auf Schadensereignisse anzuwenden,

die sich nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ereignet haben.

5. Anzuwenden sind auf Verfahren, in denen die Klagen bei Gericht angebracht werden

a) nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Art. I Z 1, Art. IX Z 1 und 4, X Z 1, 2 und 13, XII Z 1, XXI Z 2, XXVI Z 3 lit. b, XXVIII Z 2 und XXXIV Z 1, 3 und 4;

b) in der Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und vor dem 1. Juli 1991 die Art. IX Z 2 lit. a und X Z 12 lit. a;

c) in der Zeit nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Juli 1993 die Art. IX Z 2 lit. b und X Z 12 lit. b;

d) nach dem 30. Juni 1993 die Art. IX Z 2 lit. c und X Z 12 lit. c.

6. Die Art. X Z 3 und 7, XXI Z 1, Art. XXVI Z 1 sowie XXVIII Z 1 sind anzuwenden, wenn das Datum des Beschlusses nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes liegt.

7. Die Art. X Z 8, 9, 11, 15 bis 17, 19, 21 lit. a und 25 sowie XXXV Z 6 sind anzuwenden, wenn die Entscheidung nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verkündet wird.

8. Die Art. X Z 18, 21 lit. b bis e, 22 bis 24 lit. a, 26 und 27 sowie XXXV Z 3 und 4 sind anzuwenden, wenn das Datum der Entscheidung der zweiten Instanz nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes liegt.

9. Der Art. XI Z 1 ist auf Sachen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gepfändet worden sind.

10. Der Art. XVI ist auf Konkurs- und Anschlußkonkursverfahren anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eröffnet worden sind; im Fall der Wiederaufnahme eines Konkurses (§ 158 Abs. 2 Konkursordnung) ist der Tag des Wiederaufnahmebeschlusses maßgebend.

11. Die Art. XXIX und Art. XXXV Z 1 und 2 sind auf alle Gebühren für eine Tätigkeit anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beendet worden ist.

12. Der Art. XXX ist auf Amtshandlungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorgenommen worden sind.

13. Der Art. XXXV Z 7 ist auf Vertretungshandlungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorgenommen worden sind.

## Artikel XXXVII

### Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des Art. I Z 3 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,

## 888 der Beilagen

13

2. hinsichtlich des Art. VIII der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,

3. hinsichtlich des Art. XII Z 4 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,

4. hinsichtlich der Art. XIII Z 1, soweit er sich auf den § 10 bezieht, XIV Z 1, soweit er sich auf den § 10 bezieht, XIX Z 2, XXVI, XXVII Z 1, XXX Z 6 und XXXIV der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

5. hinsichtlich des Art. XV der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Inneres,

6. hinsichtlich der Art. XIX Z 1 und XXXI der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit

dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,

7. hinsichtlich des Art. XXI die Bundesregierung,

8. hinsichtlich des Art. XXIV der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Bundesminister für Finanzen,

9. hinsichtlich des Art. XXV der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen,

10. hinsichtlich des Art. XXXII der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und

11. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz.

## VORBLATT

### **Probleme und Ziele des Vorhabens:**

Ein Großteil von zivilrechtlich maßgebenden Wertgrenzen ist seit der Wertgrenzennovelle 1976, BGBl. Nr. 91, unverändert aufrecht und entspricht damit nicht mehr der heutigen Kaufkraft. Die so verlorengegangenen Proportionen sollen daher wieder hergestellt werden.

Darüber hinaus sollen insbesondere die Bezirksgerichte weiter aufgewertet, der Gerichtsbetrieb durch eine zusätzliche Nutzbarmachung der Elektronik, durch die Einführung eines Urteilsvermerks sowie durch flankierende Maßnahmen die Einbringung exekutiver Geldforderungen erheblich beschleunigt, der OGH entlastet, aber gleichzeitig seine Richtungsfunktion ausgebaut und das Zulassungsrevisionsmodell abgerundet und auf materiell-rechtlichem Gebiet die Wertgrenzen der Gastwirtheftung an den europäischen Standard herangeführt werden.

### **Grundzüge und Alternativen der Problemlösungen:**

Die Geldwertveränderung beträgt seit der Wertgrenzennovelle 1976 etwa zwei Drittel; demgemäß drängt es sich auf, die zivilrechtlichen Wertgrenzen grundsätzlich um diesen Umfang anzuheben.

Die derzeitige bezirksgerichtliche Wertgrenze von 30 000 S wäre demnach auf 50 000 S zu erhöhen; in Fortsetzung des mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl. Nr. 135, sowie zuletzt mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, eingeschlagenen Weges der Aufwertung der Bezirksgerichte wird vorgeschlagen, die bezirksgerichtliche Wertgrenze nach zwei Etappen auf schließlich 100 000 S anzuheben.

Zur Beschleunigung der Zivilverfahren soll die elektronische Einbringung von Klagen und die elektronische Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen ermöglicht, ein dem Strafverfahren nachempfundenen Urteilsvermerk für verkündete Urteile vorgesehen und auch die Erwirkung von Teilzahlungen auf exekutive Geldforderungen durch flankierende Maßnahmen verstärkt werden.

Der OGH soll infolge der zwischenzeitlichen Zunahme seines Anfalls dadurch entlastet werden, daß der Bereich der Zulassungsrevision erheblich ausgeweitet wird; gleichzeitig bietet es sich aber an, die Anrufbarkeit des OGH in Bestandstreitigkeiten sicherzustellen; außerdem sollte das Zulassungsrevisionsmodell bezüglich der Zulassungsrevisionsgründe vereinfacht werden.

Schließlich drängt es sich auf, die für die Gastwirtheftung maßgebenden — seit dem Jahre 1951 unverändert gebliebenen — Grenzbeträge an den europäischen Standard heranzuführen.

Alternativen, welche die gleichen Ergebnisse erreichten, eröffnen sich nicht.

### **Kosten:**

Es ist mit Grund davon auszugehen, daß die Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens im Ergebnis mit keinen zusätzlichen Belastungen des Bundeshaushaltes verbunden sein wird (s. den P 11 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen).

## Erläuterungen

### I. Allgemeines

1. Sowohl in materiellen als auch vor allem in verfahrensrechtlichen Rechtsvorschriften gibt es zahlreiche Bestimmungen, die Wertgrenzen oder sonstige Geldbeträge enthalten. Diese entsprechen — teils auf Grund der zwischenzeitlichen Geld- und Einkommensentwicklung, teils auf Grund der geänderten Bewertung von Liegenschaften und Rechten an solchen oder aber auch infolge der geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse — nicht mehr den Erfordernissen der heutigen Zeit.

Wie die letzte „Wertgrenzennovelle 1976“, BGBl. Nr. 91, hat auch der vorliegende, umfassende Gesetzentwurf die Aufgabe, in einem einzigen Bundesgesetz möglichst alle der in Betracht kommenden zivilrechtlichen Bestimmungen materiell- und verfahrensrechtlichen Inhalts, welche Wertgrenzen oder sonstige Geldbeträge enthalten, den heutigen Verhältnissen anzupassen.

2. Die Zeitpunkte, in denen die verschiedenen Wertgrenzen und Geldbeträge zuletzt geändert bzw. festgesetzt worden sind, reichen von der Nachkriegszeit bis zum Jahre 1983.

Überdies ist bei einzelnen der letztmaligen Änderungen nicht auf die übrigen Wertgrenzen und Beträge Bedacht genommen worden, sodaß sie miteinander in ihrem Verhältnis zueinander aus der Ordnung geraten sind.

Demgemäß wird vorgeschlagen, einige Werte zu einem möglichst geschlossenen System zusammenzuführen.

Bezüglich der Einzelheiten der vorgeschlagenen Regelungen und deren Begründung wird auf die Ausführungen im Besonderen Teil dieser Erläuterungen hingewiesen.

3. Die (letzte, umfassende) Wertgrenzennovelle 1976 ist am 1. April 1976 in Kraft getreten.

Geht man hievon sowie dem derzeitigen Durchschnittswert der Geldwertveränderung aus, so ergibt sich — unter Zugrundelegung des „Verbraucherpreisindex 1966“ — bezogen auf den 1. Juli 1989 eine Geldwertveränderung von 64,1% und bezogen auf den 1. Jänner 1990 eine solche von 65,7%, sohin von etwa **zwei Drittel**.

Um diesen Maßstab sollen daher die seit der Wertgrenzennovelle 1976 unverändert gebliebenen Wertgrenzen angehoben werden, um damit wiederum zeitgemäße Wertgrenzen darzustellen.

Soweit im Einzelfall sonst nur unrunde Beträge vorzusehen wären, sollen diese schon aus Gründen der besseren Übersicht aufgerundet werden. Dies bietet sich schon deshalb an, weil die Beträge ohnehin zukunftsorientiert sein sollen.

4. Aus Anlaß dieser Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 sollen aber insbesondere auch

- gerichtsreorganisatorische Maßnahmen zur weiteren Aufwertung der Bezirksgerichte dergestalt getroffen werden, daß die bezirksgerichtliche Wertgrenze von 30 000 S über den bloßen Geldwertveränderungsfaktor hinaus (statt auf nur 50 000 S) innerhalb von vier Jahren schließlich auf 100 000 S angehoben wird;
- aus Gründen der Rationalisierung und damit größeren Effektivität der Gerichtsbarkeit
  - die erstinstanzliche Senatsgerichtsbarkeit noch weiter zurückgedrängt werden;
  - die Möglichkeit der Erlassung eines Urteilsvermerks vorgesehen werden;
  - die Wertgrenze des amtswegigen Mahnverfahrens gleichfalls von 30 000 S auf schließlich 100 000 S erhöht werden;
  - die Einbringung von Eingaben (Klagen) sowie die Übermittlung gerichtlicher Erledigungen durch Inanspruchnahme eines „unmittelbaren Datentransfers“ vorgesehen werden;
  - ein noch vereinfachteres Verfahren für die Beibringung von Gerichtsgebühren dadurch ermöglicht werden, daß eine gerichtliche Abbuchung von Konten der Parteien bzw. ihrer Vertreter vorgesehen wird;
  - im Zusammenhang mit der Erweiterung der bezirksgerichtlichen Wertzuständigkeit der absolute Anwaltszwang sachgerecht auf bezirksgerichtliche Verfahren ausgedehnt werden;
  - die Bewilligung der Beigebung eines Verfahrenshilfsanwalts für die Aufforderungsverfahren nach dem AmtshaftungsG

- und dem Strafrechtlichen EntschädigungsG ermöglicht werden;
- zwecks besserer Durchschaubarkeit der Möglichkeit den OGH anzurufen einerseits und dessen sachgerechter Entlastung andererseits das Zulassungsrevisionsmodell vereinfacht und gleichzeitig die Anrufbarkeit des OGH in Bestandsachen sichergestellt werden;
  - durch flankierende Maßnahmen in Form sachgerechter Änderungen des Vollzugs- und Wegegebührengesetzes Beiträge zur beschleunigten Einbringung exekutiver Geldforderungen einerseits sowie zu erheblichen Verwaltungsvereinfachungen andererseits geleistet werden;
  - die Anwendbarkeit des vereinfachten Verlassenschaftsverfahrens erweitert werden;
  - die seit dem Jahre 1951 unveränderten Wertgrenzen der Gastwirtheftung für „eingebrachte Sachen“ von 3 000 S auf 15 000 S und für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere von 1 500 S auf 7 500 S angehoben werden; damit würden diese Grenzen auch den europäischen Standard knapp erreichen (nach § 702 BGB ist die Gastwirtheftung mit dem 100fachen des Tagesbeherbergungspreises, höchstens mit 6 000 DM beschränkt; in Italien und Frankreich beträgt die Haftungsgrenze ebenfalls das 100fache des Tagesentgelts für die Unterkunft);
  - ein Anspruch auf Zinsen bezüglich ersiegter Prozeßkosten eingeräumt werden;
  - eine Angleichung der entsprechenden Wertgrenzen des GenossenschaftsG, der GenossenschaftsregisterV, des GenossenschaftsrevisionsG, der 4. EV zum HGB und des Gesetzes über die Umwandlung von Handelsgesellschaften an die Wertgrenzen des Ministerialentwurfs eines RechnungslegungsG (eine Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen des AktG 1965 war entbehrlich, weil diese bereits von dem genannten Entwurf eines RechnungslegungsG erfaßt sind) herbeigeführt sowie schließlich
  - ein Teil der Zeugengebührenregelungen vereinfacht und die Pauschalgebühr für eine Zeitversäumnis sachgerecht angehoben werden.
5. Hingegen sollen in diese Wertgrenzen-Novelle 1989 die nachstehend angeführten Gesetze aus folgenden Gründen nicht einbezogen werden:
- das Atomhaftpflichtgesetz, weil über dessen Novellierung bereits eingehendere Vorstudien im Gange sind;
  - das Lohnpfändungsgesetz, weil die Sozialpartnerverhandlungen über die Neuordnung des Lohnpfändungsrechts bereits richtungweisende Ergebnisse erbracht haben, sodaß schon in absehbarer Zeit die Ausarbeitung

eines entsprechenden Entwurfs möglich sein wird;

- die Wertgrenzen des Außerstreitgesetzes, weil die Arbeiten an einer Neuordnung des Außerstreitverfahrens schon sehr weit gediehen sind; aus Rationalisierungsgründen soll nur (wie erwähnt) die Grenze bis zu der ein Verlassenschaftsverfahren nur auf Antrag durchgeführt wird, erweitert werden;
- die Entmündigungsordnung, da die Regierungsvorlage eines Rechtsfürsorgegesetzes (RV 464 BlgNR XVII. GP) bereits parlamentarisch beraten wird;
- die Wertgrenzen des Disziplinarstatutes für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, weil die Ausarbeitung eines diesbezüglichen Gesetzentwurfs vor dem Abschluß steht;
- die Wertgrenzen des Rechtspflegergesetzes, weil diese bereits im Zusammenhang mit dessen Neuordnung des Rechtspflegerwesens zukunftsorientiert festgelegt worden sind.

Schließlich gibt es eine Reihe von Vorschriften, welche (nur) Gebühren und Tarife regeln, mit der gegenständlichen Novelle nicht unmittelbar zusammenhängen und zum größten Teil Verordnungsermächtigungen für den Bundesminister für Justiz enthalten, die es ihm ermöglichen, die Geldbeträge den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen. Hiezu zählen etwa das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Notariatstarifgesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz und die Rechtsanwaltsordnung (Pauschalvergütung). Diese Rechtsvorschriften sollen — dem Beispiel der Wertgrenzennovelle 1976 folgend — von der hier vorliegenden Neuregelung nicht erfaßt werden.

6. Um den einfachen und kurzen Titel dieses Gesetzentwurfes zu erhalten, ist im Titel bewußt von einem Hinweis auf die erfaßten einzelnen Gesetze abgesehen worden.

7. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit sollen in all denjenigen von dieser Novelle erfaßten Gesetzen, in denen derzeit keine Absatzbezeichnungen enthalten sind, solche nunmehr eingefügt werden.

8. Soweit die Wertgrenzen nur auf Beträge erhöht werden sollen, welche im wesentlichen den Geldwertveränderungen entsprechen, wird von weiteren Ausführungen im Besonderen Teil abgesehen; dies betrifft die Art. I Z 2 bis 4, IV, VIII, X Z 4 bis 7, XI Z 1 und 2, XVI, XVII, XIX, XXIII, XXIV, XXV, XXVI Z 1, XXVII, XXXI und XXXII.

9. In die angeschlossene Textgegenüberstellung sind grundsätzlich jene Bestimmungen als entbehrlich nicht aufgenommen worden, in denen nur Anhebungen von Beträgen oder Anpassungen von Zitaten und im übrigen aber keine inhaltlichen Änderungen vorgeschlagen werden.



10. Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes stützt sich im allgemeinen auf den Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG, hinsichtlich des Art. I Z 2 und 3 überdies auf den Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG (s. auch das Erk. d. VfGH v. 13. 10. 1977, VfSlg. 8155).

11. Mit der Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens werden für den Bund keine finanziellen Belastungen verbunden sein, weil

- die zusätzliche Belastung der Bezirksgerichte auch durch das überproportionale Hinaufsetzen der für ihre Zuständigkeit maßgebenden Wertgrenzen — soweit erforderlich — durch die gleichzeitige Entlastung der Gerichtshöfe I. Instanz sowie der Oberlandesgerichte auch personell ausgeglichen werden kann,
- dem durch die Änderungen des Vollzugs- und Wegegebührengesetzes bedingten Mehraufwand von jährlich schließlich etwa 1 Million Schilling darüber hinausgehende Steuereinkünfte gegenüberstehen werden,
- durch die Ermöglichung der Beigebung eines Verfahrenshilfsanwalts im Rahmen der Auforderungsverfahren nach dem AmtshafungsG und dem Strafrechtlichen EntschädigungsG kaum zusätzliche Verfahren anfallen werden, welche für die jährliche „Pauschalvergütung“ der Rechtsanwälte von Bedeutung sein könnten und
- die Erhöhung der Pauschalgebühren nach dem GebAG 1975 in Zivilverfahren ohnedies von den Prozeßparteien zu tragen sein wird und im übrigen mit Grund angenommen werden kann, daß diese Erhöhung die Gebührenberechtigten mit Rücksicht auf ihre sonstigen Bescheinigungsverpflichtungen davon abhalten wird, höhere Gebührenansprüche geltend zu machen, sodaß die Erhöhung im Ergebnis aufkommensneutral bliebe.

## II. Besonderes

### Zum Art. I

#### Zur Z 1

Soweit der Jugendwohlfahrtsträger gesetzlicher Vertreter eines Kindes ist, schreiten in Abstammungs- und damit verbundenen Unterhaltsstreitigkeiten in der Regel Bedienstete des Jugendamtes ein. Dies hat sich angesichts der Erfahrungen sehr bewährt, die diese Bediensteten auf ihrem Spezialgebiet sammeln konnten bzw. können. Durch die Ausdehnung des Anwaltszwangs auch auf bezirksgerichtliche Streitigkeiten höheren Streitwertes (§ 27 ZPO — Art. X Z 1) würden solche Abstammungsstreitigkeiten besonders dann unter den Anwaltszwang fallen, wenn auch Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden. Dies soll durch eine Ergänzung des § 214 ABGB vermieden werden; die vorgeschlagene Fassung fußt auf dem Art. I Z 27 der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über

zivilrechtliche Bestimmungen zur Förderung der Jugendwohlfahrt (RV 172 BlgNR XVII. GP).

#### Zur Z 5

Hiezu sei auf die Erläuterungen zum Art. XVIII hingewiesen.

### Zum Art. II

#### Zu den Z 1 und 2 lit. a

Derzeit beträgt die Obergrenze, bis zu der eine Verlassenschaftsabhandlung nach dem § 72 Abs. 2 AußStrG nur auf Antrag stattfindet, 20 000 S. Wenn ein Wert des Nachlasses unter dieser Grenze zahlenmäßig ermittelt worden ist, keine Liegenschaften zum Nachlaß gehören und kein Antrag auf Einleitung einer Abhandlung gestellt worden ist, findet nur eine vereinfachte Form des Abhandlungsverfahrens statt. In diesem Fall wird bloß die letztwillige Anordnung kundgemacht und die zur Erbschaft Berufenen werden ermächtigt, die zum Nachlaß gehörenden Rechte geltend zu machen. Die Unterschreitung der erwähnten Wertgrenze hindert aber die Einleitung eines normalen Verlassenschaftsverfahrens nicht; es ist dann einzuleiten, wenn einer der Beteiligten dies verlangt.

Die dargestellte vereinfachte Form des Abhandlungsverfahrens gewährt zwar nicht derart hohe Rechtsschutzgarantien wie das normale Verlassenschaftsverfahren, doch ist es durchaus geeignet, Nachlässe mit nicht allzu hohem Wert in befriedigender Weise auf die Berechtigten zu verteilen. Im Hinblick darauf, daß auf Wunsch auch nur eines einzigen Beteiligten die erwähnten Rechtsschutzgarantien erzielt werden können, scheint es gerechtfertigt, die Wertgrenze über das in dieser Novelle im allgemeinen vorgesehene Ausmaß anzuheben, um die Verlassenschaftsabhandlung in einer größeren Anzahl der Fälle zu vereinfachen. Dies gilt auch für die Regelung des § 39 Abs. 2 Z 6 AußStrG, welche die Grundlage für eine Vorgangsweise nach dem § 72 Abs. 2 leg. cit. schaffen soll.

Wenn geringfügigen Nachlaßaktiven überwiegende Schulden gegenüberstehen, ist in der Regel ohnedies nicht nach § 72 AußStrG, sondern nach § 73 AußStrG vorzugehen (sog. Einantwortung iure crediti).

#### Zur Z 2 lit. b

Zunächst sei auf die Ausführungen zu den Z 1 und 2 lit. a hingewiesen; nach dem § 72 Abs. 3 AußStrG kann die zu den Z 1 und 2 lit. a dargestellte vereinfachte Form des Abhandlungsverfahrens dann nicht stattfinden, wenn am Nachlaß Pflegebefohlene oder besonders geschützte Personen und Anstalten beteiligt sind und der auf sie entfallende Wert 2 000 S übersteigt. In Verlassenschaftsverfahren sind jedoch häufig Minderjährige oder Pflegebefohlene beteiligt, sodaß eine bloß den all-

gemeinen Grundsätzen dieser Novelle folgende Anhebung nicht die gewünschte Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 72 Abs. 2 AußStrG mit sich brächte. Die zu den Z 1 und 2 lit. a angestellten Überlegungen sprechen sohin auch für eine etwas größere Anhebung der Wertgrenze des § 72 Abs. 3 AußStrG: Einerseits haben ohnehin auch die in dieser Gesetzesstelle Genannten die Möglichkeit, durch ihren Vertreter die Einleitung eines normalen Abhandlungsverfahrens zu begehren, womit schwieriger gelagerte Fälle befriedigend gelöst werden können; andererseits zeigen die bisher gemachten Erfahrungen, daß die Rechte Pflegebefohlener und Minderjähriger auch bei der vereinfachten Abhandlungspflege nach dem § 72 Abs. 2 und 3 AußStrG entsprechend gewahrt werden.

#### Zu den Z 3 und 4

Auf Grund der über die Geldwertveränderung hinausgehenden Steigerung der Ersparnisquote und der damit verbundenen wirtschaftlichen Erfahrungen der Bevölkerung erscheinen die vorgeschlagenen Anhebungen der hier geltenden Grenzbeträge sachlich gerechtfertigt.

#### Zum Art. III

Die Höhe der Geldstrafe im gerichtlichen Winkelschreibereiverfahren soll aus systematischen Gründen über die Geldwertveränderung hinaus an die mit dem Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 556/1985, geschaffene Verwaltungsstrafe für die unbefugte gewerbsmäßige Ausübung einer den Rechtsanwälten vorbehaltenen Tätigkeit nach dem § 57 Abs. 2 RAO angeglichen werden.

#### Zum Art. V

Die Mindestversicherungssumme für die Haftpflichtversicherung der Notare soll an diejenige der Rechtsanwälte angeglichen werden (§ 21 a Abs. 3 RAO).

#### Zu den Art. VI und VII

Eine Anpassung bzw. Neufestsetzung von Wertgrenzen findet sich im Ministerialentwurf eines Rechnungslegungsgesetzes 1989 — RLG. In dessen § 283 Abs. 1 HGB (neu) ist die Möglichkeit der Verhängung von Zwangsstrafen bis 50 000 S vorgesehen. In der analogen Bestimmung des § 258 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 wird nach dem Art. II Z 29 des RLG-Entwurfs der Betrag von derzeit 15 000 S auf 50 000 S angehoben. Dies entspricht einer Erhöhung um 233 ⅓%.

Um mit den im RLG vorgenommenen Anpassungen konform zu gehen, empfiehlt es sich, nicht eine der Geldwertveränderung, sondern eine dem RLG entsprechende Erhöhung vorzunehmen, sohin eine solche um 233 ⅓%.

#### Zum Art. IX

##### Zur Z 1

Bereits mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl. Nr. 135, ist zwecks Erreichung einer größeren Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung die allgemeine erstinstanzliche Senatsgerichtsbarkeit zurückgedrängt worden, was sich bewährt hat.

Es wird daher — in Fortsetzung dieses Weges — eine über die zwischenweilige Geldwertveränderung hinausgehende sachgerechte Anhebung der für die Senatsbesetzung maßgebenden Wertgrenze von (derzeit) 500 000 S auf 1 000 000 S vorgeschlagen.

##### Zur Z 2

Mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983 ist auch eine wesentliche Erweiterung der Zuständigkeiten der Bezirksgerichte insbesondere dadurch erfolgt, daß diesen die streitigen Ehescheidungen (mit schließlicher Wirkung vom 1. Jänner 1987) übertragen worden sind.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, ist die Aufwertung der Bezirksgerichte auf dem Strafrechtssektor vorgenommen worden.

Den eingeschlagenen Weg fortsetzend, bietet es sich an, nunmehr die Zuständigkeit der Bezirksgerichte auf dem Gebiet der Wertzuständigkeit dadurch erheblich zu erweitern, daß die bezirksgerichtliche Wertgrenze von 30 000 S (statt nur auf den geldwertveränderungsbedingten Betrag von 50 000 S) auf schließlich 100 000 S angehoben wird.

Dafür spricht, daß bei rund einem Viertel aller Bezirksgerichte jährlich weniger als 50 Streitige Erledigungen in C-Sachen vorzunehmen sind; rund die Hälfte aller Bezirksgerichte weist jährlich weniger als 100 Streitige Erledigungen auf.

Bei rund einem Viertel aller Bezirksgerichte waren im Jahre 1987 weniger als 20 Streiturteile auszufertigen; rund die Hälfte aller Bezirksgerichte hat im Jahre 1987 weniger als 40 Streiturteile gefällt; bei rund drei Viertel aller Bezirksgerichte sind weniger als 100 Streiturteile angefallen.

Aber selbst mit der vorgeschlagenen Anhebung der bezirksgerichtlichen Wertgrenze von 30 000 S auf schließlich 100 000 S werden bei den Bezirksgerichten die streitigen Erledigungen um nicht mehr als etwa 22% steigen. Der gegenständliche Vorschlag erscheint daher sachlich völlig gerechtfertigt.

Da eine solche Zuständigkeitsverschiebung der Eingangserichtsbarkeit (von den Gerichtshöfen zu den Bezirksgerichten) und damit verbunden auch der Rechtsmittelzuständigkeit (von den Oberlandesgerichten zu den Gerichtshöfen I. Instanz) aber doch — vor allem bei den Gerichtshöfen sowie bei

den Bezirksgerichten der Ballungszentren — entsprechende personelle Umschichtungen notwendig machen wird, wird die etappenweise Anhebung der bezirksgerichtlichen Wertzuständigkeitsgrenze vorgeschlagen.

### Zur Z 3

Diese (nachträgliche) Richtigstellung des Zitats ist auf Grund des Art. I Z 1 lit. d des BG BGBl. Nr. 70/1985 erforderlich.

### Zur Z 4

Eine schriftliche Gerichtsstandsvereinbarung muß schon in der Klage urkundlich nachgewiesen werden (Fasching, Zivilprozeßrecht, Lehr- und Handbuch, S 99 f., RZ 196), wobei die Vorlage einer Abschrift der Urkunde der Gerichtsstandsvereinbarung nicht genügt (vgl. MGA ZPO<sup>13</sup> E 6 des Abschn. A zum § 104 JN). Hingegen reicht es bei der Geltendmachung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes (§ 88 Abs. 1 JN) aus, wenn der vereinbarte Erfüllungsort in der Klage nur ausdrücklich behauptet wird, und im Bestreitungsfall (oder auf gerichtliche Aufforderung bei der amtswegigen Zuständigkeitsprüfung gemäß § 41 Abs. 2 JN) urkundlich nachgewiesen wird; die Urkunde betreffend die Erfüllungsortsvereinbarung muß jedenfalls nicht schon der Klage beigelegt werden (vgl. Fasching, aaO, RZ 300 und MGA ZPO<sup>13</sup> E 4 zum § 88 Abs. 1 JN).

Da der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach dem § 88 Abs. 1 JN im Ergebnis jenem der Gerichtsstandsvereinbarung nach dem § 104 Abs. 1 JN vergleichbar ist, erscheint es nicht mehr geboten, die Pflicht aufrechtzuerhalten, bereits mit der Klage das Original des urkundlichen Nachweises der Gerichtsstandsvereinbarung vorzulegen.

Dies umsomehr, als das die elektronische Einbringung von Klagen, die sich auf den Gerichtsstand nach dem § 104 Abs. 1 JN stützen, notwendigerweise hinderte.

Es wird daher eine dem § 88 Abs. 1 letzter Satz JN gleichlautende Fassung des letzten Satzes des § 104 Abs. 1 JN vorgeschlagen.

## Zum Art. X

### Zur Z 1

Die über die Geldwertveränderung hinausgehende Anhebung der bezirksgerichtlichen Wertgrenze auf schließlich 100 000 S bewirkt, daß die Bezirksgerichte im Ergebnis künftig auch für Rechtssachen zuständig sein werden, welche bislang in die Kompetenz der Gerichtshöfe erster Instanz fielen, bei welchen der (absolute) Rechtsanwaltszwang besteht.

Mit dieser Zuständigkeitsverschiebung soll freilich der durch diesen Rechtsanwaltszwang sicher-

gestellte Rechtsschutz materiell keine Einschränkung erfahren.

Deshalb wird vorgeschlagen, den (absoluten) Rechtsanwaltszwang für jene bezirksgerichtliche Verfahren einzuführen, in denen der Streitwert 50 000 S übersteigt; das ist der Betrag, auf den die bezirksgerichtliche Wertgrenze bei bloßer Berücksichtigung der Geldwertveränderung anzuheben wäre.

Bemerkt sei, daß in Verfahren nach dem § 433 ZPO jedenfalls kein Anwaltszwang gilt (Fasching, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen, III, S 844, Anm. 4), was sich schon aus dem Größenschluß zur Möglichkeit der Schließung eines gerichtlichen Vergleichs bei der ersten Tagsatzung oder vor dem beauftragten Richter (§ 204 Abs. 2 ZPO) ergibt, wo auch kein Anwaltszwang besteht (§ 27 Abs. 2 ZPO).

### Zur Z 2

Mit der Einführung des (absoluten) Rechtsanwaltszwangs für bezirksgerichtliche Verfahren, in denen der Streitwert 50 000 S übersteigt, wird für diesen Bereich die Bestimmung über den „relativen“ Anwaltszwang entbehrlich.

### Zur Z 3

1. Es ist ein langjähriger Wunsch des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, daß die zum Prozeßkostenersatz verpflichtete Partei des Zivilprozesses nicht nur Verzugszinsen für die Hauptforderung, sondern auch für die auferlegten Prozeßkosten zu zahlen haben soll. Dieser Wunsch scheint gerechtfertigt, da nicht einsichtig ist, warum die zum Kostenersatz verpflichtete Partei im Falle ihrer Säumigkeit bezüglich des Kostenbetrags keine Verzugszinsen zu zahlen hat.

Der Prozeßkostenersatzanspruch ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch. Nach der Judikatur des VfGH und des VwGH sind jedoch ohnedies die privatrechtlichen Bestimmungen über die Verzugszinsen auch im Bereich des öffentlichen Rechts anzuwenden, wenn nichts anderes bestimmt ist.

Der OGH hat aber die Zuerkennung von Zinsen zu den Verfahrenskosten abgelehnt, weil der Kostenersatzanspruch im Prozeßkostenrecht abschließend geregelt, dort aber Zinsen nicht vorgesehen seien (vgl. 4 Ob 390/86). Es wird daher vorgeschlagen, dem § 52 ZPO eine entsprechende Regelung anzufügen.

2. Die „gesetzlichen Verzugszinsen“ betragen 4%, weil der Zinsenanspruch — dem Kostenersatzanspruch folgend — ein öffentlich-rechtlicher ist, sich sohin nicht aus der streitverfangenen Forderung (etwa aus einem Handelsgeschäft oder aus einem Wechsel) ableitet.

Da der Kostenersatzanspruch unterschiedslos sämtliche Auslagen der ersatzberechtigten Partei erfaßt, ist auch der gesamte Kostenersatzanspruch zu verzinsen (sohin nicht nur die aufgelaufenen Rechtsanwaltskosten).

3. Das „Verlangen“ nach Zuspruch solcher Zinsen muß kein ausdrücklicher Antrag sein; es genügt, daß dieses Verlangen gemäß Abs. 3 (des § 52) in der Kostennote ausgedrückt wird. Das Verlangen nach Zinsen muß nur spätestens zu dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem auch der Zuspruch der Kosten selbst begehrt werden muß (§ 54 ZPO). Damit erübrigt sich auch eine ausdrückliche spezielle Übergangsbestimmung: ein (wirksames) Verlangen nach Zuspruch von Zinsen kann nur gestellt werden, wenn der Zeitpunkt, zu dem der Zuspruch der Kosten selbst nach § 54 ZPO spätestens begehrt werden muß, nach dem Inkrafttreten der Novelle liegt.

#### Zur Z 8

Die herrschende Rechtsprechung legt die Bestimmung über das Zwischenurteil so aus, daß in einem solchen der Grund des Anspruchs nur bejaht werden darf, wenn feststeht, daß der Anspruch zumindest mit einem Schilling der Höhe nach zu Recht besteht.

Das ist nun in der Regel ohnedies unstrittig, sodaß diese Auslegung kaum zu Schwierigkeiten führt. In manchen Fällen ist aber strittig, ob nicht beispielsweise der Schaden, der unbestrittenermaßen entstanden ist, durch eine Teilzahlung oder durch eine Aufrechnung mit einer Gegenforderung getilgt ist. Für diese Fälle soll durch die Ergänzung des § 393 Abs. 1 ZPO klargestellt werden, daß die Entscheidung über den Grund des Anspruchs nicht die Klärung dieses Tilgungseinwands voraussetzt.

#### Zu den Z 9 bis 11, 15 bis 17 und 25

1. Im Zusammenhang mit den hier vorgesehenen Neuerungen soll auch der Gedanke verwirklicht werden, nach dem Vorbild des Protokolls- und Urteilsvermerks des Strafverfahrensrechts die Ausfertigung eines verkündeten, nicht angefochtenen Urteils zu erleichtern.

Durch diese Rationalisierungsmaßnahme werden die Rechtsänderungen leichter bewältigt werden können.

Allerdings ist kaum anzunehmen, daß eine solche Einrichtung im Zivilprozeß dieselbe große Bedeutung haben wird, wie im Strafprozeß. Das, was durch das Strafurteil ausgesprochen wird, kann ja durch Parteidisposition nicht herbeigeführt werden; im Zivilprozeß endet der überwiegende Teil derjenigen Fälle, die im Strafverfahren zu einem Urteilsvermerk führen, mit einer nichtstreitigen Erledigung; die mit Streiturteil entschiedenen Fälle

sind meist denen vergleichbar, in denen im Strafverfahren das Urteil angefochten wird.

Auch die Ausgestaltung dieser Rechtseinrichtung muß vom Strafprozeß abweichen.

2. Auch das Protokoll in den Vermerk mit einzu beziehen, ist im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens überwiegend ablehnend beurteilt worden.

Im Hinblick darauf und da es sich hier um einen Schritt in Neuland handelt, verfolgt dieser Entwurf den Gedanken an einen Protokollsvermerk nicht weiter.

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen wird aber dieser Frage neuerlich ein Augenmerk zugewendet werden können.

3. Die neue Rechtseinrichtung soll nur für diejenigen Fälle vorgesehen werden, in denen das Urteil mündlich verkündet worden ist. Eine Konstruktion, die eine gesonderte Rechtsmittelankündigung auch bei dem nicht mündlich verkündeten Urteil (§ 415 ZPO) ermöglichen würde, wäre äußerst schwerfällig und würde überdies eine zusätzliche Verfahrensverzögerung mit sich bringen.

4. So wie die Sonderregelung für das Wirksamwerden des Urteils und den Beginn des Laufs der Berufungsfrist für Verzichts- und Anerkenntnisurteile (§ 416 Abs. 3 und 464 Abs. 2 ZPO) und früher für das Bagatellurteil (§ 452 Abs. 2 und § 464 Abs. 2 ZPO idF vor der Zivilverfahrens-Novelle 1983) soll die ganze Neuregelung nur gelten, wenn beide Parteien bei der Urteilsverkündung anwesend sind; diese Voraussetzung gilt also sowohl für den Urteilsvermerk (§ 417 a ZPO) als auch für das zusätzliche Erfordernis der Berufungsankündigung (§ 461 Abs. 2 ZPO). Wie bei den erwähnten anderen Regelungen bedeutet auch hier „in Anwesenheit beider Parteien“ einerseits, daß die Anwesenheit eines Vertreters der Partei genügt (ihre persönliche Anwesenheit ist nicht erforderlich), und andererseits, daß beim Vorhandensein von Streitgenossen (die keinen oder verschiedene Vertreter haben) alle persönlich anwesend oder vertreten sein müssen.

5. Ein Zwang zur mündlichen Verkündung des Urteils soll nicht eingeführt werden. Ist sich der Richter bei Schluß der mündlichen Streitverhandlung im klaren, welches Urteil er zu fällen hat, so wird ihm die Neuregelung genug Anreiz dazu bieten, das Urteil sofort mündlich zu verkünden, um damit allenfalls die Ausarbeitung einer Urteilsausfertigung zu vereinfachen. Bedarf die Urteilsverkündung noch längerer Überlegungen, so müßte die Möglichkeit einer Erstreckung der Tagsatzung auf einen formellen „Verkündungstermin“ eingeführt werden, der regelmäßig zu einer zusätzlichen Verfahrensverzögerung führen würde.

Derzeit ist eine Vertagung bloß zur Urteilsverkündung unzulässig; das Urteil wird ja erst nach

dem Schluß der mündlichen Streitverhandlung verkündet; die Unmöglichkeit, gleich das Urteil zu verkünden, rechtfertigt also nicht eine Erstreckung der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung. Diese kann geschlossen werden, auch wenn die Verkündung des Urteils unmöglich ist, sodaß keiner der Vertagungsgründe des § 134 ZPO vorliegt, besonders nicht jener der Z 4. Die §§ 414 und 415 ZPO sehen nur zwei Möglichkeiten vor, nämlich die sofortige Verkündung des Urteils nach dem Schluß der mündlichen Streitverhandlung — § 414 Abs. 1 erster Satz ZPO — oder die bloß schriftliche Bekanntgabe des Urteils ohne mündliche Verkündung nach dem § 415 ZPO.

Im Bereich der deutschen ZPO, die die mündliche Verkündung zwingend vorschreibt, hat sich vielfach gezeigt, daß bei einem solchen Termin gleich eine Reihe von Urteilen verkündet wird und die Parteienvertreter zu diesem Termin überhaupt nicht kommen oder nur einen gemeinsamen Substituten schicken.

6. Aus Gründen des Rechtsschutzes sollen nicht anwaltlich vertretene Parteien bei der Urteilsverkündung über das Erfordernis einer „Berufungsankündigung“ vom Gericht (jedenfalls) zu belehren sein (Z 9 lit. a — § 414 Abs. 2 letzter Satz ZPO).

Anders als die Berufungsschrift (§ 467 Z 5 ZPO) soll die Ankündigung der Berufung (noch) nicht vom Anwaltszwang erfaßt sein, außer er hat schon im erstinstanzlichen Verfahren gegolten (Z 16 lit. b — § 461 Abs. 2 ZPO).

Die Ankündigung des Rechtsmittels wird im Regelfall eine bloße Mitteilung an das Gericht im Sinne der Tarifpost 1 Abschn. I lit. a RATG sein, verursacht also keine wesentlichen zusätzlichen Kosten.

7. Die neue Rechtseinrichtung soll — wie schon erwähnt — das Verfahren nicht verzögern, etwa durch das Abwarten zusätzlicher Fristen. Die Frist für die Ausfertigung des Urteils (§ 414 ZPO) soll daher nicht erst zu laufen beginnen, wenn feststeht, daß das Urteil durch die Unterlassung der Berufungsankündigung rechtskräftig geworden ist, diese Ankündigungsfrist soll vielmehr in der Ausfertigungsfrist so Platz finden, daß der Richter bei rechtzeitiger Ankündigung der Berufung auch noch eine vollständige Urteilsausfertigung rechtzeitig herstellen kann.

Andererseits wäre aber die im Strafprozeß vorgesehene Dreitagesfrist für die Anmeldung des Rechtsmittels äußerst kurz. Anders als im Strafprozeß sind die Parteien bei der Verhandlung oft nicht selbst anwesend, sie müssen daher erst von ihrem Vertreter vom Verfahrensausgang informiert und befragt werden, ob sie ein Rechtsmittel erheben wollen. Als Frist für die Rechtsmittelankündigung wird daher eine solche von acht Tagen vorgeschlagen; diese wird — besonders angesichts der moder-

nen Entwicklung der Kommunikationstechnik — für eine entsprechende Kontaktnahme zwischen Vertreter und Partei ausreichen. Gleichzeitig soll die Ausfertigungsfrist in den §§ 414 (und 415) ZPO auf die Regelfrist der ZPO von vierzehn Tagen hinaufgesetzt werden. Damit ergibt sich zwischen dem Ablauf dieser beiden Fristen eine hinreichende Zeitspanne für die Ausfertigung des Urteils.

8. Das Erfordernis der Rechtsmittelankündigung soll nur für die Berufung, nicht aber auch für den Kostenrekurs gelten. Dadurch kann die Regelung beibehalten werden, daß bei der mündlichen Verkündung des Urteils über den Kostenersatz nur dem Grunde nach zu entscheiden ist (§ 414 Abs. 2 zweiter Satz ZPO). Die zahlenmäßige Festsetzung des Kostenbetrags bedarf in der Regel ohnedies keiner besonderen Begründung. Ist eine Partei zwar mit der Entscheidung in der Hauptsache, nicht aber mit der dann in der schriftlichen — gekürzten — Urteilsausfertigung enthaltenen Kostenentscheidung einverstanden, so kann sie diese mit Rekurs anfechten (§ 55 ZPO).

9. Die gekürzte Ausfertigung des Urteils soll in den Entscheidungsgründen nur dasjenige enthalten, was zur Feststellung des Streitgegenstandes und damit des sachlichen Umfangs der materiellen Rechtskraft des Urteils erforderlich ist. Dazu wird in der Regel das zum Klagegrund gehörende tatsächliche Vorbringen des Klägers genügen; das andere Merkmal des Streitgegenstandes, das Klagebegehren, geht ohnedies aus dem Urteilspruch hervor. Allenfalls könnte es auch notwendig sein, ein bestimmtes Vorbringen des Beklagten — etwa über eine Gegenforderung oder zu Einwendungen aus bestimmten Anfechtungsgründen — festzuhalten, schließlich auch, welche der Tatsachen- oder Rechtsbehauptungen der Parteien das Gericht für zutreffend erachtet und daher seiner Entscheidung zugrundelegt, etwa wenn der Beklagte sowohl das Bestehen des Anspruches als auch dessen Fälligkeit bestreitet und das Gericht zwar den Anspruch bejaht, die Klage aber mangels Fälligkeit abweist. Im allgemeinen werden damit die Entscheidungsgründe sehr kurz gehalten werden können, zumal das Gericht bei der Beurteilung, was später zur Prüfung der Rechtskraftwirkung des Urteils erforderlich ist, nur vom Stand des beiderseitigen Vorbringens zum Urteilszeitpunkt auszugehen braucht und nicht alle Möglichkeiten der späteren Behauptung einer Sachverhaltsänderung berücksichtigen muß.

10. Durch die vorgesehenen Ergänzungen der §§ 459 und 518 ZPO (Z 15 und 25) soll diese Erleichterung der schriftlichen Ausfertigung auch für den Endbeschluß anwendbar gemacht werden.

11. Auch die mangels rechtzeitiger Ankündigung unzulässige Berufung soll wie eine verspätete Berufung von der ersten Instanz zurückzuweisen sein (Z 17).

**Zur Z 12**

1. Zur etappenweisen Anhebung des Betrages von 30 000 S sei auf das zum Art. IX Z 2 Gesagte hingewiesen.

2. Im Zuge der Beratung der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl. Nr. 135, hat der Justizausschuß in seinem Bericht (1337 BlgNR XV. GP, 16) ua. festgehalten:

„Nach Meinung des Ausschusses würde jedoch die in der Regierungsvorlage vorgesehene (zweite) Zustellung des rechtskräftig gewordenen Zahlungsbefehls diesen Rationalisierungseffekt wieder sehr beeinträchtigen; diese zweite Zustellung ist nun an sich nicht erforderlich, sie verbessert auch für sich allein den Rechtsschutz für den Beklagten kaum, sie ist nur wegen des in der Regierungsvorlage vorgesehenen Widerspruchs gegen den rechtskräftig gewordenen Zahlungsbefehl nötig. Dieser dem Beklagten zusätzlich eingeräumte Rechtsbehelf wäre — wie auch die Erläuterungen der Regierungsvorlage sagen — vor allem wegen der (unbegrenzten) Ausdehnung des Mahnverfahrens auch auf Ansprüche über 30 000 S notwendig, bei denen eine versehentliche Unterlassung des Einspruchs existenzvernichtend sein könnte.

Der Ausschuß schlägt daher vor, die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls — so wie bisher — nur bis zu einem Betrag von 30 000 S vorzusehen.“

Auch unter Berücksichtigung dieser Erwägungen bedingt die Anhebung der Wertgrenze von 30 000 S auf 50 000 S (1. Etappe) schon deshalb keines besonderen weiteren Rechtsbehelfs für den Beklagten, weil der Betrag von 30 000 S seit der Wertgrenzen-Novelle 1976 unverändert geblieben ist und sohin die besagte Wertgrenzanhebung nur der zwischenzeitlichen Geldwertveränderung entspricht. Darüber hinaus haben sich seit der Einführung des amtswegigen Mahnverfahrens keine Anhaltspunkte für das Auftauchen der schließlich ehemals auch vom Justizausschuß als möglich erwogenen Nachteile für die Beklagten ergeben.

Sollte sich dies wider Erwarten während der Geltung der genannten 1. Etappe der Wertgrenzanhebung ändern, so kann noch rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Wertgrenze auf 75 000 S ein entsprechender Rechts-(Schutz-)Behelf zugunsten der Beklagten überlegt bzw. eingeführt werden.

**Zur Z 13**

Da im bezirksgerichtlichen Verfahren der Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl auch bei einer Anhebung der bezirksgerichtlichen Streitwertgrenze auf 100 000 S einer Klagebeantwortung nicht gleichzuhalten ist, soll für das Einspruchsverfahren noch kein (absoluter) Anwaltszwang bestehen.

Im übrigen sei auf die Erläuterungen zur Z 14 hingewiesen.

**Zur Z 14**

Durch die Zitierung auch des Abs. 5 des § 552 ZPO wird klargestellt, daß der Einspruch zurückgenommen werden kann und in diesem Fall der Zahlungsbefehl in Rechtskraft erwächst (vgl. Fasching, Zivilprozeßrecht, Lehr- und Handbuch, S 758, Rz. 1640).

**Zu den Z 18, 21 lit. b bis e, 22 bis 24, 26 und 27****Allgemeines**

1. Im Jahre 1982 war der Anfall beim OGH stark gestiegen. Der Justizausschuß ist deshalb bei der Beratung der Zivilverfahrens-Novelle 1983 einem Vorschlag aus dem OGH gefolgt und hat das System der Grundsatzrevision eingeführt; dies mit dem Ziel, die Belastung zu reduzieren (die RV, 669 BlgNR XV. GP, hatte nur eine Anhebung der seinerzeitigen Wertgrenzen im § 502 Abs. 2 und 3 ZPO von 2 000 S und 60 000 S auf 10 000 S und 100 000 S vorgeschlagen). Das Ziel ist zunächst auch erreicht worden.

Inzwischen hat jedoch der Anfall beim OGH wieder zugenommen, eine weitere Entlastung des OGH ist daher notwendig geworden.

2. Als Entlastungsmaßnahmen werden einerseits eine Ausweitung des Zulassungsbereichs von derzeit 300 000 S (§ 502 Abs. 4 Z 2 ZPO) auf 1 000 000 S sowie die Anhebung der Wertgrenzen der völligen Unanfechtbarkeit abändernder Urteile von 15 000 S (§ 502 Abs. 2 Z 2 ZPO) auf 25 000 S und bestätigender Urteile von 60 000 S (§ 502 Abs. 3 ZPO) auf 100 000 S sowie andererseits die Verallgemeinerung des § 48 ASGG vorgeschlagen.

Für die Ausweitung des Zulassungssystems spricht insbesondere, daß dieses der Nationalrat im Jahre 1983 nur vorsichtsweise durch die Verbindung mit den derzeitigen Wertgrenzen beschränkt, jedoch damals schon vorgesehen hat, im Fall einer Bewährung dieses Systems seine Anwendung auszuweiten (AB 1337 BlgNR XV. GP 19 f.); tatsächlich hat sich nun das Zulassungssystem bewährt — besonders Dank seiner umsichtigen Handhabung durch den OGH (etwa 20% der außerordentlichen Revisionen werden angenommen, etwa 12% von ihnen haben Erfolg; das ist nicht entscheidend geringer als die Erfolgsquote der Vollrevisionen, die in der Größenordnung um 20% liegt); das wird auch von ursprünglichen Skeptikern aus der Reihe der Rechtsanwälte anerkannt (Pfersmann, Bemerkenswertes aus der SZ 57, ÖJZ 1987, 67 [68]).

Umgekehrt soll einerseits der OGH die Berufungsurteile anhand angenommener Zulassungsrevisionen uneingeschränkt überprüfen können und andererseits seine Anrufbarkeit hinsichtlich der Bestandstreitigkeiten sichergestellt werden.

Für die Verallgemeinerung des § 48 ASGG sprechen die zur Z 24 lit. b genannten Gründe.

#### Besonderes

##### Zur Z 18 lit. a

Die Bestimmungen, welche Aussprüche und Bewertungen das Rechtsmittelgericht in seiner Entscheidung auszusprechen hat, müssen den in den §§ 502 ff. ZPO vorgesehenen Änderungen angepaßt werden.

##### Zu den Z 18 lit. b und 21 lit. b bis e

1. Bei den Bestandstreitigkeiten soll die Anrufbarkeit des OGH gegenüber der bisherigen Rechtslage besser gesichert werden. Bestandstreitigkeiten sind für die Betroffenen meist von lebenswichtiger Bedeutung. Der wirtschaftliche Wert einer Wohnung liegt regelmäßig über 100 000 S. Die Anrufbarkeit des OGH in diesem Bereich soll nicht dadurch ausgeschlossen werden können, daß ein Berufungsgericht in einem bestätigenden Urteil den Wert des Streitgegenstandes als unter dieser Grenze liegend feststellt.

2. Auch die Obergrenze des Zulassungsbereichs im Abs. 4 soll über eine Wertanpassung hinaus angehoben werden; die Anhebung entspricht dem Prozentsatz, der letztlich für die bezirksgerichtliche Wertgrenze vorgesehen ist.

##### Zu den Z 22, 23 und 24 lit. a

Damit soll — auch im Gegenzug zur Einschränkung der Revisionsmöglichkeit — die Überprüfung zulässigerweise angefochtener Urteile durch den OGH wirkungsvoller gestaltet werden. Wenn die Revision zulässig ist, weil eine Grundsatzfrage im Sinne des § 502 Abs. 4 ZPO zu entscheiden ist, soll das angefochtene Urteil in dem durch die Revisionsgründe (§ 503 ZPO) gezogenen Rahmen voll überprüft werden können; der OGH soll nicht auf Grundsatzfragen beschränkt sein. Das vermeidet auch Schwierigkeiten dort, wo grundsätzliche und andere Rechtsfragen praktisch unlösbar ineinander greifen.

##### Zur Z 24 lit. b

Der § 48 ASGG hat sich im Rahmen des arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahrens bereits bestens bewährt; dies zum einen mit Rücksicht auf die sehr verantwortungsbewußte Handhabung dieser Regelung durch den OGH unter Bedachtnahme auf seine Leitfunktion und zum anderen im Hinblick auf die durch diese Bestimmung tatsächlich verbundene Entlastung des OGH.

Es wird daher vorgeschlagen, die Regelung des § 48 ASGG ganz allgemein vorzusehen.

Die geltende Fassung des § 528 a ZPO dehnt die Wirksamkeit des § 510 Abs. 3 ZPO (ohnedies)

uneingeschränkt auf Rekursentscheidungen des OGH aus, weshalb der § 528 a ZPO keiner Änderung bedarf.

##### Zu den Z 26 und 27

Die Unanfechtbarkeitsgrenze des § 528 Abs. 1 Z 5 ZPO soll auch künftig jener des § 502 Abs. 2 Z 2 ZPO entsprechen; dies bedingt freilich auch eine Änderung der im § 527 Abs. 1 ZPO enthaltenen Wertgrenze.

##### Zu den Z 19 und 21 lit. a

1. Der § 500 a ZPO und die Ergänzung des § 502 Abs. 1 ZPO sollen für die zweite Instanz die Möglichkeit eröffnen, unter bestimmten Voraussetzungen die Begründungen von Ausfertigungen mündlich verkündeter Berufungsurteile zu kürzen.

2. Wegen des größeren Gewichts einer zweitinstanzlichen Entscheidung sollen allerdings die Parteien zumindest durch die mündlich verkündete Entscheidung vollständig über die Gründe informiert werden, die das Berufungsgericht zu seiner Entscheidung bewogen haben. Es soll also nicht „die Mitteilung der wesentlichsten Entscheidungsgründe“ genügen (§ 414 Abs. 2 ZPO), das Berufungsgericht muß vielmehr seine Erwägungen vollständig darlegen; die Beifügung „vollständig“ im § 500 a ZPO soll somit im Gegensatz zum § 414 Abs. 2 ZPO aufzufassen sein. Andererseits soll die Formel „Gründe seiner Entscheidung“ nicht als „Entscheidungsgründe“ im Sinn des § 417 Abs. 2 zweiter Satz ZPO zu verstehen sein; es müssen also nicht „unter Hervorhebung der von den Parteien in der Hauptsache gestellten Anträge die Tatsachen, auf die sich der Anspruch oder das Rechtsverhältnis, worüber entschieden wird, gründet“, dargelegt werden, da diese den bei der Urteilsverkündung Anwesenden ohnedies geläufig sind. Die Wendung „Gründe seiner Entscheidung“ soll vielmehr diejenigen Erwägungen erfassen, aus denen das Berufungsgericht das Ersturteil für richtig und die Anfechtung für unbegründet erachtet.

3. Bezüglich der Notwendigkeit der Anwesenheit „beider Parteien“ sowie der „Revisionsankündigung“ sei sinngemäß auf das oben im P 4 der Erläuterungen zu den Z 9 bis 11, 15 bis 17 und 25 Gesagte hingewiesen.

4. Die Abweichung gegenüber dem § 417 a ZPO in der Umschreibung dessen, was im Berufungsurteil zu stehen hat, ergibt sich aus der anderen Funktion der Berufungsentscheidung: sie spricht ja nicht unmittelbar über den Anspruch des Klägers ab, sondern beurteilt nur, ob die Anfechtung des Ersturteils begründet oder unbegründet ist. Eine Präzisierung des Streitgegenstandes ist im Berufungsurteil nicht mehr erforderlich. Die Fassung der Bestimmung lehnt sich daher etwas an den § 48 ASGG an.

Im übrigen geht die Regelung freilich von der Erwartung aus, daß sie die Gerichte zweiter Instanz ebenso verantwortungsbewußt handhaben werden, wie dies der OGH schon bisher getan hat; das umso mehr bei der Beurteilung von Beweiswürdigungs- und Mängelrügen.

5. Schließlich folgt aus der Wendung „deren Begründung für zutreffend erachtet“, daß der § 500 a ZPO dann nicht anwendbar ist, wenn eine Partei — etwa in Arbeitsrechtssachen — zulässigerweise Neuerungen im Berufungsverfahren geltend gemacht hat, da das erstgerichtliche Urteil solche Neuerungen nicht erfassen konnte und sich demgemäß seine Begründung auf diese auch nicht beziehen kann.

#### Zur Z 20

1. Da aus Rechtsschutzgründen Einschränkungen der Überprüfbarkeit erstinstanzlicher Entscheidungen nur in sehr eingeschränktem Umfang vertretbar erscheinen, wird eine Anhebung der Wertgrenze von 15 000 S (lit. a) nicht vorgeschlagen; dies umso mehr, als die Bestimmung als Nachfolgebestimmung des zuvor nur mit 2 000 S begrenzten Bagatellverfahrens erst mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983 eingeführt worden ist.

Analoges gilt im übrigen für die Wertgrenzen der §§ 440 Abs. 6 und 517 ZPO.

2. Aus dem letzten Satz des § 500 Abs. 2 ZPO ist bislang abgeleitet worden, daß in Bestandverfahren der § 501 ZPO nicht zum Tragen zu kommen hat (vgl. MietSlg 38.794 ua.). Da diese Bestimmung mit Rücksicht auf den neuen Abs. 6 des § 502 ZPO aufgehoben werden soll (s. Z 18 lit. b und 21 lit. e) wird die gegenständliche Klarstellung (lit. b) vorgeschlagen.

#### Zum Art. XII

##### Zu den Z 1 und 2

Nach der derzeitigen Rechtslage müssen die nach den Verfahrensvorschriften erforderlichen Gleichschriften weitere vollständige Ausfertigungen der Eingabe sein, also auch die Originalunterschrift der Partei oder ihres Vertreters tragen. Einem Wunsch der Rechtsanwaltschaft entsprechend soll die Möglichkeit eingeführt werden, an Stelle solcher weiterer Ausfertigungen Ablichtungen als Gleichschriften vorzulegen. Damit wird einerseits die Anwendung moderner Bürotechnik erleichtert, weil nur das Original der Eingabe unterschrieben werden muß; andererseits bedeutet das keinen Nachteil für die anderen Beteiligten, die bloß eine Ablichtung zugestellt bekommen, oder gar die Gefahr eines Mißbrauchs, weil die Abbildung ja auch die Originalunterschrift wiedergibt und daher deren Vorhandensein auch von den anderen Verfahrensbeteiligten geprüft werden kann.

Das Wort „Ablichtung“ ist also insofern eng zu verstehen, als es sich nicht etwa bloß um eine Abschrift oder einen mit einer Textverarbeitungsanlage hergestellten weiteren Ausdruck des Schriftsatzes handeln darf, sondern die Eingabe originalgetreu abgebildet sein muß (zumindest diejenige Seite, die die Unterschrift trägt).

Durch den Einbau dieser Bestimmung in das GOG soll sie allgemein für alle gerichtlichen Verfahren anwendbar gemacht werden.

#### Zur Z 3

##### Zum § 89 a

1. Mit den elektronischen Eingaben und Erledigungen wird Neuland beschritten. Erfahrungen wie dies problemlos und sicher abzuwickeln ist, müssen erst gesammelt werden. Zunächst sollen daher nur Personen einbezogen werden, die einer strengen öffentlich-rechtlichen disziplinarischen Verantwortung unterliegen. Es sollen derzeit daher nur Rechtsanwälte, Notare und Organe, die befugt sind, eine Gebietskörperschaft bei Gericht zu vertreten (Finanzprokurator und allfällige künftige, der Finanzprokurator bezüglich ihrer Vertretungsbefugnis gleichgestellte Organe der Länder), berechtigt sein, Eingaben im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs einzubringen. Ein Mißbrauch der Befugnis zur Einbringung elektronischer Eingaben zöge für sie — auch wenn es noch keine gerichtlich strafbare Handlung wäre — schwere disziplinarische Folgen nach sich (s. auch schon die Überlegungen des Justizausschusses zum § 30 Abs. 2 ZPO, 1337 BlgNR XV. GP, S 8).

2. Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs soll für die Zukunft auch die Möglichkeit geschaffen werden, den Einschreibern, welche Eingaben bei irgendeinem Gericht elektronisch anbringen, — generell — sohin auch von jedem anderen Gericht auf elektronischem Weg gerichtliche Erledigungen und Parteien anbringen zu lassen. Die Einschreiber sollen ihrerseits jedoch die Möglichkeit haben, ganz generell dieser Übermittlungsart zu widersprechen. Solange nicht ein solcher Widerspruch gegenüber irgendeinem Gericht abgegeben worden ist, das seinerseits ein Verfahren durchführt bzw. durchgeführt hat, sollen die Daten an den Einschreiber übermittelt werden können. Die nähere Vorgangsweise bei diesem Widerspruch soll in der Verordnung nach § 89 b GOG zu regeln sein.

Würden dem Einschreiber die Daten — trotz seines vorausgegangenen Widerspruchs — übermittelt, so wäre eine solche Zustellung gesetzwidrig und damit rechtsunwirksam.

Freilich wäre auch eine Zurückziehung dieses Widerspruchs zulässig und damit rechtswirksam.

3. Unter dem im Abs. 2 und in den Folgebestimmungen enthaltenen Begriff der „Einschreiber“ ist



hier freilich nicht etwa die jeweilige Prozeßpartei, sondern der im Abs. 1 genannte Personenkreis der Rechtsvertreter zu verstehen.

#### Zum § 89 b

1. Der Bundesminister für Justiz wird danach ermächtigt,

- a) durch Verordnung die Eingaben und gerichtlichen Erledigungen zu bestimmen, die anstatt in schriftlicher Form elektronisch übermittelt werden dürfen, sowie die generelle Vorgangsweise bei der Übermittlung elektronischer Eingaben und Erledigungen zu regeln;
- b) durch Bescheid Einzelbefugnisse zu gewähren, wenn sich diese im bezeichneten Fall auf Grund technischer Gegebenheiten aufdrängen, dem Interesse an einer einfachen und sparsamen Verwaltung dienen und einer Sicherung vor Mißbrauch entsprechen.

2. Da die elektronischen Datenverarbeitungsanlagen bei den Einbringern mannigfaltig sind, kann es notwendig sein, eine Übermittlungsstelle einzubauen, damit die Einbringer mit dem Bundesrechenamt elektronisch in Kontakt treten können. Diese Übermittlungsstelle hat auch die Funktion einer „Pufferzone“, um so zu einer besseren (gleichmäßigen) Auslastung der Kapazitäten des Bundesrechenamtes beizutragen. Dem Bundesminister für Justiz soll es deshalb ermöglicht werden, mit einer Verordnung eine solche Übermittlungsstelle zu bestimmen. Die Einbringer haben sich dann dieser — sofern nicht mittels eines Bescheides Ausnahmeregelungen getroffen werden — zu bedienen, um Eingaben an das Bundesrechenamt zu übermitteln. Diese Übermittlungsstelle wird demgemäß die Stellung eines Gehilfen (Dienstleiters) des Einschreiters haben.

3. Da die Einschreiter manchmal Klienten vertreten, die gesammelt eine große Anzahl von Klagen einbringen wollen, würde die Übermittlungsstelle durch einen derartigen „Anfall von Klagen“ überlastet werden. Für andere Einschreiter bestünde dann nicht mehr die Möglichkeit, Klagen oder andere Eingaben an die Übermittlungsstelle zu übermitteln.

Für solche Fälle soll dem Bundesminister für Justiz die Möglichkeit gegeben werden, mit Bescheid zu bestimmen, daß bestimmte Einschreiter diese Eingaben direkt beim Bundesrechenamt einzubringen haben; die Einschreiter werden diesfalls in ihrem Bereich für das Vorhandensein der erforderlichen technischen Einrichtungen Sorge zu tragen haben.

4. Es ist geplant, das Einsatzgebiet der elektronischen Übermittlung von Eingaben und gerichtlichen Erledigungen — je nach den technischen Voraussetzungen bei Gericht und bei den einschreitenden Vertretern — schrittweise zu erweitern; es

wird daher vorgeschlagen, schon jetzt die rechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Zur Zeit ist beabsichtigt, elektronische Eingaben und Erledigungen nur im ADV-C-Verfahren zuzulassen.

#### Zum § 89 c

1. Von den Regeln über schriftliche Eingaben und Erledigungsausfertigungen können hier nur die Regeln über den Inhalt („innere Form“), nicht aber diejenigen über die äußere Form angewendet werden, da bei einem Verfahren, bei dem die automationsunterstützte Datenverarbeitung angewandt wird, Vorschriften über die äußere Form von „Schriftstücken“ (Doppelbogen, Größe der Seiten usw.) unanwendbar sind. Aus Gründen der Klarstellung soll daher noch ausdrücklich gesagt werden, daß die wesentlichsten Bestimmungen über die äußere Form (Unterschrift, Gleichschriften, Rubriken) nicht anzuwenden sind. Gegen den Verzicht auf das Erfordernis der Unterschrift bestehen keine Bedenken, da die Personen, die Eingaben im Weg des elektronischen Datenverkehrs einbringen dürfen, einer strengen öffentlich-rechtlichen disziplinarischen Verantwortung unterliegen (s. auch die Erl. zum § 89 a GOG).

2. Bei der elektronischen Übermittlung von Beilagen ist an eine Übertragung grafischer Informationen (Bildübertragung) — vergleichbar dem Telefax-Dienst der Post — gedacht; diese Übermittlungsart soll zulässig sein, wenn hierfür die technischen Voraussetzungen bei Gericht gegeben sind.

Ist diese Möglichkeit nicht gegeben oder wird von ihr kein Gebrauch gemacht, so sind auch auf die Beilagen elektronischer Eingaben die allgemeinen Bestimmungen über die „äußere Form“ von Beilagen (zB § 81 Abs. 1 ZPO) anzuwenden.

Auf die vorgeschlagene Änderung des § 104 Abs. 1 JN (Art. IX Z 4) sei hingewiesen.

#### Zum § 89 d

1. Das Bundesrechenamt, über das die elektronische Übermittlung von Eingaben und Erledigungen abgewickelt werden soll, soll die Funktion einer vorgelagerten Einlaufstelle des Gerichtes erhalten.

Ist eine Übermittlungsstelle vorgesehen (§ 89 b Abs. 2 GOG), so soll unter der Voraussetzung, daß die Daten (im Wege der Übermittlungsstelle) tatsächlich im Bundesrechenamt eingelangt sind, als **Zeitpunkt** des Anbringens der Eingabe bei Gericht (im Sinne des § 232 Abs. 1 ZPO) rückwirkend (fiktiv) der Zeitpunkt angesehen werden, in dem der Einschreiter von der Übermittlungsstelle die Mitteilung erhalten hatte, daß seine Daten weitergeleitet werden.

Damit soll die Wahrung materieller Fristen erleichtert werden.

2. Unter dem Begriff „elektronischer Verfügungsbereich des Empfängers“ ist jener Bereich zu

verstehen, in dem es dem Empfänger möglich ist, bestimmte Daten abzurufen bzw. zu verarbeiten. Dieser Bereich kann sich zum einen in der elektronischen Datenverarbeitungsanlage des Empfängers befinden, zum anderen deckt die Bestimmung aber auch die Möglichkeit ab, daß der Empfänger bei der Übermittlungsstelle einen „Briefkasten“ eröffnet hat; damit wäre im letzten Fall die Übermittlungsstelle wiederum „Dienstleister“ des Empfängers (vgl. auch die Erläuterungen P 2 zum § 89 b GOG).

#### Zum § 89 e

1. Das sich aus dem **Abs. 1 erster Halbsatz** ergebende Datenverknüpfungsverbot stellt für den einzelnen einen sachgerechten Datenschutz sicher.

Auch wenn man die Rechtsansicht vertreten sollte, daß es sich bei dem vorgeschlagenen elektronischen Rechtsverkehr um eine „Verarbeitung“ im datenschutzrechtlichen Sinn handle, so ist aus den im Art. 8 Abs. 2 MRK genannten Gründen (öffentliches Interesse; Schutz der Rechte und Freiheiten anderer) die Nichtanwendbarkeit der §§ 11 und 12 DSG unbedingt erforderlich.

Eine Anwendung dieser Bestimmungen des DSG widerspräche dem Wesen des Zivilprozesses und wäre im Hinblick auf die Bestimmung des § 219 ZPO über die Akteneinsicht überaus bedenklich. Ohne Zustimmungen der Parteien oder ohne Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses darf es keine Akteneinsicht oder irgendeine „Auskunft“ aus dem Gerichtsakt geben; denn mit einer „Richtigstellung“ könnten Personen, die nicht Prozeßparteien sind, in ein Prozeßvorbringen oder in Verfahrensergebnisse eingreifen.

Berücksichtigt man, daß das Rechtsschutzinteresse eines datenschutzrechtlich Betroffenen ohnehin zum einen durch das besagte Datenverknüpfungsverbot und zum anderen durch das Akteneinsichtsrecht ausreichend gesichert ist, so ist demgemäß die Unanwendbarkeit der §§ 11 und 12 DSG als sachlich gerechtfertigt (geboten) anzusehen (**Abs. 1 zweiter Satz**).

Im übrigen hat diese Regelung die §§ 28 Abs. 1 GUG, 18 Abs. 2 GEG und 453 a Z 5 ZPO zum Vorbild.

Durch die Novelle zum Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 370/1986, ist eine förmliche Betriebsordnung nach dem § 10 DSG (alte Fassung) nicht mehr nötig.

2. Die Haftungsregelung nimmt auf die jeweiligen sachgerechten Haftungsbereiche des Bundes für Schäden aus der datenverarbeitenden Verfahrensabwicklung Bedacht.

#### Zur Z 4

Aus systematischen Gründen soll der bisherige „§ 79 a“ die Bezeichnung „§ 89 f“ erhalten und

demgemäß in den Abschnitt „Elektronische Eingaben und Erledigungen (elektronischer Rechtsverkehr)“ eingegliedert werden.

Die Ersetzung des Begriffs „Verarbeiter“ durch den des „Dienstleisters“ entspricht der mit der Novelle zum Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 370/1986, vorgenommenen Änderung des § 3 Z 4 DSG.

#### Zur Z 5

Diese Bestimmung ist eine sach- und damit systemgerechte Regelung, um die Ermächtigungsfreiheit im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 DSG sicherzustellen.

#### Zu den Art. XIII und XIV

Die Sachgerechtigkeit der Aufrechterhaltung des Institutes der Legalisatoren soll im Zuge der vorgesehenen Neuordnung des außerstreitigen Verfahrens einer besonderen Prüfung zugeführt werden; die hier vorgeschlagenen Anhebungen der Wertgrenzen sind daher nicht als eine vorweggenommene Entscheidung dieser Frage anzusehen.

#### Zum Art. XV

Hiezu gilt das zu den Art. VI und VII Gesagte sinngemäß.

#### Zum Art. XVIII

Die Haftungsgrenzen der Gastwirtehaftung sind zuletzt durch die Verordnung vom 24. November 1951, BGBl. Nr. 259, angehoben worden. Von der Wertgrenzennovelle 1976 blieben sie unberührt, weil damals bereits geplant war, die Gastwirtehaftung neu zu ordnen und zugleich die Haftungsgrenzen kräftig (auf 40 000 S) anzuheben. Zugleich hätte das von Österreich unterzeichnete Europäische Übereinkommen vom 17. Dezember 1962 über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen ratifiziert werden sollen. Dieses Vorhaben ist jedoch am Widerstand der Wirtschaft gescheitert. In den letzten Jahren haben sich die Beschwerden gehäuft, daß die Haftungsgrenzen der Gastwirtehaftung unverhältnismäßig gering seien; auch die Volksanwaltschaft hat in ihrem neunten Bericht die diesbezügliche unzulängliche Rechtslage bemängelt.

Mit der vorgeschlagenen Anhebung der Wertgrenzen würde der europäische Standard ohnehin nur sehr knapp erreicht werden (nach dem § 702 BGB ist die Gastwirtehaftung mit dem Hundertfachen des Tagesbeherbergungspreises, höchstens mit 6 000 DM beschränkt, in Italien und Frankreich beträgt die Haftungsgrenze ebenfalls das Hundertfache des täglichen Entgelts für die Unterkunft).

#### Zu den Art. XX und XXII

Hiezu gilt das zu den Art. VI und VII Gesagte sinngemäß.

**Zum Art. XXI****Zur Z 1**

1. Nach einhelliger Rechtsprechung muß der Ersatzwerber das schadensverursachende Verhalten (einschließlich der verlangten Ersatzleistung) bereits im Aufforderungsverfahren genau angeben (vgl. MGA ABGB<sup>32</sup> E. 4 zum § 8 AHG).

Dies stellt Rechtsunkundige, welche sich — aus Anlaß des Aufforderungsverfahrens — die Betrauung eines Rechtsanwaltes nicht leisten können, wiederholt vor schwierige Probleme bzw. setzt sie der Gefahr aus, im Gerichtsverfahren nicht (zur Gänze) durchzudringen, weil ihr Aufforderungsschreiben nicht ausreichend war (vgl. OLG Wien 29. 9. 1987, 14 R 212/87; 11. 12. 1987, 14 R 227/87; 24. 8. 1988, 14 R 187/88 uva. und Schragel, Manz-AHG<sup>3</sup>, Rz 242). Ein Verfahrenshilfeanwalt wird ihnen aber nach der überwiegenden Rechtsprechung für das Aufforderungsverfahren deshalb nicht bewilligt, weil dieses noch kein Gerichtsverfahren (sondern ein Verwaltungsverfahren) darstellt (vgl. OLG Wien, 20. 5. 1985, 14 R 94/85, RZ 1986/59, S 215 sowie Schragel, Verbesserter Zugang zur Amtshaftung, ÖJZ 1988, 577 f. [586]).

Dagegen soll mit der vorgeschlagenen Änderung Abhilfe geschaffen werden.

Damit verbunden kann davon ausgegangen werden, daß auch schon mit einem solchen Verfahrenshilfeantrag eine Hemmung der Verjährung eintritt (arg. aus OGH 21. 12. 1987, 1 Ob 49/87, AnwBl. 1988/11, S 637).

2. Was die Auswirkungen dieser Regelung auf den Bundeshaushalt betrifft, so ist von folgendem auszugehen:

Wird ein Anspruch auf Grund eines Aufforderungsschreibens eines Verfahrenshilfeanwalts von der Finanzprokurator als berechtigt anerkannt, so sind mit dem Entschädigungsbetrag grundsätzlich auch die Anwaltskosten zu leisten, sodaß gesonderte Kosten auf Grund des Einschreitens eines Verfahrenshilfeanwalts nicht auflaufen.

Wird hingegen von der Finanzprokurator ein geltend gemachter Anspruch als nicht berechtigt angesehen, so wird in der Regel in der Folge eine Klage vom Verfahrenshilfeanwalt zu erheben sein. Da die Abgeltung der Leistung der Verfahrenshilfe durch Rechtsanwälte durch die jährliche „Pauschalvergütung“ erfolgt und sich diese im wesentlichen nach der Anzahl der Verfahrenshilfefälle richtet, würde sich das auch in diesem Fall auf die Höhe der „Pauschalvergütung“ kaum auswirken, weil das Aufforderungsverfahren und das sich daran anschließende Gerichtsverfahren wohl als ein einziger Verfahrenshilfefall anzusehen wäre.

Jene Fälle aber, in denen ein Aufforderungsverfahren erfolglos war, und der Anspruchswerber in der Folge — trotz Zuerkennung der Verfahrens-

hilfe — von der Erhebung einer Klage Abstand nimmt, werden auf Grund der bisherigen sonstigen Erfahrungen wohl äußerst gering sein.

**Zur Z 2**

Damit wird — im Zusammenhalt mit dem Anliegen nach Zurückdrängung der erstinstanzlichen Senatsgerichtsbarkeit (s. die Erl. zum Art. IX Z 1) — vorgeschlagen, in Amtshaftungsverfahren den Zwang zur ausschließlichen (erstinstanzlichen) Senatsgerichtsbarkeit wegfällen zu lassen, sodaß auch in Amtshaftungssachen die schon bewährte allgemeine Bestimmung des § 7 a JN zur Anwendung kommt.

**Zum Art. XXVI****Zur Z 2**

Der neue Abs. 2 bewirkt eine Vereinfachung bei der Zustellung von Zahlungsaufträgen sowie der anderen im administrativen Verfahren nach dem GEG 1962 ergehenden Entscheidungen. Sofern im vorangegangenen Gerichtsverfahren eine Person zum Empfang von Schriftstücken bevollmächtigt worden ist, gilt diese Vollmacht auch für das daran anschließende Einbringungsverfahren nach dem GEG 1962; hievon ausgenommen sind nur die im Zuge der zwangsweisen Eintreibung (§ 11) vorzunehmenden Zustellungen.

**Zur Z 3**

Die Ergänzung des § 14 durch Anfügung eines neuen Abs. 2 nimmt auf die Änderung des Art. XXXIV Z 1 (des § 4 GGG) Bedacht.

**Zum Art. XXVIII**

Hiezu gilt das zum Art. XXI Gesagte sinngemäß.

**Zum Art. XXIX****Zur Z 1**

Durch die Erweiterung des Zeugenbegriffs soll klargestellt werden, daß auch diejenigen Personen als Zeugen im Sinn des GebAG 1975 anzusehen sind, die von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen zum Zweck der Befundaufnahme geladen werden.

**Zur Z 2**

1. Die Übertragung der lit. a bis d des geltenden § 3 Abs. 1 Z 2 GebAG 1975 in den vorgeschlagenen § 18 Abs. 1 Z 2 leg. cit. erfolgt aus systematischen Gründen.

2. Aus dem zweiten Halbsatz folgt, daß eine Entschädigung für eine Zeitversäumnis wiederum nur zustehen soll, wenn der Zeuge durch die Befolgung seiner Zeugenpflicht sonst tatsächlich einen Vermögensnachteil erlitte; dies entspricht der gelten-

den Rechtslage (vgl. § 3 Abs. 1 Z 2 des geltenden GebAG 1975).

#### Zur Z 3

1. Durch den § 18 Abs. 1 Z 1 soll die derzeitige Pauschalgebühr von 52 S auf eine zeitgemäße Höhe von 136 S angehoben werden; dieser Betrag entspricht auch der den im § 34 Abs. 2 GebAG 1975 genannten Sachverständigen nach dem § 32 Abs. 1 leg. cit. zustehenden Gebühr.

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Höhe der Pauschalgebühr kann angenommen werden, daß die Anspruchsberechtigten künftig in erheblich geringerem Ausmaß von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, eine höhere Gebühr anzusprechen, zumal sie ja eine solche auch der Höhe nach bescheinigen müssen. Damit wäre eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung verbunden. Schon daraus folgt, daß diese Gebührenerhöhung den Bundeshaushalt voraussichtlich nicht zusätzlich belastete; dies abgesehen davon, daß im Zivilverfahren ohnedies grundsätzlich die Prozeßparteien für diese Gebühren aufzukommen haben.

2. Die gegenüber dem geltenden § 3 Abs. 1 Z 2 lit. d GebAG 1975 geänderte Fassung des § 18 Abs. 1 Z 2 lit. d beseitigt die sachlich kaum zu rechtfertigende Benachteiligung berufstätiger Zeugen, die aus Gründen der Erfüllung ihrer Zeugenpflicht notwendigerweise eine Haushaltshilfskraft beiziehen müssen.

3. Aus dem ersten Halbsatz des Abs. 2 ergibt sich, daß auch eine Pauschalgebühr nach dem Abs. 1 Z 1 nur zustehen soll, wenn der sonstige Eintritt eines Vermögensnachteils vom Anspruchswerber ganz allgemein bescheinigt (nicht erwiesen!) worden ist; Wesen eines Bescheinigungsverfahrens ist es, daß es keiner umwendigen Erhebungen bedarf.

#### Zur Z 4

1. Aus der Ergänzung des Abs. 1 (lit. a) folgt, daß ein zur Befundaufnahme beigezogener Zeuge jene Frist zur Geltendmachung der Zeugengebühr einzuhalten haben soll, welche er einzuhalten gehabt hätte, wäre er vom Gericht als Zeuge vernommen worden; die Frist beginnt demgemäß grundsätzlich mit jenem Zeitpunkt zu laufen, in dem die Beiziehung zur Befundaufnahme beendet worden ist.

2. Aus der Neufassung des Abs. 3 (lit. b) ergäbe sich, daß der Sachverständige den von ihm zur Befundaufnahme eingeladenen Zeugen schon mit der Einladung auf seine Gebührenansprüche aufmerksam zu machen haben soll.

Das Bundesministerium für Justiz hat in Aussicht genommen, ein diesbezügliches Formblatt aufzulegen, das den Sachverständigen gleichzeitig mit

ihrer Bestellung von den Gerichten zur Verfügung gestellt werden könnte; unter Bedachtnahme auf den § 19 Abs. 2 GebAG 1975 wird in diesem Formblatt auch die Möglichkeit eines „Zeitbestätigungsmerkes“ eröffnet werden können.

Freilich werden von den Sachverständigen keine Bestätigungen im Sinne der § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 10 und § 11 GebAG 1975 auszustellen sein.

#### Zu den Z 5 und 6

Die Einführung einer Rechtsmittelbefugnis des Revisors und der Parteien bei der Bestimmung der Zeugengebühr erscheint geboten, um die Interessen des Bundes bzw. der Parteien entsprechend wahrnehmen zu können.

Die im vorgeschlagenen § 21 Abs. 2 vorgesehene Wertgrenze von 1 000 S orientiert sich an der geplanten Wertgrenze des § 332 Abs. 1 ZPO (s. Art. X Z 7 lit. a) sowie an der geltenden Wertgrenze des § 381 Abs. 1 Z 4 StPO.

#### Zur Z 7

Der § 52 hat sich als Einzelbestimmung „nur“ zur Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen in der Praxis als überflüssig erwiesen. Er kann daher entfallen. Eine derartige Tätigkeit eines Sachverständigen wird künftighin nur noch nach dem § 34 Abs. 3 GebAG 1975 zu entlohnen sein.

#### Zum Art. XXX

##### Allgemeines

1. Das Vollzugs- und Wegegebührengesetz bestimmt, daß von den Parteien des Verfahrens für Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher und der gerichtlichen Zusteller besondere Gebühren zu entrichten sind. Es folgt hiebei der aufgrund der früheren Regelungen gewonnenen jahrzehntelangen Erfahrung, daß die in Form einer Gebühr gewährte Vergütung für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher und Zusteller eine für die Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebes, besonders im Exekutionsverfahren, unbedingt notwendige Leistungsabgeltung ist. Diese Regelung hat sich auch seit der Erlassung des Vollzugs- und Wegegebührengesetzes als sparsam und einfach bewährt.

2. In einigen Punkten drängt sich jedoch eine Modernisierung auf, um auch auf diesem Weg sachgerechte Beiträge zur Beschleunigung der Befriedigung betreibender Gläubiger einerseits und zur Verwaltungsvereinfachung andererseits zu leisten.

Aus diesem Anlaß sollen auch die Gebührensätze entsprechend der Geldwertveränderung um 20% erhöht werden, da die letzte Erhöhung auf die Verordnung BGBl. Nr. 389/1982, zurückgeht, welche mit dem 1. August 1982 wirksam geworden ist;

durch die Vollzugs- und Wegegebührengesetznovelle 1982, BGBl. Nr. 653, wurden nur die meisten dieser Beträge in den Gesetzestext eingebaut.

3. Die für den Bundeshaushalt damit verbundenen Mehrausgaben errechnen sich wie folgt:

a) Für die 20%ige Gebührenerhöhung:

	1988 Mill. S.	1989 Mill. S.
Gesamtbeträge der auf- laufenden Gebühren ..	64,7	77,6
Gesamtaufkommen durch die Parteien . . . .	59,6	71,5
Ausfälle mangels Auf- kommen der Parteien .	5,1	6,1

b) Für die übrigen Maßnahmen:

Gesamtbeträge der auf- laufenden Gebühren ..	ca. 1,0
Gesamtaufkommen durch die Parteien . . . .	ca. 0,9
Ausfälle mangels Auf- kommen der Parteien .	ca. 0,1

Demgemäß würden die vom Bundeshaushalt schließlich vorweg zu tragenden Mehrausgaben insgesamt etwa 1,1 Millionen Schilling betragen.

Da aber die Vollzugsgebühren zum größten Teil zu versteuernde Einkünfte der Gerichtsvollzieher sind, werden dem Bund auf dem Umweg der Lohnsteuer höhere Einnahmen zufließen, als der zu erwartende erhöhte Aufwand betragen wird, welcher durch eine Anhebung der Vollzugsgebühren bedingt ist.

## Besonderes

### Zur Z 1

Im § 8 Abs. 1 ist als Geringfügigkeitsgrenze, bis zu der bei Berichtigung der Gebühr durch den Prüfer der Zahlungspflichtige weder zur Nachzahlung aufzufordern noch der zu viel gezahlte Betrag zurückzuzahlen ist, die Postzustellgebühr genannt. Diese betrug seit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 646/1975 für einen Geldbetrag bis 500 S sechs Schilling. Die Postzustellgebühr ist jedoch seit dem Bundesgesetz vom 25. November 1980, BGBl. Nr. 561/1980, mit dem das PostG geändert wurde, im PostG nicht mehr vorgesehen. Es gilt daher die Geringfügigkeitsgrenze nicht mehr. Dies führt zu einem nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand, sodaß ein entsprechender Betrag festzulegen ist.

Dabei wurde der § 11 Abs. 3 GEG zum Vorbild genommen; eine Vorschrift, die ebenfalls eine Verwaltungsvereinfachung im Gebühreneinbringungsverfahren zum Ziel hat; dies wurde einer Anleh-

nung an die Postanweisungs- oder die Postauftragsgebühr vorgezogen.

Der festgelegte Betrag von 50 S ist von der Verordnungsermächtigung des § 18 Vollzugs- und WegegebührenG erfaßt und kann daher bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend angepaßt werden.

### Zur Z 2

Im § 9 werden die Gebührensätze um 20% angehoben. Auf die obigen allgemeinen Erläuterungen wird hingewiesen.

Die Beträge wurden überdies entsprechend der nunmehr im § 18 Vollzugs- und WegegebührenG vorgesehenen Rundungsbestimmungen auf- bzw. abgerundet (s. die Z 6).

Die zwischenweilige Geldwertentwicklung bringt es mit sich, daß die betriebenen Forderungen nunmehr häufiger über 1 000 000 S liegen; es ist daher zweckmäßig, sich diesem Erfordernis der Praxis anzupassen und den Wertstufentarif bis zu einem Betrag von 2 000 000 S aufzustocken.

Zur besseren Übersichtlichkeit wird die Gebühr nach dem § 9 Abs. 2 (bisher: halbe Gebühr nach Abs. 1) als Tarif im Gesetz dargestellt. Aufgrund der geänderten Rundungsbestimmungen ergeben sich geringfügige inhaltliche Änderungen.

### Zur Z 3

Die Beträge im § 11 Abs. 1 wurden im gleichen Ausmaß wie die Tarifsätze des § 9 erhöht.

Wird während des Vollzuges Zahlung geleistet, dann ermäßigt sich die Gebühr nur bei Vollzahlung nicht, bei Teilzahlung jedoch schon. Dies wurde als Mangel des Gesetzes angesehen, weil für den Gerichtsvollzieher kein Leistungsanreiz besteht, eine Teilzahlung zu erwirken.

Im § 11 Abs. 3 soll nunmehr eine Regelung für die Gebührenbestimmung bei Teilzahlung getroffen werden, wobei folgendes vorgesehen wird:

Die Obergrenze liegt jedenfalls eine Tarifstufe unter jener bei Vollzahlung, um einen Leistungsanreiz zur Erreichung der Vollzahlung zu bieten. Die Untergrenze ist die halbe Gebühr (entspricht der bisherigen Regelung), sodaß dem Gerichtsvollzieher jedenfalls keine geringere Gebühr zusteht als bei Nichtzahlung. Die Gebühr liegt daher zwischen diesen Beträgen. Welcher der hierfür in Betracht kommenden Gebührensätze maßgebend ist, richtet sich hiebei nach der Höhe der Zahlung, die in diesem Fall Bemessungsgrundlage ist (in den übrigen Fällen ist es die Höhe der hereinzubringenden Forderung).

Zur Klarstellung, daß im § 11 Abs. 2 Z 1 nur die Vollzahlung gemeint ist, wird das Wort „vollständige“ eingefügt.

Im § 11 Abs. 4 soll klargestellt werden, daß die Wegnahme vorgefundenes Bargelds einer Zahlung — und nicht einer Pfändung — gleichzuhalten ist. Es soll daher auch hier das Erfolgsprinzip — siehe die Regelung bei Teilzahlung — zum Durchbruch kommen. Überdies entspricht die Regelung auch § 261 Abs. 1 EO, wonach die Wegnahme von Bargeld als Zahlung des Verpflichteten gilt.

#### Zu den Z 4 und 5

Soweit hier nur die Beträge erhöht wurden, gilt das in den obigen allgemeinen Erläuterungen Gesagte.

Im § 12 Abs. 2 soll für alle Amtshandlungen vorgesehen werden, daß die Vollzugsgebühr neuerlich zu entrichten ist, wenn eine Amtshandlung länger als zwei Stunden (statt bisher: drei Stunden) dauert. Diese Änderung hat hauptsächlich für bestimmte Amtshandlungen, vor allem für zwangsweise Räumungen nach § 349 EO, Bedeutung. Gerichtsvollzieher, die in Spezialabteilungen vorwiegend derartige zeitaufwendige Amtshandlungen vollziehen, sind bei einem Gebührenansatz von drei Stunden gebührenrechtlich benachteiligt. Die nunmehr vorgesehene Regelung soll dies — zumindest teilweise — beseitigen.

#### Zur Z 6

Um die im Wertstufentarif des § 9 Abs. 1 und 2 angeführten Vollzugsgebühren einfacher berechnen zu können, sind diese Beträge entsprechend einem Anliegen der Praxis derart auf- oder abzurunden, daß auch bei Bestimmung der Gebühr nach dem § 11 Abs. 1 (Ermäßigung der Gebühr auf die Hälfte) nur mit vollen Schillingbeträgen gerechnet werden muß. Eine Rundung auf einen durch zwei teilbaren Betrag ist aufgrund des § 11 Abs. 1 letzter Halbsatz erst dann erforderlich, wenn das Doppelte der dort angeführten Mindestgrenze überschritten wird.

Ähnliche Überlegungen gelten für die Rundung der im § 12 Abs. 1 angeführten Beträge, da der letzte Satz dieser Bestimmung eine Halbierung vorsieht.

Die in der Novelle vorgesehenen Beträge entsprechen bereits diesen Erfordernissen.

Anders als bisher ist nunmehr auch eine Abrundung vorgesehen; im Zweifel ist aber aufzurunden.

Im § 14 Abs 1 Z 3 wird auf die Reisegebührenvorschrift verwiesen, weshalb es in diesem Fall und bei einer Rundgangsberechnung möglich ist, daß die Wegegebühr nicht auf volle Schillinge lautet. Die Rundungsbestimmung des § 7, die für die Summe von Vollzugsgebühren zuzüglich Wegegebühren gilt, muß daher weiterhin aufrecht bleiben.

#### Zum Art. XXXIII

Damit wird eine Angleichung an den Strafrahmen des § 220 Abs. 1 ZPO (s. Art. X Z 6) vorgeschlagen.

#### Zum Art. XXXIV

##### Zur Z 1

1. Aus Anlaß der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs für Eingaben und gerichtliche Erledigungen (s. Art. XII) bietet es sich an, den berufsmäßigen Parteienvertretern (Rechtsanwälten, Notaren) sowie den öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Möglichkeit zu eröffnen, die Entrichtung der Gerichtsgebühren noch dadurch vereinfacht vorzunehmen, daß sie die fällig werdenden Gebühren im Wege der Abbuchung von einem dazu bestimmten Konto zugunsten des Justizkontos (Sonderkonto) einziehen lassen (Abs. 2); die näheren Regelungen betreffend jenes Konto, das von den Genannten zur Ermöglichung der Abbuchung (Einziehung) eingerichtet werden kann, sollen gleichfalls der Verordnung nach Abs. 4 vorbehalten bleiben.

2. Wenn sich die berufsmäßigen Parteienvertreter bei der Einbringung von Eingaben des elektronischen Rechtsverkehrs bedienen, so sollen sie aus administrativen Gründen zur Eröffnung und Nennung eines derartigen Kontos (samt Abbuchungsermächtigung zugunsten der Justiz) verpflichtet sein (Abs. 3).

##### Zur Z 2

Hiemit soll der § 5 Z 1 GGG im Ergebnis den Bestimmungen des finanzrechtlichen StempelmarkenG, BGBl. Nr. 24/1964, angenähert werden (das StempelmarkenG enthält keine dem bisherigen § 5 Z 1 GGG vergleichbare Regelung).

##### Zur Z 3

Die Umformulierung des § 31 Abs. 1 folgt aus der Änderung der Z 1 (des § 4).

##### Zur Z 4

Ehemals waren die arbeitsgerichtlichen Bagatellverfahren im wesentlichen gerichtsbührenfrei. Mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983 ist das Bagatellverfahren beseitigt und als dessen Nachfolgebestimmung der nunmehrige § 501 ZPO geschaffen worden; bei dieser Gelegenheit ist die Wertgrenze von 2 000 S durch eine solche von 15 000 S ersetzt worden.

Mit Rücksicht darauf soll nunmehr für diesen Bereich im Ergebnis der ehemalige Zustand wiederhergestellt werden, wobei auf das zwischenweilig eingeführte Pauschalgerichtsgebührensysteem Bedacht genommen werden soll.

## 888 der Beilagen

31

Damit soll einer nachdrücklichen Forderung des Österreichischen Arbeiterkammertags Rechnung getragen werden.

## Zum Art. XXXV

## Zur Z 1

Diese Zitatänderung bedingt die Neufassung des § 18 GebAG 1975 (s. Art. XXIX Z 3).

## Zur Z 2

Der für die Verfahrensvereinfachung nach dem § 42 Abs. 1 Z 1 ASGG (derzeit durch die Verweisung auf den § 49 Abs. 1 (Z 1) JN mit der bezirksgerichtlichen Wertgrenze (30 000 S) festgesetzte Grenzbetrag soll nur auf jenen Betrag erhöht werden, auf den die bezirksgerichtliche Wertgrenze bei bloßer Berücksichtigung der Geldwertveränderung anzuheben wäre (s. die Erl. zum Art. IX Z 2).

## Zur Z 3

Der für die Anrufbarkeit des OGH maßgebende Grenzbetrag von 30 000 S geht auf den § 23 a Abs. 3 und 4 ArbGG zurück. Dieser wiederum hatte seine Wurzel im Art. II des BG BGBl. Nr. 291/1971, welcher durch das Klammerzitat „(§ 49 Abs. 1 Z 1 JN)“ an die bezirksgerichtliche Wertgrenze anknüpfte, die für diesen Bereich zuletzt durch den Art. X Z 2 der Wertgrenzennovelle 1976 mit 30 000 S festgesetzt worden ist. Davon ausgehend wird vorgeschlagen, diesen Grenzbetrag nunmehr entsprechend der zwischenzeitlichen Geldwertveränderung auf 50 000 S anzuheben (**erster Halbsatz** — s. auch die Erl. zum Art. IX Z 2).

Die redaktionelle Änderung des Zitats im Abs. 2 bedingt der Art. I Z 1 des BG BGBl. Nr. 70/1985 (**zweiter Halbsatz**).

## Zur Z 4

1. Diese Zitatänderung (**lit. a**) erfordert der neue Abs. 6 des § 502 ZPO (s. Art. X Z 21 lit. e); es soll damit klargestellt werden, daß in arbeits- und sozialrechtlichen Bestandstreitigkeiten auch künftig stets eine Vollrevision (sohin unter keiner Voraussetzung nur eine Zulassungsrevision) offensteht (s. §§ 45 Abs. 2 letzter Satz und 46 Abs. 1 bis 3 ASGG).

2. Zur **lit. b** gilt das zur Z 3 Gesagte sinngemäß.

## Zur Z 5

Da durch eine entsprechende Ergänzung des § 510 Abs. 3 ZPO (s. Art. X Z 24 lit. b) die Regelung des § 48 ASGG künftig ganz allgemein gelten soll, ist sie hier aufzuheben, um sonst allenfalls mögliche Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.

## Zur Z 6

1. Das Rechtsinstitut des Urteilsvermerks soll aus folgenden Gründen in Sozialrechtssachen nicht anzuwenden sein:

Nach dem § 82 Abs. 2 Z 1 ASGG ist — abweichend vom § 226 Abs. 1 ZPO — ein Klagebegehren auch dann hinreichend bestimmt, wenn es nur auf eine Leistung oder eine Feststellung „im gesetzlichen Ausmaß“ gerichtet ist. Von dieser rechtlichen Möglichkeit machen die Versicherten (Kläger) weitestgehend Gebrauch, zumal ein solches Begehren nach dem § 82 Abs. 4 ASGG als auf das für den Versicherten (Kläger) Günstigste gerichtet anzusehen ist. Dies nützlich sind in der Regel auch die Klagsbehauptungen nur knapp und wenig aussagekräftig abgefaßt; sie sind daher in der Regel nicht geeignet, als „Ersatzgrundlage“ anstelle der sonst anzugebenden Entscheidungsgründe herangezogen zu werden.

Daher bedarf es zur Ermittlung der für die Beurteilung der Rechtskraftwirkung notwendigen tatsächlichen Anspruchsgrundlagen — insbesondere auch über den Gesundheitszustand des Klägers —, um etwa in einem späteren Rechtsstreit durch einen Vergleich mit den Ergebnissen des vorangegangenen Verfahrens die Behauptung einer wesentlichen Änderung des zuletzt festgestellten Gesundheitszustandes prüfen zu können.

Auch eine Anrechnung von vorläufigen Leistungen (§ 78 ASGG) setzt wiederholt — insbesondere hinsichtlich der einzelnen Versicherungszeiten — eine detaillierte Aufgliederung der im Urteil zugesprochenen Leistungen voraus.

All diesen Erfordernissen könnte ein Urteilsvermerk kaum entsprechen.

2. Gegen die Anwendbarkeit des Urteilsvermerks in Arbeitsrechtssachen spricht hingegen nichts; freilich würden hier die Parteien ganz besonders auf die Notwendigkeit einer Berufungsankündigung hinzuweisen sein (s. Art. X Z 9 lit. a — § 414 Abs. 2 letzter Satz ZPO im Zusammenhalt mit der erweiterten richterlichen Anleitungs- und Belehrungspflicht nach dem § 39 Abs. 2 Z 1 ASGG).

3. Es steht auch nichts entgegen, die Möglichkeit der Verkürzung der Begründung der Ausfertigung eines Berufungsurteils (s. §§ 500 a und 502 Abs. 2 letzter Satz ZPO — Art. X Z 19 und 21 lit. a) auch für Arbeits- und Sozialrechtssachen zu eröffnen. Damit würde zwar auch hier die „Revisionsankündigung“ notwendig werden, was aber dem Rechtsschutzbedürfnis schon deshalb keinen Abbruch täte, weil in zweitinstanzlichen Verfahren (ohne dies) stets qualifizierte Parteienvertreter einzuschreiten haben (§ 40 Abs. 1 ASGG).

## Zur Z 7

Auch hier soll der Grenzbetrag nur mit jenem festgesetzt werden, welcher der bezirksgerichtli-

chen Wertgrenze bei bloßer Berücksichtigung der seit der Wertgrenzennovelle 1976 eingetretenen Geldwertveränderung entspricht.

Eine derartige Anhebung ist umgekehrt bereits in der Regierungsvorlage eines Sozialgerichtsgesetzes (7 BlgNR XVI. GP, S 56) vorgesehen worden, in welche es in der Z 3 der Erl. zum § 68 ua. heißt, daß „dem Kläger aber stets ein Kostenersatzanspruch auf der Basis von (derzeit) 30 000 S“ zusteht.

Im übrigen sei auf die Übergangsbestimmung des Art. XXXVI Z 13 hingewiesen.

#### **Zum Art. XXXVI**

Die Z 2 bis 13 nehmen auf die Besonderheiten der durch diesen Gesetzentwurf berührten einzelnen Rechtsgebiete Bedacht.

Mit der Z 5 lit. b bis d soll klargestellt werden, daß sich die etappenweisen Anhebungen der bezirksgerichtlichen Wertgrenzen und die damit verbundenen Rechtsmittelzuständigkeiten nach dem Tag des Einbringens der Klagen richtet; die Z 7 soll die Möglichkeit geben, von der Rationalisierungseinrichtung des Urteilsvermerks umgehend Gebrauch zu machen; die Z 8 soll vor allem ein möglichst rasches Wirksamwerden der neuen Anrufbarkeit sowie der Entlastung des OGH sicherstellen.

#### **Zum Art. XXXVII**

Damit sollen die einzelnen Bundesminister — gemäß der Verteilung der Zuständigkeiten nach dem Bundesministeriengesetz 1973 — mit der Vollziehung betraut werden.



## Textgegenüberstellung

geltende Fassung

neue Fassung

### Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

§ 214. Ein Mitvormund, welcher diese Pflichten erfüllt hat, bleibt von aller ferneren Verantwortung frei; ist einem Mitvormunde aber zugleich die Verwaltung des Vermögens aufgetragen worden, so hat er mit dieser Verwaltung aller Pflichten eines Kurators übernommen.

Der Jugendwohlfahrtsträger bedarf zu Klagen auf Feststellung der Vaterschaft und Leistung des Unterhalts sowie zum Abschluß von Vereinbarungen über die Höhe gesetzlicher Unterhaltsleistungen nicht der Genehmigung des Gerichtes. Vereinbarungen über die Leistung des Unterhalts eines Minderjährigen, die vor ihm oder von ihm geschlossen und von ihm beurkundet werden, haben die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs.

Der Jugendwohlfahrtsträger hat Personen, die ein Kind pflegen und erziehen oder gesetzlich vertreten, über seine Vertretungstätigkeit bezüglich dieses Kindes Auskünfte zu erteilen, soweit das Wohl des Kindes hiedurch nicht gefährdet wird.

(Abs. 2 und 3 in der Fassung des Art. I Z 27 der RV 172 BlgNR XVII. GP)

§ 970 a. Ablehnung der Haftung durch Anschlag ist ohne rechtliche Wirkung. Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet der Gastwirt nur bis zum Betrag von 1.500 S, es sei denn, daß er diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder daß der Schaden von ihm selbst oder seinen Leuten verschuldet ist.

§ 214. (1) unverändert.

(2) Der Jugendwohlfahrtsträger bedarf zum Abschluß von Vereinbarungen über die Höhe gesetzlicher Unterhaltsleistungen sowie zu Klagen auf Feststellung der Vaterschaft und Leistung des Unterhalts nicht der Genehmigung des Gerichtes; er bedarf bei diesen Klagen und im erstinstanzlichen Verfahren hierüber auch nicht der Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Vereinbarungen über die Leistung des Unterhalts eines Minderjährigen, die vor ihm oder von ihm geschlossen und von ihm beurkundet werden, haben die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs.

(3) unverändert.

(Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 in der Fassung des Art. I Z 27 der RV 172 BlgNR XVII. GP)

§ 970 a. Ablehnung der Haftung durch Anschlag ist ohne rechtliche Wirkung. Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet der Gastwirt nur bis zum Betrag von 7 500 S, es sei denn, daß er diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder daß der Schaden von ihm selbst oder seinen Leuten verschuldet ist.

### Außerstreitgesetz

§ 39. (1) Hierbei ist insbesondere  
1. über Vor- und Zunamen, Stand oder Beschäftigung, Alter und Religionsbekenntnis des Verstorbenen,

§ 39. (1) unverändert.

888 der Beilagen

33

## geltende Fassung

2. über den Tag und Ort des erfolgten Todes, den letzten ordentlichen Wohnsitz des Erblasser und alle Verhältnisse, welche die Gerichtskompetenz bestimmen;
  3. über den Namen und Aufenthaltsort des allenfalls hinterlassenen Ehegatte, und
  4. über Namen, Stand, Alter und Aufenthaltsort der groß- und minderjährigen Kinder des Verstorbenen Erkundigung einzuziehen. Wenn
  5. die Erbfolge oder Vormundschaft über des Erblassers Kinder die nächsten Verwandten trifft, ist der Name, Stand, das Alter und der Aufenthaltsort derselben, und wenn zur Zeit der ersten Erhebung der Testamentserbe schon bekannt ist, auch der Wohnort dieses letzteren auszuforschen.
- (2) Der Gerichtsabgeordnete soll:
6. vorläufig im allgemeinen Auskunft darüber zu erhalten suchen, ob und welche Liegenschaften oder grundbücherlichen Rechte in den Nachlaß gehören und ob eine beträchtliche, etwa das Vermögen übersteigende Schuldenlast wahrscheinlich sei, wieviel die Krankheits- und Leichenkosten und die anderen mit besonderem Vorrechte verbundenen Forderungen betragen, ob diese Auslagen berichtigt sind, wer sie berichtigt hat und ob der Zahler den Antrag stellt, ihm den Nachlaß an Zahlungsstatt zu überlassen. Wenn in den Nachlaß Liegenschaften nicht gehören, ist ohne umständliches Verfahren zu ermitteln, ob der Wert des Nachlasses am Todestage ohne Abzug der Schulden den Betrag von 20.000 S übersteigt; übersteigt der Wert diesen Betrag nicht, so sind die Vermögensschaften, aus denen sich der Nachlaß zusammensetzt, wenigstens nach Gruppen getrennt, Sachen höheren Wertes abgesondert anzugeben. Insofern
  7. dem Gerichte die letztwilligen Anordnungen des Erblassers nicht ohnehin bekannt sind, ist die sorgfältigste Nachforschung zu pflegen, ob ein letzter Wille, ein Erbvertrag, eine Schenkung auf den Todesfall oder Ehepakten vorhanden seien, oder an einem dritten Orte, allenfalls bei einem Gerichte oder öffentlichen Notare erliegen.
  8. Ist Erkundigung darüber einzuziehen, welche Vormundschaften oder Kuratelen der Verstorbene versehen habe; ob für dessen Kinder oder Erben etwa bereits Vormünder oder Kuratoren benannt seien; dann
  9. ob der Verstorbene über Amtsgelder Rechnung geführt, eine Besoldung, Pension, Stiftung oder Unterhaltsgelder aus öffentlichen Kassen bezogen habe; endlich

## neue Fassung

- 34
- 888 der Beilagen
- (2) Der Gerichtsabgeordnete soll:
6. vorläufig im allgemeinen Auskunft darüber zu erhalten suchen, ob und welche Liegenschaften oder grundbücherlichen Rechte in den Nachlaß gehören und ob eine beträchtliche, etwa das Vermögen übersteigende Schuldenlast wahrscheinlich sei, wieviel die Krankheits- und Leichenkosten und die anderen mit besonderem Vorrechte verbundenen Forderungen betragen, ob diese Auslagen berichtigt sind, wer sie berichtigt hat und ob der Zahler den Antrag stellt, ihm den Nachlaß an Zahlungsstatt zu überlassen. Wenn in den Nachlaß Liegenschaften nicht gehören, ist ohne umständliches Verfahren zu ermitteln, ob der Wert des Nachlasses am Todestage ohne Abzug der Schulden den Betrag von 50 000 S übersteigt; übersteigt der Wert diesen Betrag nicht, so sind die Vermögensschaften, aus denen sich der Nachlaß zusammensetzt, wenigstens nach Gruppen getrennt, Sachen höheren Wertes abgesondert anzugeben. Insofern
  7. unverändert.
  8. unverändert.
  9. unverändert.

geltende Fassung

10. ob sich in der Verlassenschaft nicht Gegenstände vorfinden, welche nach den später (§§ 90 und 91) folgenden Vorschriften eine besondere Anzeige erfordern.

**Vorkehrungen:**

**a) bei Mangel eines Vermögens oder bei Nachlässen geringen Wertes;**

§ 72. (1) Ergibt sich aus der Todfallsaufnahme, daß der Verstorbene kein Vermögen hinterlassen hat, so wird der Bericht über die Todfallsaufnahme von der Abhandlungsbehörde dahin erledigt, daß wegen Abganges eines Vermögens keine Verlassenschaftsabhandlung stattfindet.

(2) Wenn der Nachlaß nach dem allenfalls durch das Gericht ergänzten Feststellungen der Todfallsaufnahme (§ 39 Z 6) ohne Abzug der Schulden — Wertpapiere nach dem Kurse des Todestages berechnet — den Betrag von 20.000 S nicht übersteigt und Liegenschaften dazu nicht gehören, hat das Gericht die letztwilligen Anordnungen kundzumachen, jedoch eine Verlassenschaftsabhandlung von Amts wegen nicht einzuleiten. Hievon hat das Gericht die zur Erbschaft Berufenen und die Noterben mit dem Beisatze zu verständigen, daß es ihnen freisteht, die Einleitung der Verlassenschaftsabhandlung zu begehren. Inwiefern die Kosten einer auf einen solchen Antrag eingeleiteten Verlassenschaftsabhandlung von allen oder nur von einzelnen Beteiligten zu tragen oder zu ersetzen sind, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen. Das Gericht kann die nach dem Inhalte der Todfallsaufnahme oder einer in gehöriger Form errichteten letztwilligen Anordnung zur Erbschaft Berufenen ermächtigen. Die in den Nachlaß gehörigen Rechte, insbesondere Forderungen, Pfandrechte, Ansprüche aus Einlagebüchern, Versicherungspolizzen u. dgl. geltend zu machen, über erhaltene Leistungen rechtsgültig zu quittieren und Löschungserklärungen auszustellen. Der Schlußsatz des § 824 ABGB ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Sind an dem Nachlasse Minderjährige und Pflegebefohlene oder die im § 159 genannten Personen und Anstalten als Erben oder Noterben beteiligt, so findet die Vorschrift des zweiten Absatzes nur Anwendung, wenn der nach dem Inhalte der Todfallsaufnahme oder einer in gehöriger Form errichteten letztwilligen Anordnung auf einen dieser Beteiligten entfallende Wert an Bargeld, Wertpapieren und Einlagebüchern 2.000 S nicht übersteigt.

§ 158. (1) Substitutionen und Anordnungen, die ihnen nach §§ 707 bis 709 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gleichzuhalten sind, müssen auf die

neue Fassung

10. unverändert.

**Vorkehrungen:**

**a) bei Mangel eines Vermögens oder bei Nachlässen geringen Wertes;**

§ 72. (1) unverändert.

(2) Wenn der Nachlaß nach dem allenfalls durch das Gericht ergänzten Feststellungen der Todfallsaufnahme (§ 39 Z 6) ohne Abzug der Schulden — Wertpapiere nach dem Kurse des Todestages berechnet — den Betrag von 50 000 S nicht übersteigt und Liegenschaften dazu nicht gehören, hat das Gericht die letztwilligen Anordnungen kundzumachen, jedoch eine Verlassenschaftsabhandlung von Amts wegen nicht einzuleiten. Hievon hat das Gericht die zur Erbschaft Berufenen und die Noterben mit dem Beisatze zu verständigen, daß es ihnen freisteht, die Einleitung der Verlassenschaftsabhandlung zu begehren. Inwiefern die Kosten einer auf einen solchen Antrag eingeleiteten Verlassenschaftsabhandlung von allen oder nur von einzelnen Beteiligten zu tragen oder zu ersetzen sind, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen. Das Gericht kann die nach dem Inhalte der Todfallsaufnahme oder einer in gehöriger Form errichteten letztwilligen Anordnung zur Erbschaft Berufenen ermächtigen. Die in den Nachlaß gehörigen Rechte, insbesondere Forderungen, Pfandrechte, Ansprüche aus Einlagebüchern, Versicherungspolizzen u. dgl. geltend zu machen, über erhaltene Leistungen rechtsgültig zu quittieren und Löschungserklärungen auszustellen. Der Schlußsatz des § 824 ABGB ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Sind an dem Nachlasse Minderjährige und Pflegebefohlene oder die im § 159 genannten Personen und Anstalten als Erben oder Noterben beteiligt, so findet die Vorschrift des zweiten Absatzes nur Anwendung, wenn der nach dem Inhalte der Todfallsaufnahme oder einer in gehöriger Form errichteten letztwilligen Anordnung auf einen dieser Beteiligten entfallende Wert an Bargeld, Wertpapieren und Einlagebüchern 5 000 S nicht übersteigt.

§ 158. (1) Substitutionen und Anordnungen, die ihnen nach §§ 707 bis 709 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gleichzuhalten sind, müssen auf die

## geltende Fassung

ihnen unterworfenen Güter in den öffentlichen Büchern eingetragen werden. Haben solche Anordnung oder Substitutionen Kapitalien oder anderes bewegliches Vermögen zum Gegenstande, das dem eingesetzten Erben oder Legatar ausgefolgt werden soll, so muß es, soweit nicht die Sicherstellung in dem letzten Willen erlassen ist oder die Beteiligten rechtsgültig darauf Verzicht leisten, pupillarmäßig versichert werden, wenn sein Gesamtwert 2.000 S übersteigt und Minderjährige oder Pflegebefohlene, insbesondere auch Ungeborene und Unbekannte, oder die im § 159 genannten Personen und Anstalten nachberufen sind. Dabei sind Wertpapiere nach dem Kurse des Tages zu berechnen, der dem Tage vorangeht, an dem das Gericht über die Frage der Verwahrung beschließt.

(2) In den übrigen Fällen genügt es, wenn dargetan wird, daß der Nachberufene gerichtlich oder außergerichtlich von der letztwilligen Anordnung Nachricht erhalten hat. Der Nachberufene ist jedoch, soweit nicht die Sicherstellung im letzten Willen erlassen oder rechtsgültig darauf verzichtet worden ist, berechtigt, vor oder nach der Einantwortung Sicherstellung der in die Nacherbschaft gehörigen Gelder, Wertpapiere und Einlagebücher zu fordern, wenn ihr Gesamtwert den in Absatz 1 genannten Betrag übersteigt. Wenn die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren, ist die Sicherstellung durch Hinterlegung bei einer Bank oder einer anderen geeigneten Verwahrungsstelle mit der Bestimmung zu leisten, daß die Ausfolgung des Stammvermögens nur mit Zustimmung des Verlassenschaftsgerichtes verlangt werden kann. Eine Sicherstellung durch gerichtlichen Erlag ist ausgeschlossen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch von dem Fruchtgenusse der Erbschaft oder des Erbteiles.

(4) Eine nach dem ersten Absatz eingeleitete gerichtliche Verwahrung hat nur solange zu dauern, als wenigstens einer der Nachberufenen minderjährig, ungeboren, unbekannt oder sonst pflegebefohlen ist. Entfällt diese Voraussetzung, so hat das Gericht, wenn sich die Beteiligten trotz gerichtlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht über eine andere Art der Sicherstellung einigen, das Vermögen einer von ihm zu bestimmenden Bank oder einer anderen geeigneten Verwahrungsstelle auf Kosten der Masse mit der Bestimmung in Verwahrung zu geben, daß die Ausfolgung des Stammvermögens nur mit Zustimmung des Verlassenschaftsgerichtes verlangt werden kann. Ist eine solche Verfügung untunlich, so bleibt das Vermögen zwar in gerichtlicher Verwahrung, das Gericht verwaltet es jedoch nur bis zum Ablauf eines Jahres nach der oben angeführten Aufforderung.

## neue Fassung

ihnen unterworfenen Güter in den öffentlichen Büchern eingetragen werden. Haben solche Anordnung oder Substitutionen Kapitalien oder anderes bewegliches Vermögen zum Gegenstande, das dem eingesetzten Erben oder Legatar ausgefolgt werden soll, so muß es, soweit nicht die Sicherstellung in dem letzten Willen erlassen ist oder die Beteiligten rechtsgültig darauf Verzicht leisten, pupillarmäßig versichert werden, wenn sein Gesamtwert 5 000 S übersteigt und Minderjährige oder Pflegebefohlene, insbesondere auch Ungeborene und Unbekannte, oder die im § 159 genannten Personen und Anstalten nachberufen sind. Dabei sind Wertpapiere nach dem Kurse des Tages zu berechnen, der dem Tage vorangeht, an dem das Gericht über die Frage der Verwahrung beschließt.

(2) unverändert:

(3) unverändert.

(4) unverändert.

## geltende Fassung

### c) der Anlegung von Kapitalien;

§ 192 a. (1) Übersteigt der Gesamtwert der einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen, für den ein gesetzlicher Vertreter bestellt ist, gehörigen Gelder, Wertpapiere und Einlagebücher nicht den Betrag von 2.000 S, so finden auf diese Werte die Vorschriften über die gerichtliche Verwahrung des Mündelvermögens keine Anwendung. Das gleiche gilt, wenn der Wert der einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehörigen Kostbarkeiten zu den Kosten des Erlages, der Verwahrung und der Ausfolgung im Mißverhältnisse steht. Dabei sind Wertpapiere nach dem Kurse des Tages zu berechnen, der dem Tage vorangeht, an dem das Gericht über die Frage der Verwahrung beschließt.

(2) Übersteigt der Gesamtwert der einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehörigen Gelder, Wertpapiere und Einlagebücher nicht 20.000 S, so kann das Gericht von einer gerichtlichen Verwahrung absehen.

### Jurisdiktionsnorm

§ 7 a. In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, die vor die Gerichtshöfe erster Instanz gehören, entscheidet ein Mitglied des Gerichts als Einzelrichter nach den Vorschriften für das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz.

Übersteigt jedoch der Wert des Streitgegenstands an Geld oder Geldeswert (§§ 54 bis 60) den Betrag von 500.000 S, so entscheidet der Senat, wenn dies eine der Parteien beantragt; diesen Antrag hat der Kläger in der Klage, der Beklagte in der Klagebeantwortung zu stellen; wird der Streitwert erst nachträglich über diesen Betrag erweitert, so kann der Antrag nicht mehr gestellt werden. Wird nachträglich der Streitwert vor dem Schluß der mündlichen Streitverhandlung auf oder unter diesen Betrag eingeschränkt oder der Antrag auf Senatsbesetzung mit Zustimmung des Gegners bis zu diesem Zeitpunkt zurückgezogen, so tritt an die Stelle des Senats der Vorsitzende oder das sonst in der Geschäftsverteilung bestimmte Mitglied dieses Senats.

In Kraftloserklärungssachen, über Anträge auf Erlassung von Zahlungsaufträgen im Mandatsverfahren und im Verfahren in Wechselstreitigkeiten ferner über die Bestätigung der Vollstreckbarkeit und ihre Aufhebung sowie über Anträge auf Exekutionsbewilligung entscheidet beim Gerichtshof in erster Instanz jedenfalls der Einzelrichter.

## neue Fassung

### c) der Anlegung von Kapitalien;

§ 192 a. (1) Übersteigt der Gesamtwert der einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen, für den ein gesetzlicher Vertreter bestellt ist, gehörigen Gelder, Wertpapiere und Einlagebücher nicht den Betrag von 5 000 S, so finden auf diese Werte die Vorschriften über die gerichtliche Verwahrung des Mündelvermögens keine Anwendung. Das gleiche gilt, wenn der Wert der einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehörigen Kostbarkeiten zu den Kosten des Erlages, der Verwahrung und der Ausfolgung im Mißverhältnisse steht. Dabei sind Wertpapiere nach dem Kurse des Tages zu berechnen, der dem Tage vorangeht, an dem das Gericht über die Frage der Verwahrung beschließt.

(2) Übersteigt der Gesamtwert der einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehörigen Gelder, Wertpapiere und Einlagebücher nicht 50 000 S, so kann das Gericht von einer gerichtlichen Verwahrung absehen.

§ 7 a. (1) unverändert.

(2) Übersteigt jedoch der Wert des Streitgegenstands an Geld oder Geldeswert (§§ 54 bis 60) den Betrag von 1 000 000 S, so entscheidet der Senat, wenn dies eine der Parteien beantragt; diesen Antrag hat der Kläger in der Klage, der Beklagte in der Klagebeantwortung zu stellen; wird der Streitwert erst nachträglich über diesen Betrag erweitert, so kann der Antrag nicht mehr gestellt werden. Wird nachträglich der Streitwert vor dem Schluß der mündlichen Streitverhandlung auf oder unter diesen Betrag eingeschränkt oder der Antrag auf Senatsbesetzung mit Zustimmung des Gegners bis zu diesem Zeitpunkt zurückgezogen, so tritt an die Stelle des Senats der Vorsitzende oder das sonst in der Geschäftsverteilung bestimmte Mitglied dieses Senats.

(3) unverändert.

## geltende Fassung

Besondere Vorschriften, die die Entscheidung des Gerichtshofs erster Instanz durch den Senat vorsehen, bleiben durch die in den Abs. 1 und 2 getroffene Regelung unberührt.

§ 49. Vor die Bezirksgerichte gehören Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche einschließlich der zum Mandatsverfahren gehörigen Streitigkeiten, sobald der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 30.000 S nicht übersteigt, und diese Streitigkeiten nicht ihrer Beschaffenheit nach ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesen sind.

Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes gehören vor die Bezirksgerichte:

1. Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind und über die dessen Vater der Mutter und dem Kind gegenüber gesetzlich obliegenden Pflichten;
2. sonstige Streitigkeiten über den aus dem Gesetz gebührenden Unterhalt;
- 2a. Streitigkeiten über die eheliche Abstammung;
- 2b. Streitigkeiten über die Scheidung, die Aufhebung oder die Nichtigerklärung einer Ehe oder über das Bestehen oder nicht Bestehen einer Ehe zwischen den Parteien;
- 2c. die anderen aus dem gegenseitigen Verhältnis der Ehegatten oder aus den Verhältnis zwischen Eltern und Kindern entspringenden Streitigkeiten;
3. Streitigkeiten über die Bestimmung oder Berichtigung von Grenzen unbeweglicher Güter, sowie Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und über Ausgedinge;
4. Streitigkeiten wegen Besitzstörung, wenn das Klagebegehren nur auf den Schutz und die Wiederherstellung des letzten tatsächlichen Besitzstandes gerichtet ist;
5. alle Streitigkeiten aus Bestandverträgen über die im § 560 ZPO bezeichneten Sachen und mit ihnen in Bestand genommene bewegliche Sachen sowie aus genossenschaftlichen Nutzungsverträgen (§ 1 Abs. 1 Mietrechtsgesetz) und aus dem im § 1103 ABGB bezeichneten Vertrag über solche Sachen einschließlich der Streitigkeiten über die Eingehung, das Bestehen und die Auflösung solcher Verträge, die Nachwirkungen hieraus und wegen Zurückhaltung der vom Mieter oder Pächter eingebrachten oder der sonstigen dem Verpächter zur Sicherstellung des Pachtzinses haftenden Fahrnisse;
6. aufgehoben durch § 99 Z 2 lit. a ASGG;

## neue Fassung

(4) unverändert.

§ 49. (1) Vor die Bezirksgerichte gehören Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche einschließlich der zum Mandatsverfahren gehörigen Streitigkeiten, sobald der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 50 000 S (75 000 S; 100 000 S) nicht übersteigt, und diese Streitigkeiten nicht ihrer Beschaffenheit nach ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesen sind.

(2) unverändert.

geltende Fassung

7. Streitigkeiten zwischen Reedern, Schiffern, Flößern, Fuhrleuten oder Wirten und ihren Auftraggebern, Reisenden und Gästen über die aus diesen Verhältnissen entspringenden Verpflichtungen;
8. Streitigkeiten wegen Viehmängel.

Die im Abs. 2 Z 1 bis 2c begründete Zuständigkeit besteht auch in Fällen, in denen der Rechtsstreit vom Rechtsnachfolger einer Partei oder von einer Person geführt wird, die Kraft Gesetzes anstelle der ursprünglichen Person hiezu befugt ist.

Zum Wirkungskreise der Bezirksgerichte gehören auch die Verfügungen über gerichtliche Aufkündigungen von Bestandverträgen über die in Z 5 bezeichneten Gegenstände, die Erlassung von Aufträgen zur Übergabe oder Übernahme solcher Bestandgegenstände und die Aufnahme der Seeverklärung.

§ 51. Vor die selbständigen Handelsgerichte gehören, falls der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 30.000 S übersteigt:

1. Streitigkeiten aus Handelsgeschäften, wenn die Klage gegen einen Kaufmann, eine Handelsgesellschaft oder eine registrierte Genossenschaft gerichtet ist und das Geschäft auf Seiten des Beklagten ein Handelsgeschäft ist;
2. Streitigkeiten, die aus den Berufsgeschäften von Handelsmählern (Sensalen), Wägern, Messern und anderen Personen, die zur Vornahme und Bestätigung solcher Geschäfte im Handelsverkehr bestellt sind, entstehen, wenn diese Streitigkeiten zwischen ihnen und ihren Auftraggebern geführt werden;
3. Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen der Kaufleute mit ihren Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehilfen, ferner aus den Rechtsverhältnissen aller dieser Personen zu Dritten, denen sie sich im Gewerbe des Arbeitgebers verantwortlich gemacht haben, und aus den Rechtsverhältnissen zwischen Dritten und solchen Personen, die wegen mangelnder Prokura oder Handlungsvollmacht haften, so weit nicht das Arbeitsgericht zuständig ist;
4. Streitigkeiten aus der Veräußerung eines Handelsgewerbes zwischen den Vertragsteilen;
5. Streitigkeiten über das Recht der Verwendung einer Handelsfirma und die sich aus diesem Recht ergebenden Streitigkeiten;

neue Fassung

(3) unverändert.

(4) unverändert.

§ 51. (1) Vor die selbständigen Handelsgerichte gehören, falls der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 50 000 S (75 000 S; 100 000 S) übersteigt:

1. unverändert.
2. unverändert.
3. unverändert.
4. unverändert.
5. unverändert.

## geltende Fassung

6. Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern, zwischen den Mitgliedern der Verwaltung und den Liquidatoren der Gesellschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgewerbes, zwischen den Teilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung sowie Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen aller dieser Personen zu Dritten, denen sie sich in dieser Eigenschaft verantwortlich gemacht haben, und zwar in allen diesen Fällen sowohl während des Bestandes als auch nach der Auflösung des gesellschaftlichen Verhältnisses, sofern nicht die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes gegeben ist;
7. sonstige Streitigkeiten nach dem Aktiengesetz und dem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
8. Streitigkeiten aus Wechselgeschäften und aus scheckrechtlichen Rückgriffsansprüchen.

Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes gehören vor die Handelsgerichte:

9. Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen, die sich auf den Schutz und den Gebrauch von Erfindungen, Mustern, Modellen und Marken beziehen, insoweit hierfür nicht andere gesetzliche Vorschriften bestehen;
10. Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs — sofern nicht die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes gegeben ist —, nach dem Urheberrechtsgesetz und nach §§ 28 bis 30 des Konsumentenschutzgesetzes;
11. Streitigkeiten, die sich auf die Seeschiffe und Seefahrt beziehen, sowie aus allen sonstigen Rechtsverhältnissen, die nach dem Privatseerecht oder dem Recht der Binnenschifffahrt zu beurteilen sind, sofern nicht die Bestimmungen des § 49 Abs. 2 Z 5 bis 7 zur Anwendung kommen und hierfür andere gesetzliche Vorschriften bestehen.

Wo ein selbständiges Handelsgericht nicht besteht, wird die Gerichtsbarkeit in allen vorgenannten Rechtsstreitigkeiten durch die Handelssenaten der Kreis- und Landesgerichte ausgeübt.

§ 52. An Orten, an denen ein selbständiges Handelsgericht und Bezirksgericht für Handelssachen bestehen, gehören die Streitigkeiten aus den im § 51 Abs. 1 Z 1 bis 8 bezeichneten Geschäften und Rechtsverhältnissen, bei denen der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 30.000 S nicht übersteigt, vor die Bezirksgerichte für Handelssachen.

## neue Fassung

6. unverändert.
7. unverändert.
8. unverändert.
- (2) unverändert.
- (3) unverändert.

§ 52. (1) An Orten, an denen ein selbständiges Handelsgericht und Bezirksgericht für Handelssachen bestehen, gehören die Streitigkeiten aus den im § 51 Abs. 1 Z 1 bis 8 bezeichneten Geschäften und Rechtsverhältnissen, bei denen der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 50 000 S (75 000 S; 100 000 S) nicht übersteigt, vor die Bezirksgerichte für Handelssachen.



## geltende Fassung

Im gleichen Umfange sind die etwa an anderen Orten bestehenden besonderen Bezirksgerichte für Handelssachen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Streitsachen zuständig.

§ 60. Erscheint bei einer Klage, welche bei einem Gerichtshofe erster Instanz angebracht wurde, die vom Kläger angegebenen Summen, zu deren Annahme anstelle der angesprochenen Sache er sich erboten hat (§ 56 Abs. 1), oder die im Sinne des § 56 Abs. 2 erfolgte Bewertung des Streitgegenstandes übermäßig hoch gegriffen, so kann das Gericht, wenn zugleich wahrscheinlich ist, daß bei richtiger Bewertung des Streitgegenstandes dieser die für die Zuständigkeit des Gerichtshofes oder für die Besetzung des Gerichtes (§ 7 a) maßgebende Wertgrenze nicht erreichen dürfte, von Amts wegen die ihm zur Prüfung der Richtigkeit der Wertangabe nötig erscheinenden Erhebungen und insbesondere die Einvernehmung der Parteien, die Vornahme eines Augenscheines und, wenn es ohne erheblichen Kostenaufwand und ohne besondere Verzögerung geschehen kann, auch die Begutachtung durch Sachverständige anordnen. Dies kann erforderlichenfalls auch schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung geschehen.

Als Wert einer grundsteuerpflichtigen unbeweglichen Sache ist jener Betrag anzusehen, welcher als Steuerwert für die Gebührenbemessung in Betracht kommt.

Muß infolge der Ergebnisse solcher Erhebungen und Beweisführungen die Streitsache von dem Gerichtshofe an das Bezirksgericht abgetreten werden, so hat der Kläger die durch diese Erhebungen und Beweisführungen entstandenen Kosten zu tragen oder zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn nach dem Ergebnisse solcher Erhebungen und Beweisführungen der mit mehr als 500.000 S angegebene Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 500.000 S nicht übersteigt (§ 7 a).

Außer dem in Abs. 1 bezeichneten Falle ist die in der Klage enthaltene Bewertung des Streitgegenstandes in Ansehung der Zuständigkeit und der Besetzung des Gerichtes (§ 7 a) sowohl für das Gericht als für den Gegner bindend.

§ 104. Die Parteien können sich einem oder mehreren Gerichten erster Instanz namentlich angeführter Orte durch ausdrückliche Vereinbarung unterwerfen. Die Vereinbarung muß dem Gerichte schon in der Klage urkundlich nachgewiesen werden.

## neue Fassung

(2) unverändert.

§ 60. (1) unverändert.

(2) unverändert.

(3) Muß infolge der Ergebnisse solcher Erhebungen und Beweisführungen die Streitsache von dem Gerichtshofe an das Bezirksgericht abgetreten werden, so hat der Kläger die durch diese Erhebungen und Beweisführungen entstandenen Kosten zu tragen oder zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn nach dem Ergebnisse solcher Erhebungen und Beweisführungen der mit mehr als 1 000 000 S angegebene Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 1 000 000 S nicht übersteigt (§ 7 a).

(4) unverändert.

§ 104. (1) Die Parteien können sich einem oder mehreren Gerichten erster Instanz namentlich angeführter Orte durch ausdrückliche Vereinbarung unterwerfen. Die Vereinbarung muß urkundlich nachgewiesen werden.

## geltende Fassung

Die Vereinbarung hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie sich auf einen bestimmten Rechtsstreit oder auf die aus einem bestimmten Rechtsverhältnisse entspringenden Rechtsstreitigkeiten bezieht. Jedoch können Angelegenheiten, welche dem Wirkungskreise der ordentlichen Gerichte überhaupt entzogen sind, durch solche Vereinbarungen nicht vor diese Gerichte, Rechtssachen, welche vor ein Bezirksgericht gehören, nicht vor einen Gerichtshof erster Instanz und ausschließlich den Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesene Streitigkeiten nicht vor ein Bezirksgericht gebracht werden.

Ein an sich sachlich oder örtlich unzuständiges Gericht wird auch dadurch zuständig, daß der Beklagte zur Sache vorbringt (§ 74 ZPO) oder mündlich verhandelt, ohne die Einrede der Unzuständigkeit zu erheben, sofern er dabei durch einen Rechtsanwalt oder einen Notar vertreten ist oder sofern er vorher durch den Richter über die Möglichkeit der Einrede der Unzuständigkeit und deren Wirkung belehrt und diese Belehrung im Verhandlungsprotokoll beurkundet worden ist.

## Zivilprozeßordnung

§ 27. Vor den Gerichtshöfen erster Instanz, vor den bei diesen Gerichtshöfen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit gemäß § 7 a JN berufenen Einzelrichtern und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen (Anwaltsprozeß).

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die erste Tagsatzung und, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, auch nicht auf diejenigen Prozeßhandlungen, welche vor einem ersuchten oder beauftragten Richter, vor dem Gerichtsvorsteher oder Vorsitzenden eines Senates vorgenommen werden; sie gilt auch nicht für die in der Gerichtskanzlei vorzunehmenden Erklärungen und Handlungen.

Die Vertretungsbefugnis der Finanzprokuratur bleibt auch in den Fällen, in welchen die Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte geboten ist, unberührt.

§ 29. Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, kann jede eigenberechtigte Person zum Bevollmächtigten bestellt werden, jedoch sind in Ehesachen (§ 49 Abs. 2 Z 2b JN), in Wechsel- und Scheckstreitigkeiten (§ 52 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Z 8 JN) und in Sachen, deren Streitwert an Geld

## neue Fassung

(2) unverändert.

(3) unverändert.

§ 27. (1) Vor den Bezirksgerichten in Sachen, deren Streitwert an Geld oder Geldeswert 50 000 S übersteigt, vor den Gerichtshöfen erster Instanz, vor den bei diesen Gerichtshöfen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit gemäß § 7 a JN berufenen Einzelrichtern und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen (Anwaltsprozeß).

(2) unverändert.

(3) unverändert.

§ 29. (1) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, kann jede eigenberechtigte Person zum Bevollmächtigten bestellt werden, jedoch sind in Ehesachen (§ 49 Abs. 2 Z 2 lit. b JN) und in Wechsel- und Scheckstreitigkeiten (§ 52 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Z 8 JN) an Orten, an denen wenigstens

## geltende Fassung

oder Geldeswert 30.000 S übersteigt, an Orten, an denen wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zuzulassen.

Personen, welche dem Richter als Winkelschreiber bekannt sind, dürfen weder zur Verhandlung, noch zu anderen Prozeßhandlungen als Bevollmächtigte zugelassen werden. Gegen diese Verweigerung der Zulassung ist ein abgeordnetes Rechtsmittel nicht statthaft.

§ 52. In jedem Urteile und in den Beschlüssen, welche eine Streitsache für die Instanz vollständig erledigen, ist auch über die Verpflichtung zum Kostenersatz zu entscheiden. In anderen Beschlüssen kann über den Ersatz der Kosten nur insoweit erkannt werden, als die Ersatzpflicht von dem Ausgange der Hauptsache unabhängig ist.

Ist das Gericht bei Erlassung eines Teilurteiles nicht in der Lage, hinsichtlich des abgeurteilten Anspruches oder Teilanspruches zugleich über die Kosten zu entscheiden, so ist im Urteile auszusprechen, inwiefern eine solche Entscheidung noch einem weiteren Urteile vorbehalten bleibt.

Über die Verpflichtung zum Kostenersatz ist auch ohne einen bezüglichen Parteienantrag zu entscheiden, sofern nur das Kostenverzeichnis rechtzeitig vorgelegt wurde (§ 54).

§ 332. Ist einem Zeugen voraussichtlich eine Vergütung zu leisten, und ist dem Beweisführer nicht die Verfahrenshilfe bewilligt, so hat der Vorsitzende oder der beauftragte oder ersuchte Richter anzuordnen, daß ein von ihm zu bestimmender Betrag zur Deckung des durch die Vernehmung des Zeugen entstehenden Aufwandes vom Beweisführer innerhalb einer bestimmten Frist vorschußweise zu erlegen ist. Hievon ist abzusehen, wenn die vom Staatsschatze in dem Verfahren vorläufig zu leistenden Zeugengebühren insgesamt den Betrag von 500 S voraussichtlich nicht übersteigen und mit ihrer Einbringung bestimmt zu rechnen ist.

Bei nicht rechtzeitigem Erlag dieses Vorschusses hat die Ausfertigung der Ladung zu unterbleiben und ist die Verhandlung auf Antrag des Gegners ohne Rücksicht auf die ausstehende Beweisaufnahme fortzusetzen (§ 279). Der

## neue Fassung

zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zuzulassen.

(2) unverändert.

§ 52. (1) unverändert.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

(4) In der Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatz ist die ersatzpflichtige Partei auf Verlangen auch zur Zahlung gesetzlicher Verzugszinsen vom Kostenbetrag ab dem Datum der Kostenentscheidung zu verpflichten.

§ 332. (1) Ist einem Zeugen voraussichtlich eine Vergütung zu leisten, und ist dem Beweisführer nicht die Verfahrenshilfe bewilligt, so hat der Vorsitzende oder der beauftragte oder ersuchte Richter anzuordnen, daß ein von ihm zu bestimmender Betrag zur Deckung des durch die Vernehmung des Zeugen entstehenden Aufwandes vom Beweisführer innerhalb einer bestimmten Frist vorschußweise zu erlegen ist. Hievon ist abzusehen, wenn die vom Staatsschatze in dem Verfahren vorläufig zu leistenden Zeugengebühren insgesamt den Betrag von 1 000 S voraussichtlich nicht übersteigen und mit ihrer Einbringung bestimmt zu rechnen ist.

(2) Bei nicht rechtzeitigem Erlag dieses Vorschusses hat die Ausfertigung der Ladung zu unterbleiben und ist die Verhandlung auf Antrag des Gegners ohne Rücksicht auf die ausstehende Beweisaufnahme fortzusetzen (§ 279). Der

## geltende Fassung

Beschluß, mit dem der Erlag eines Kostenvorschusses aufgetragen wird, ist nur hinsichtlich seiner Höhe und nur dann anfechtbar, wenn der Gesamtbetrag der einer Partei aufgetragenen Vorschüsse 30.000 S übersteigt.

§ 393. (1) Wenn in einem Rechtsstreite ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig und die Verhandlung zunächst bloß in Ansehung des Grundes zur Entscheidung reif ist, kann das Gericht vorab über den Grund des Anspruches durch Urteil entscheiden (Zwischenurteil).

(2) Ferner kann durch ein der Entscheidung der Hauptsache vorausgehendes Zwischenurteil im Falle der §§ 236 und 259 über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses oder Rechtes entschieden werden, sobald die Verhandlung über den Feststellungsantrag zur Entscheidung reif ist.

(3) Die im Sinne der beiden ersten Absätze erlassenen Urteile sind in Betreff der Rechtsmittel als Endurteile anzusehen. Durch die Erhebung der Berufung oder Revision gegen ein gemäß Abs. 1 erlassenes Zwischenurteil wird die weitere Verhandlung über die Klage bis zum Eintritte der Rechtskraft des erlassenen Zwischenurteiles gehemmt. In allen anderen Fällen nimmt ungeachtet der Berufung oder Revision gegen das Zwischenurteil die Verhandlung der Hauptsache ihren Fortgang. Das Gericht kann jedoch, wenn ein für die Entscheidung der Hauptsache wesentliches Rechtsverhältnis oder Recht für nicht begründet erkannt wurde, anordnen, daß die weitere Verhandlung über die Klage bis zum Eintritte der Rechtskraft des erlassenen Zwischenurteiles auszusetzen sei. Diese Anordnung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

(4) In Ansehung der Kosten hat die Vorschrift des § 52 Abs. 2 sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 414. Das Urteil ist auf Grund der mündlichen Verhandlung, und zwar wenn möglich, sogleich nach Schluß derselben zu fällen und zu verkünden. Mit dem Urteile sind die Entscheidungsgründe zu verkünden. Die Verkündung des Urteiles ist von der Anwesenheit beider Parteien unabhängig. Bei Urteilen in Säumnisfällen kann die Verkündung durch die Bekanntgabe, daß das Urteil nach dem Antrage gefällt wird, ersetzt werden.

Der Senat kann sich bei der Verkündung, selbst wenn das Urteil schon in vollständiger schriftlicher Fassung vorliegt, auf die Bekanntgabe des Wortlautes des Urteilsspruches und auf die Mitteilung der wesentlichsten Entscheidungsgründe

## neue Fassung

Beschluß, mit dem der Erlag eines Kostenvorschusses aufgetragen wird, ist nur hinsichtlich seiner Höhe und nur dann anfechtbar, wenn der Gesamtbetrag der einer Partei aufgetragenen Vorschüsse 50 000 S übersteigt.

§ 393. (1) Wenn in einem Rechtsstreite ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig und die Verhandlung zunächst bloß in Ansehung des Grundes zur Entscheidung reif ist, kann das Gericht vorab über den Grund des Anspruches durch Urteil entscheiden (Zwischenurteil), auch wenn noch strittig ist, ob der Anspruch überhaupt mit irgendeinem Betrag zu Recht besteht.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

(4) unverändert.

§ 414. (1) unverändert.

(2) Der Senat kann sich bei der Verkündung, selbst wenn das Urteil schon in vollständiger schriftlicher Fassung vorliegt, auf die Bekanntgabe des Wortlautes des Urteilsspruches und auf die Mitteilung der wesentlichsten Entscheidungs-

## geltende Fassung

beschränken. Die Festsetzung des Kostenbetrages kann bei der Verkündung des Urteiles der Ausfertigung desselben vorbehalten bleiben und einem Senatsmitgliede übertragen werden.

Das verkündete Urteil ist in schriftlicher Ausfertigung samt den vollständigen Entscheidungsgründen jeder Partei zuzustellen.

§ 415. Wenn das Urteil nicht sofort nach Schluß der mündlichen Verhandlung gefällt werden kann, ist es binnen acht Tagen nach Schluß der Verhandlung, wenn ein abgelehnter Richter die Verhandlung gemäß § 25 JN bis zur Endentscheidung fortgeführt hat, binnen acht Tagen nach rechtskräftiger Zurückweisung der Ablehnung und im Falle des § 193 Abs. 3 binnen acht Tagen nach dem Einlangen der Akten über die ausständige Beweisaufnahme zu fällen. Verkündet wird das Urteil in diesen Fällen nicht.

§ 448. In Rechtsstreitigkeiten über Klagen, mit denen ausschließlich die Zahlung eines 30.000 S nicht übersteigenden Geldbetrages begehrt wird, hat das Gericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Vernehmung des Beklagten einen durch die Unterlassung des Einspruchs bedingten Zahlungsbefehl zu erlassen, sofern nicht ein Zahlungsauftrag zu erlassen ist (§§ 548 bis 559).

Ein Zahlungsbefehl darf nicht erlassen werden, wenn

1. die Klage zurückzuweisen ist;
2. nach den Angaben in der Klage oder offenkundig (§ 269) die Forderung nicht klagbar, noch nicht fällig, von einer Gegenleistung abhängig oder der Beklagte unbekanntem Aufenthalts ist.

§ 451. Gegen den Zahlungsbefehl steht dem Beklagten der Einspruch zu. Schriftliche Einsprüche können auch in einfacher Ausfertigung und ohne Bei-

## neue Fassung

gründe beschränken. Die Festsetzung des Kostenbetrages kann bei der Verkündung des Urteiles der Ausfertigung desselben vorbehalten bleiben und einem Senatsmitgliede übertragen werden. Bei der Verkündung sind die Parteien, die nicht durch Rechtsanwälte vertreten sind, auf das Erfordernis der Ankündigung einer beabsichtigten Berufung (§ 461 Abs. 2) aufmerksam zu machen.

(3) Das verkündete Urteil ist in schriftlicher Ausfertigung samt den vollständigen Entscheidungsgründen jeder Partei binnen vierzehn Tagen zuzustellen.

§ 415. Wenn das Urteil nicht sofort nach Schluß der mündlichen Verhandlung gefällt werden kann, ist es binnen vierzehn Tagen nach Schluß der Verhandlung, wenn ein abgelehnter Richter die Verhandlung gemäß § 25 JN bis zur Endentscheidung fortgeführt hat, binnen vierzehn Tagen nach rechtskräftiger Zurückweisung der Ablehnung und im Falle des § 193 Abs. 3 binnen vierzehn Tagen nach dem Einlangen der Akten über die ausständige Beweisaufnahme zu fällen. Verkündet wird das Urteil in diesen Fällen nicht.

§ 417 a. Ist ein Urteil in Anwesenheit beider Parteien mündlich verkündet worden (§ 414) und hat keine der Parteien fristgerecht angekündigt, Berufung gegen das Urteil erheben zu wollen (§ 461 Abs. 2), so können in der schriftlichen Ausfertigung des Urteils die Entscheidungsgründe auf das Vorbringen der Parteien und das, was das Gericht davon der Entscheidung zugrundegelegt hat, beschränkt werden, soweit diese Angaben zur Beurteilung der Rechtskraftwirkung des Urteils notwendig sind.

§ 448. (1) In Rechtsstreitigkeiten über Klagen, mit denen ausschließlich die Zahlung eines 50 000 S (75 000 S; 100 000 S) nicht übersteigenden Geldbetrages begehrt wird, hat das Gericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Vernehmung des Beklagten einen durch die Unterlassung des Einspruchs bedingten Zahlungsbefehl zu erlassen, sofern nicht ein Zahlungsauftrag zu erlassen ist (§§ 548 bis 559).

(2) unverändert.

§ 451. (1) Gegen den Zahlungsbefehl steht dem Beklagten der Einspruch zu. Selbst wenn der Streitwert 50 000 S übersteigt, bedarf es dabei keiner Vertretung

## geltende Fassung

bringung von Rubriken überreicht werden; es genügt, daß aus dem Schriftstück die Absicht, Einspruch zu erheben, deutlich hervorgeht. Der Beklagte, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, kann Einsprüche und Anträge auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch beim Bezirksgericht seines Aufenthalts mündlich zu Protokoll geben; dieses hat das Protokoll dem Prozeßgericht unverzüglich zu übersenden.

Die Einspruchsfrist beträgt vierzehn Tage; sie kann nicht verlängert werden. Sie beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Zahlungsbefehls an den Beklagten.

§ 452. (1) Mit der rechtzeitigen Erhebung des Einspruchs tritt der Zahlungsbefehl außer Kraft, soweit sich der Einspruch nicht ausdrücklich nur gegen einen Teil des Klagebegehrens richtet. Verspätet erhobene Einsprüche sind ohne Verhandlung mit Beschluß zurückzuweisen.

(2) Ist ordnungsgemäß Einspruch erhoben worden, so hat das Gericht nach den §§ 440 ff. vorzugehen. Ist der Einspruch begründet, so ist dem Kläger eine Ausfertigung oder eine Abschrift des Schriftsatzes oder des ihn ersetzenden Protokolls zuzustellen.

(3) Der § 552 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 459. Die Entscheidung hat sogleich nach geschlossener Verhandlung mittels Beschlusses (Endbeschluß) zu erfolgen und sich darauf zu beschränken, eine einstweilige Norm für den tatsächlichen Besitzstand aufzustellen oder provisorisch nach dem Gesetze (§§ 340 bis 343 ABGB) eine Untersagung oder Sicherstellung auszusprechen. Die spätere gerichtliche Geltendmachung des Rechtes zum Besitze und der davon abhängigen Ansprüche wird dadurch nicht gehindert. In der Begründung des Beschlusses ist auch eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes zu geben. Die Frist zur Erfüllung der dem Verurteilten auferlegten Verbindlichkeit hat der Richter nach den Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen.

§ 461. Gegen die in erster Instanz gefällten Urteile findet die Berufung statt.

## neue Fassung

durch einen Rechtsanwalt; gleiches gilt für die Zurücknahme des Einspruchs. Schriftliche Einsprüche können auch in einfacher Ausfertigung und ohne Beibringung von Rubriken überreicht werden; es genügt, daß aus dem Schriftstück die Absicht, Einspruch zu erheben, deutlich hervorgeht. Der Beklagte, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, kann Einsprüche und Anträge auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch beim Bezirksgericht seines Aufenthalts mündlich zu Protokoll geben; dieses hat das Protokoll dem Prozeßgericht unverzüglich zu übersenden.

(2) unverändert.

§ 452. (1) unverändert.

(2) unverändert.

(3) Der § 552 Abs. 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 459. Die Entscheidung hat sogleich nach geschlossener Verhandlung mittels Beschlusses (Endbeschluß) zu erfolgen und sich darauf zu beschränken, eine einstweilige Norm für den tatsächlichen Besitzstand aufzustellen oder provisorisch nach dem Gesetze (§§ 340 bis 343 ABGB) eine Untersagung oder Sicherstellung auszusprechen. Die spätere gerichtliche Geltendmachung des Rechtes zum Besitze und der davon abhängigen Ansprüche wird dadurch nicht gehindert. In der Begründung des Beschlusses ist auch eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes zu geben. Die Frist zur Erfüllung der dem Verurteilten auferlegten Verbindlichkeit hat der Richter nach den Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen. Der § 417 a gilt sinngemäß.

§ 461. (1) unverändert.

(2) Gegen ein in Anwesenheit beider Parteien mündlich verkündetes Urteil (§ 414) kann Berufung nur von einer Partei erhoben werden, die dies sofort nach der Verkündung des Urteils mündlich oder binnen acht Tagen danach in einem

geltende Fassung

§ 468. (1) Im Falle rechtzeitiger Erhebung der Berufung wird die Berufungsschrift oder eine Abschrift des sie ersetzenden Protokolles dem Gegner des Berufungswerbers unter Bekanntgabe des Berufungsgerichtes zugestellt. Verspätet erhobene Berufungen sind vom Prozeßgerichte erster Instanz zurückzuweisen.

(2) Der Berufungsgegner kann binnen der Notfrist von vier Wochen nach der Zustellung der Berufungsschrift oder der Abschrift des sie ersetzenden Protokolls bei dem Prozeßgericht erster Instanz eine Berufsbeantwortung mittels Schriftsatzes oder, unter der Voraussetzung des § 465 Abs. 2 durch Erklärung zu gerichtlichem Protokoll einbringen. Will der Berufungsgegner zur Widerlegung der in der Berufungsschrift angegebenen Anfechtungsgründe neue, im bisherigen Verfahren noch nicht vorgebrachte Umstände und Beweise benützen, so hat er das bezügliche tatsächliche und Beweisvorbringen bei sonstigem Ausschluß in dieser Berufsbeantwortung bekanntzugeben.

(3) Auf die Berufsbeantwortung sind der § 464 Abs. 3 sowie der § 467 Abs. 1 Z 4 und 5 sinngemäß anzuwenden.

(4) Von der Einbringung der Berufsbeantwortung ist der Berufungswerber durch Übersendung einer Ausfertigung derselben zu verständigen.

§ 500. Das Urteil oder der Beschluß des Berufungsgerichtes, wodurch die Berufung erledigt wird, ist den Parteien stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Besteht der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entscheidet, nicht ausschließlich in einem Geldbetrag, so hat es im Urteil auszusprechen,

1. wenn es der Berufung ganz oder teilweise stattgibt, ob der davon betroffene Wert des Streitgegenstands 15 000 S übersteigt,
2. wenn es das Urteil erster Instanz ganz oder teilweise bestätigt, ob der davon betroffene Wert des Streitgegenstands 60 000 S übersteigt,
3. wenn sich nicht schon aus einem Anspruch nach Z 1 oder 2 ergibt, daß dies nicht der Fall ist, ob der Wert des Streitgegenstands, zusammen mit dem in

neue Fassung

bei dem Prozeßgericht erster Instanz überreichten Schriftsatz oder unter der Voraussetzung des § 434 Abs. 1 durch Erklärung zu gerichtlichem Protokoll angekündigt hat. Wird in dieser Frist ein Antrag im Sinn des § 464 Abs. 3 gestellt, so gilt er als Ankündigung der Berufung.

§ 468. (1) Im Falle rechtzeitiger Erhebung der Berufung wird die Berufungsschrift oder eine Abschrift des sie ersetzenden Protokolles dem Gegner des Berufungswerbers unter Bekanntgabe des Berufungsgerichtes zugestellt. Verspätet erhobene Berufungen oder mangels rechtzeitiger Ankündigung der Berufung (§ 461 Abs. 2) unzulässige Berufungen sind vom Prozeßgericht erster Instanz zurückzuweisen.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

(4) unverändert.

§ 500. (1) unverändert.

(2) Besteht der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entscheidet, nicht ausschließlich in einem Geldbetrag, so hat es im Urteil auszusprechen,

1. wenn es der Berufung ganz oder teilweise stattgibt, ob der davon betroffene Wert des Streitgegenstands 25 000 S übersteigt,
2. wenn es das Urteil erster Instanz ganz oder teilweise bestätigt, ob der davon betroffene Wert des Streitgegenstands 100 000 S übersteigt,
3. wenn sich nicht schon aus einem Anspruch nach Z 1 oder 2 ergibt, daß dies nicht der Fall ist, ob der Wert des Streitgegenstands, zusammen mit dem in

## geltende Fassung

einem Geldbetrag bestehenden Teil, den Betrag von 300 000 S übersteigt. Auf die Berechnung des Wertes des Streitgegenstands sind die §§ 54 bis 60 JN sinngemäß anzuwenden, jedoch ist das Gericht nicht an die Geldsumme gebunden, zu deren Annahmen an Stelle der angesprochenen Sache sich der Kläger erboten oder die er als Wert des Streitgegenstands angegeben hat. Erforderlichenfalls sind die Parteien in der Berufungsverhandlung über den Wert des Streitgegenstands zu vernehmen. Die im § 49 Abs. 1 Z 5 JN genannten Streitigkeiten sind jedenfalls mit einem 15 000 S übersteigenden Betrag zu bewerten.

Ist die Revision gegen das Berufungsurteil nicht schon nach § 502 Abs. 2 oder 3 jedenfalls unzulässig oder nach § 502 Abs. 4 Z 2 jedenfalls zulässig, so hat das Berufungsgericht auszusprechen, ob die Revision nach § 502 Abs. 4 Z 1 zulässig ist. Dieser Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gegen einen Ausspruch nach Abs. 2 findet kein Rechtsmittel statt. Die Unrichtigkeit eines Ausspruchs nach Abs. 3 kann nur mit außerordentlicher Revision (§ 505 Abs. 3) beziehungsweise der Beantwortung einer ordentlichen Revision (§ 507 Abs. 2) geltend gemacht werden.

§ 501. Hat das Erstgericht über einen Streitgegenstand entschieden, der an Geld oder Geldeswert 15 000 S nicht übersteigt, so kann das Urteil nur wegen Nichtigkeit und wegen einer ihm zugrunde liegenden unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache angefochten werden. Eine mündliche Verhandlung über die Berufung ist nur anzuberaumen, wenn das Gericht dies im einzelnen Fall für erforderlich hält.

§ 502. Gegen die Urteile der Berufungsgerichte findet die Revision statt.

## neue Fassung

einem Geldbetrag bestehenden Teil, den Betrag von 1 000 000 S übersteigt. Auf die Berechnung des Wertes des Streitgegenstands sind die §§ 54 bis 60 JN sinngemäß anzuwenden, jedoch ist das Gericht nicht an die Geldsumme gebunden, zu deren Annahmen an Stelle der angesprochenen Sache sich der Kläger erboten oder die er als Wert des Streitgegenstands angegeben hat. Erforderlichenfalls sind die Parteien in der Berufungsverhandlung über den Wert des Streitgegenstands zu vernehmen.

(3) unverändert.

(4) unverändert.

§ 500 a. Wenn das Berufungsgericht die angefochtene Entscheidung bestätigt und deren Begründung für zutreffend erachtet, wenn es sein Urteil einschließlich der vollständigen Gründe seiner Entscheidung in Anwesenheit beider Parteien mündlich verkündet hat und wenn dagegen nach § 502 Abs. 1 bis 3 die Revision nicht oder nicht mehr erhoben werden kann, so können in der schriftlichen Ausfertigung des Urteils die Entscheidungsgründe auf den keiner weiteren Begründung bedürftenden Hinweis beschränkt werden, daß das Ersturteil richtig ist und die geltend gemachten Berufungsgründe nicht vorliegen.

§ 501. (1) unverändert.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für die im § 502 Abs. 6 bezeichneten Streitigkeiten.

§ 502. (1) Gegen die Urteile der Berufungsgerichte findet die Revision statt. Der § 461 Abs. 2 gilt sinngemäß.

48

888 der Beilagen



## geltende Fassung

Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichtes ist ein weiterer Rechtszug unzulässig, soweit

1. über die Bemessung des gesetzlichen Unterhalts entschieden wird oder
2. der Beschwerdegegenstand an Geld oder Geldeswert 15.000 S nicht übersteigt.

Gegen ein Urteil des Berufungsgerichtes ist, soweit es das angefochtene Urteil bestätigt, die Revision weiters unzulässig, wenn der davon betroffene Streitgegenstand oder Teil des Streitgegenstands an Geld oder Geldeswert 60 000 S nicht übersteigt. Das Berufungsurteil gilt nicht als bestätigend, wenn das Urteil der ersten Instanz vor Rechtskraft des Beschlusses des Berufungsgerichtes, das ein früheres Urteil der ersten Instanz gemäß § 496 Abs. 1 Z 2 und 3 aufgehoben hatte, gefällt worden ist (§ 519 Abs. 1 Z 3) und wegen einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung, von der das Berufungsgericht in jenem Beschluß ausgegangen ist (§ 499 Abs. 2), angefochten wird.

Ist die Revision nicht schon nach den Abs. 2 und 3 unzulässig, so ist sie überdies nur zulässig, wenn

1. die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abweicht oder eine solche Rechtsprechung fehlt oder uneinheitlich ist, oder
2. der Streitgegenstand über den das Berufungsgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert 300.000 S übersteigt.

Die Abs. 2 bis 4 gelten nicht in den im § 49 Abs. 2 Z 1, 2a und 2b JN bezeichneten Streitigkeiten.

§ 503. Eine nach § 502 Abs. 4 Z 2 oder Abs. 5 zulässige Revision kann nur aus einem der folgenden Gründe begehrt werden:

1. weil das Urteil des Berufungsgerichtes wegen eines der im § 477 bezeichneten Mängel nichtig ist;

## neue Fassung

(2) Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichtes ist ein weiterer Rechtszug unzulässig, soweit

1. unverändert.
2. der Beschwerdegegenstand an Geld oder Geldeswert 25 000 S nicht übersteigt.

(3) Gegen ein Urteil des Berufungsgerichtes ist, soweit es das angefochtene Urteil bestätigt, die Revision weiters unzulässig, wenn der davon betroffene Streitgegenstand oder Teil des Streitgegenstands an Geld oder Geldeswert 100 000 S nicht übersteigt. Das Berufungsurteil gilt nicht als bestätigend, wenn das Urteil der ersten Instanz vor Rechtskraft des Beschlusses des Berufungsgerichtes, das ein früheres Urteil der ersten Instanz gemäß § 496 Abs. 1 Z 2 und 3 aufgehoben hatte, gefällt worden ist (§ 519 Abs. 1 Z 3) und wegen einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung, von der das Berufungsgericht in jenem Beschluß ausgegangen ist (§ 499 Abs. 2), angefochten wird.

(4) Ist die Revision nicht schon nach den Abs. 2 und 3 unzulässig, so ist sie überdies nur zulässig, wenn

1. unverändert.
2. der Streitgegenstand über den das Berufungsgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert 1 000 000 S übersteigt.

(5) unverändert.

(6) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für die unter § 49 Abs. 2 Z 5 JN fallenden Streitigkeiten, soweit über die Kündigung, über die Räumung des Bestandobjekts oder über die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des Vertrags entschieden wird.

§ 503. Die Revision kann nur aus einem der folgenden Gründe begehrt werden:

1. unverändert.

### geltende Fassung

2. weil das Berufungsverfahren an einem Mangel leidet, welcher, ohne die Nichtigkeit zu bewirken, eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache zu hindern geeignet war;
3. weil dem Urteile des Berufungsgerichtes in einem wesentlichen Punkte eine tatsächliche Voraussetzung zugrunde gelegt erscheint, welche mit den Prozeßakten erster oder zweiter Instanz im Widerspruch steht;
4. weil das Urteil des Berufungsgerichtes auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache beruht.

In den anderen Fällen kann die Revision überdies nur begehrt werden, weil das Urteil des Berufungsgerichts auf der unrichtigen Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts beruht, der erhebliche Bedeutung im Sinn des § 502 Abs. 4 Z 1 zukommt.

§ 510. (1) Das Revisionsgericht hat in der Regel in der Sache selbst zu entscheiden. Wenn es jedoch das Urteil des Berufungsgerichtes nach § 477 Abs. 1 Z 4 und 5 als nichtig zu erklären oder aus den im § 503 Abs. 1 Z 2 bezeichneten Gründe aufzuheben findet und infolge dessen eine neue Verhandlung zur Erledigung der Sache notwendig erachtet, hat es die Streitsache zu diesem Zwecke an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Wenn das Urteil des Berufungsgerichtes aus dem im § 503 Abs. 1 Z 2 bezeichneten Gründe aufzuheben ist und es offenbar einer Verhandlung in erster Instanz bedarf, um die Sache spruchreif zu machen, ist auch das Urteil der ersten Instanz innerhalb der Grenzen der Revisionsanträge aufzuheben und die Streitsache an die erste Instanz zurückzuverweisen.

(2) Findet das Revisionsgericht das Urteil oder Verfahren wegen einer schon in erster Instanz unterlaufenen, von Amts wegen wahrzunehmenden Nichtigkeit aufzuheben, so hat die Zurückweisung der Sache an die erste Instanz zu erfolgen (§ 478 Abs. 2 und 3).

(3) In der Ausfertigung seiner Entscheidung kann das Revisionsgericht die Wiedergabe des Parteivorbringens und der tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen auf das beschränken, was zum Verständnis seiner Rechtsausführungen erforderlich ist. Die Beurteilung, daß eine geltend gemachte Mangelhaftigkeit oder Aktenwidrigkeit (§ 503 Abs. 1 Z 2 und 3) nicht vorliegen, sowie die Verwerfung einer außerordentlichen Revision (§ 505 Abs. 3) bedürfen keiner Begründung.

### neue Fassung

2. unverändert.
  3. unverändert.
  4. unverändert.
- (2) aufgehoben.

§ 510. (1) Das Revisionsgericht hat in der Regel in der Sache selbst zu entscheiden. Wenn es jedoch das Urteil des Berufungsgerichtes nach § 477 Abs. 1 Z 4 und 5 als nichtig zu erklären oder aus den im § 503 Z 2 bezeichneten Gründe aufzuheben findet und infolge dessen eine neue Verhandlung zur Erledigung der Sache notwendig erachtet, hat es die Streitsache zu diesem Zwecke an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Wenn das Urteil des Berufungsgerichtes aus dem im § 503 Z 2 bezeichneten Gründe aufzuheben ist und es offenbar einer Verhandlung in erster Instanz bedarf, um die Sache spruchreif zu machen, ist auch das Urteil der ersten Instanz innerhalb der Grenzen der Revisionsanträge aufzuheben und die Streitsache an die erste Instanz zurückzuverweisen.

(2) unverändert.

(3) In der Ausfertigung seiner Entscheidung kann das Revisionsgericht die Wiedergabe des Parteivorbringens und der tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen auf das beschränken, was zum Verständnis seiner Rechtsausführungen erforderlich ist. Bestätigt das Revisionsgericht die Entscheidung des Berufungsgerichts und erachtet es deren Begründung für zutreffend, so reicht es aus, wenn es auf deren Richtigkeit hinweist. Im übrigen bedürfen die Beurteilung, daß eine geltend gemachte Mangelhaftigkeit oder Aktenwidrigkeit (§ 503 Z 2 und 3) nicht vorliegen, sowie die Verwerfung einer außerordentlichen Revision (§ 505 Abs. 3) keiner Begründung.

geltende Fassung

§ 518. Im Verfahren über Klagen wegen Störung des Besitzstandes (§ 454) kann nur gegen Beschlüsse, durch welche die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens über die Klage verweigert wird, und gegen den Endbeschluß Rekurs ergriffen werden.

Beschwerden gegen alle anderen im Laufe des Verfahrens gefaßten Beschlüsse, und insbesondere gegen die während des Verfahrens erlassenen einstweiligen Verfügungen sind mit dem gegen den Endbeschluß gerichteten Rekurs zu verbinden.

Übersteigt der Wert des Streitgegenstandes nicht den Betrag von 15 000 S, so kann der Endbeschluß nur aus den im § 501 angeführten Gründen angefochten werden.

§ 527. Wird dem Rekurse stattgegeben, so kann das Rekursgericht die infolge seines Ausspruches etwa erforderlichen weiteren Anordnungen demjenigen Gerichte oder Richter übertragen, von welchem der angefochtene Beschluß erlassen war. Wenn der Gegenstand, über den das Rekursgericht entscheidet (Beschwerdegegenstand), nicht ausschließlich in einem Geldbetrag besteht, hat es in seinem dem Rekurs ganz oder teilweise stattgebenden Beschluß auszusprechen, ob der davon betroffene Wert des Beschwerdegegenstands 15 000 S übersteigt.

Wird der angefochtene Beschluß in zweiter Instanz aufgehoben und dem Gerichte der ersten Instanz eine neuerliche, nach Ergänzung des Verfahrens zu fällende Entscheidung aufgetragen, so kann die Entscheidung des Rekursgerichtes nur dann angefochten werden, wenn in derselben bestimmt ist, daß erst nach Eintritt ihrer Rechtskraft mit dem Vollzuge des der ersten Instanz erteilten Auftrages vorzugehen sei. Einen solchen Rechtskraftvorbehalt darf das Rekursgericht nur aussprechen, wenn der Rekurs nicht schon nach § 528 unstatthaft ist und es die Voraussetzungen des § 502 Abs. 4 für gegeben erachtet.

§ 528. Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz

1. soweit dadurch der angefochtene erstrichterliche Beschluß bestätigt worden ist (§ 502 Abs. 3),
2. über den Kostenpunkt,
3. über die Verfahrenshilfe,
4. über Gebühren der Sachverständigen,
5. über einen 15 000 S an Geld oder Geldeswert nicht übersteigenden Beschwerdegegenstand oder Teil des Beschwerdegegenstands sowie

neue Fassung

§ 518. (1) Im Verfahren über Klagen wegen Störung des Besitzstandes (§ 454) kann nur gegen Beschlüsse, durch welche die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens über die Klage verweigert wird, und gegen den Endbeschluß Rekurs ergriffen werden. Der § 461 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

§ 527. (1) Wird dem Rekurse stattgegeben, so kann das Rekursgericht die infolge seines Ausspruches etwa erforderlichen weiteren Anordnungen demjenigen Gerichte oder Richter übertragen, von welchem der angefochtene Beschluß erlassen war. Wenn der Gegenstand, über den das Rekursgericht entscheidet (Beschwerdegegenstand), nicht ausschließlich in einem Geldbetrag besteht, hat es in seinem dem Rekurs ganz oder teilweise stattgebenden Beschluß auszusprechen, ob der davon betroffene Wert des Beschwerdegegenstands 25 000 S übersteigt.

(2) unverändert.

§ 528. (1) Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz

1. unverändert.
2. unverändert.
3. unverändert.
4. unverändert.
5. über einen 25 000 S an Geld oder Geldeswert nicht übersteigenden Beschwerdegegenstand oder Teil des Beschwerdegegenstands sowie

## geltende Fassung

6. in Streitigkeiten wegen Besitzstörung (§ 49 Abs. 2 Z 4 JN) sind unzulässig.

In allen anderen Fällen ist der Rekurs gegen eine Entscheidung des Rekursgerichts nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 502 Abs. 4 vorliegen. Hat das Rekursgericht ausgesprochen, daß der Rekurs nicht nach dieser Bestimmung zulässig sei (§ 526 Abs. 3 in Verbindung mit § 500 Abs. 3), so kann dagegen nur ein außerordentlicher Rekurs erhoben werden, für den sinngemäß die Bestimmungen über die außerordentliche Revision (§ 505 Abs. 3) gelten.

Sofern die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz nur zum Teil und hinsichtlich eines nicht in einem Geldbetrag bestehenden Ausspruchs angefochten wird, ist in der Rekurschrift der von der Anfechtung betroffene Wert anzugeben; der § 506 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Findet das Rekursgericht, daß ein gegen den Beschluß eines Gerichtes zweiter Instanz erhobener Rekurs mutwillig oder nur zur Verzögerung der Sache angebracht wurde, so ist gegen den Beschwerdeführer auf eine Mutwillensstrafe zu erkennen.

## neue Fassung

6. unverändert.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

(4) unverändert.

## Exekutionsordnung

§ 359. (1) Die einzelne Geldstrafe darf in jeder einzelnen Strafverfügung 50.000 S nicht übersteigen.

(2) Ist die Geldstrafe zu Unrecht verhängt worden oder fällt die Pflicht zu ihrer Zahlung nachträglich weg, so ist der erhaltene Betrag dem Verpflichteten zurückzuzahlen. Über die Rückzahlungspflicht hat auf Antrag des Verpflichteten das Exekutionsgericht durch Beschluß zu entscheiden.

(3) Die zur Erwirkung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen verhängten Geldstrafen sind unter Vorbehalt einer Rückzahlungspflicht nach Abs. 2 vom Exekutionsgericht dem Träger der Sozialhilfe zu überweisen, der für den Ort zuständig ist, in dem der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; falls aber der Verpflichtete im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist der Ort maßgebend, an dem das Exekutionsgericht seinen Sitz hat. Bekämpft der Verpflichtete die Exekution durch einen Rechtsbehelf, bevor die Geldstrafe dem Träger der Sozialhilfe überwiesen worden ist, so ist sie erst nach rechtskräftiger Entscheidung über diesen Rechtsbehelf zu überweisen.

§ 359. (1) Die einzelne Geldstrafe darf in jeder einzelnen Strafverfügung 80 000 S nicht übersteigen.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

## Gerichtsorganisationsgesetz

## Postsendungen und telegraphische Depeschen

§ 89. Bei gesetzlichen oder richterlichen Fristen, die in bürgerlichen Rechtssachen einer Partei zur Abgabe von Erklärungen, Anbringung von Anträgen, Überreichung von Schriftsätzen oder zur Vornahme anderer, ein gerichtliches Verfahren betreffenden Handlungen offenstehen, werden die Tage des Postlaufes in die Frist nicht eingerechnet.

Schriftliche Eingaben an das Gericht können auch im telegraphischen Wege erfolgen; insbesondere kann die Erhebung der Berufung, Revision oder des Rekurses telegraphisch geschehen. Die näheren Vorschriften über die geschäftliche Behandlung solcher Depeschen sind im Verordnungswege zu erlassen.

## Postsendungen, Ablichtungen und telegrafische Eingaben

§ 89. (1) unverändert.

(2) Anstelle weiterer Ausfertigungen einer Eingabe können Ablichtungen der ersten Ausfertigung angeschlossen werden.

(3) = (2) alt; unverändert.

## Elektronische Eingaben und Erledigungen (elektronischer Rechtsverkehr)

§ 89 a. (1) Rechtsanwälte, Notare und Organe, die befugt sind, eine Gebietskörperschaft bei Gericht zu vertreten, können, soweit dies durch eine Regelung nach § 89 b vorgesehen ist, Eingaben statt mittels eines Schriftstücks elektronisch anbringen.

(2) Anstelle schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen sowie anstelle von Gleichschriften und Rubriken von Eingaben, die elektronisch angebracht worden sind, kann das Gericht die darin enthaltenen Daten an Einschreiber, die Eingaben elektronisch anbringen (Abs. 1), auch elektronisch übermitteln, sofern nicht zuvor der Empfänger gegenüber einem Gericht dieser Übermittlungsart ausdrücklich widersprochen hat.

§ 89 b. (1) Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung oder Bescheid nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf eine einfache und sparsame Verwaltung und eine Sicherung vor Mißbrauch

1. die Eingaben zu bestimmen, die elektronisch angebracht werden dürfen,
2. die gerichtlichen Erledigungen zu bestimmen, deren Inhalt anstatt in der Form schriftlicher Ausfertigungen elektronisch übermittelt werden darf, sowie
3. die nähere Vorgangsweise bei diesen elektronischen Übermittlungen zu regeln, insbesondere auch festzulegen, auf welche Weise der elektronischen Übermittlung zu widersprechen ist.

geltende Fassung

neue Fassung

54

(2) In der Regelung nach Abs. 1 Z 3 kann vorgeschrieben werden, daß sich der Einbringer einer Übermittlungsstelle zu bedienen hat.

§ 89 c. (1) Für elektronische Eingaben gelten die Bestimmungen über den Inhalt schriftlicher Eingaben; sie bedürfen weder einer Unterschrift, noch der Gleichschriften und Rubriken. Soweit Gleichschriften und Rubriken einer Eingabe benötigt werden, hat das Gericht Ausdrucke herzustellen. Beilagen der elektronischen Eingabe, die nicht im Original vorgelegt werden müssen, dürfen elektronisch übermittelt werden, wenn die technischen Voraussetzungen dafür bei Gericht gegeben sind; in den anderen Fällen sind die sonstigen Bestimmungen über Beilagen anzuwenden.

(2) Für elektronisch übermittelte gerichtliche Erledigungen gelten die Bestimmungen über den Inhalt schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen; sie bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

§ 89 d. (1) Elektronische Eingaben (§ 89 a Abs. 1) gelten als bei Gericht angebracht, wenn ihre Daten zur Gänze beim Bundesrechenamt eingelangt sind. Ist vorgesehen, daß die Eingaben über eine Übermittlungsstelle zu leiten sind (§ 89 b Abs. 2), und sind sie auf diesem Weg beim Bundesrechenamt tatsächlich zur Gänze eingelangt, so gelten sie als bei Gericht mit demjenigen Zeitpunkt angebracht, an dem die Übermittlungsstelle dem Einbringer rückgemeldet hatte, daß sie die Daten der Eingabe zur Weiterleitung an das Bundesrechenamt übernommen hat.

(2) Elektronisch übermittelte gerichtliche Erledigungen und Eingaben (§ 89 a Abs. 2) gelten als zugestellt, sobald ihre Daten in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind.

§ 89 e. (1) Ermittelte Daten dürfen nur zwecks Führung des einzelnen oder eines damit zusammenhängenden Verfahrens sowie zu statistischen Zwecken verknüpft werden. Die §§ 11 und 12 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, sind nicht anzuwenden.

(2) Der Bund haftet für durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachte Schäden aus Fehlern bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben und Erledigungen, sofern der Fehler entstanden ist

1. bei Daten, die an das Gericht übermittelt worden sind, ab ihrem Einlangen beim Bundesrechenamt;

888 der Beilagen

§ 79 a. Dem Bundesrechenamt obliegt nach Maßgabe seiner maschinellen und personellen Ausstattung die Mitwirkung an der automationsunterstützten Führung von Gerichtsverfahren als Verarbeiter (§ 3 Z 4 DSG), soweit dies der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis dient.

Die Übermittlung von Daten im Sinn des Abs. 1 durch den Verarbeiter an andere Rechtsträger ist nur auf Grund eines Auftrags eines Auftraggebers (§ 3 Z 3 DSG) zulässig; die Bestimmungen, die für das auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellte Grundbuch gelten, bleiben jedoch unberührt.

2. bei Daten, die vom Gericht zu übermitteln sind, bis zu ihrem Einlangen im Verfügungsbereich des Empfängers; die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht; im übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden.

§ 89 f. (1) Dem Bundesrechenamt obliegt nach Maßgabe seiner maschinellen und personellen Ausstattung die Mitwirkung an der automationsunterstützten Führung von Gerichtsverfahren als Dienstleister (§ 3 Z 4 DSG), soweit dies der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis dient.

(2) Die Übermittlung von Daten im Sinn des Abs. 1 durch den Dienstleister an andere Rechtsträger ist nur auf Grund eines Auftrags eines Auftraggebers (§ 3 Z 3 DSG) zulässig; die Bestimmungen, die für das auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellte Grundbuch gelten, bleiben jedoch unberührt.

§ 89 g. Die Gerichte und Justizverwaltungsbehörden sind zur Übermittlung aller gesetzmäßig ermittelten und verarbeiteten Daten an diejenigen Empfänger im Ausland ermächtigt, welche als solche nach den bestehenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

#### Gastwirtheftung

§ 1. (1) Die im § 970 Abs. 1 und 3 ABGB den Gastwirten und Badeanstaltsbesitzern auferlegte Haftung wird bis auf weiteres auf den Höchstbetrag von 3.000 S beschränkt, es sei denn, daß die Sachen dem Unternehmer besonders zur Aufbewahrung übergeben worden sind oder daß der Schaden von ihm selbst oder seinen Leuten verschuldet ist.

(2) Auf die Haftung von Unternehmern, die Stallungen und Aufbewahrungsräume halten, für die bei ihnen eingestellten Tiere und Fahrnisse und die auf diesem befindlichen Sachen (§ 970 Abs. 2 ABGB) findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 1. (1) Die im § 970 Abs. 1 und 3 ABGB den Gastwirten und Badeanstaltsbesitzern auferlegte Haftung wird bis auf weiteres auf den Höchstbetrag von 15 000 S beschränkt, es sei denn, daß die Sachen dem Unternehmer besonders zur Aufbewahrung übergeben worden sind oder daß der Schaden von ihm selbst oder seinen Leuten verschuldet ist.

(2) unverändert.

## Amtshaftungsgesetz

## II. Abschnitt

## Verfahren

§ 8. Der Geschädigte hat zunächst den Rechtsträger, gegen den er den Ersatzanspruch geltend machen will, zur Anerkennung des Ersatzanspruches schriftlich aufzufordern. Kommt dem Geschädigten binnen drei Monaten nach Einlangen dieser Aufforderung beim Rechtsträger eine Erklärung über sein Begehren nicht zu oder wird innerhalb dieser Frist der Ersatz ganz oder zum Teile verweigert, so kann er den Ersatzanspruch durch Klage gegen den Rechtsträger geltend machen.

§ 9. (1) Zur Entscheidung über die Klage des Geschädigten gegen den Rechtsträger auf Ersatz ist in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht, in dessen Sprengel die Rechtsverletzung begangen wurde, ausschließlich zuständig.

(2) Vorbehaltlich des Abs. 4 erstreckt sich für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes der Sprengel des Landesgerichtes auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet.

(3) Die Gerichtsbarkeit wird ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes durch Senate ausgeübt.

(4) Vorbehaltlich des Abs. 5 ist auf Klagen des Rechtsträgers gegen das schuldtragende Organ auf Rückersatz das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz anzuwenden.

(5) Wird der Ersatzanspruch aus einer Verfügung des Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz oder eines Oberlandesgerichts oder aus einem kollegialen Beschluß eines dieser Gerichtshöfe abgeleitet, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar oder im Instanzenzuge zuständig wären, so ist ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache vom übergeordneten Gericht zu bestimmen.

(6) Der Geschädigte kann den Ersatz des Schadens, den ihm ein Organ eines im § 1 dieses Bundesgesetzes genannten Rechtsträgers in Vollziehung des Gesetzes zugefügt hat, gegen das Organ im ordentlichen Rechtsweg nicht geltend machen.

## II. Abschnitt

## Verfahren

§ 8. Der Geschädigte hat zunächst den Rechtsträger, gegen den er den Ersatzanspruch geltend machen will, zur Anerkennung des Ersatzanspruches schriftlich aufzufordern; das im § 9 genannte Gericht hat dem Ersatzwerber für das Aufforderungsverfahren nach den Bestimmungen der ZPO über die Verfahrenshilfe einen Rechtsanwalt beizugeben. Kommt dem Geschädigten binnen drei Monaten nach Einlangen dieser Aufforderung beim Rechtsträger eine Erklärung über sein Begehren nicht zu oder wird innerhalb dieser Frist der Ersatz ganz oder zum Teile verweigert, so kann er den Ersatzanspruch durch Klage gegen den Rechtsträger geltend machen.

§ 9. (1) unverändert.

(2) Vorbehaltlich des Abs. 3 erstreckt sich für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes der Sprengel des Landesgerichtes auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet.

(3) alt; aufgehoben.

(3) Vorbehaltlich des Abs. 4 ist auf Klagen des Rechtsträgers gegen das schuldtragende Organ auf Rückersatz das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz anzuwenden.

(4) = (5) alt; unverändert.

(5) = (6) alt; unverändert.



## Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962

§ 6. Wenn der Zahlungspflichtige die geschuldeten Beträge nicht sogleich erlegt oder diese nicht aus einem Kostenvorschuß berichtet werden können, wird die Einbringung dieser Beträge von dem hiezu bestimmten Beamten des Gerichtes erster Instanz (Kostenbeamter) veranlaßt (Zahlungsauftrag). Der Zahlungsauftrag hat eine Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen bei Zwangsfolge einzuzahlen (Einhebung). Für die Einhebung ist vom Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr von 50 S zu entrichten. Der Zahlungsauftrag ist ein Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

§ 6. (1) unverändert.

(2) Die im Gerichtsverfahren erteilte Vollmacht gilt — ausgenommen die Eintreibung (§ 11) — auch für das Einbringungsverfahren.

§ 14. Der Kostenbeamte hat vor Erlassung des Zahlungsauftrages (§ 6) den Zahlungspflichtigen aufzufordern, fällig gewordene Gerichtsgebühren oder Kosten binnen vierzehn Tagen zu entrichten (Zahlungsaufforderung). Von einer Zahlungsaufforderung kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn mit der Entrichtung des Betrages nicht gerechnet werden kann.

§ 14. (1) Der Kostenbeamte hat vor Erlassung des Zahlungsauftrages (§ 6 Abs. 1) den Zahlungspflichtigen aufzufordern, fällig gewordene Gerichtsgebühren oder Kosten binnen vierzehn Tagen zu entrichten (Zahlungsaufforderung). Von einer Zahlungsaufforderung kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn mit der Entrichtung des Betrages nicht gerechnet werden kann.

(2) Machen Personen, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung vor Gericht befugt sind und einer disziplinarischen Verantwortung unterliegen, oder öffentlich-rechtliche Körperschaften von der Gebührenentrichtung durch Abbuchung und Einziehung nach § 4 Abs. 2 GGG Gebrauch und ist die Einziehung erfolglos geblieben, so ist von der vorherigen Erlassung einer Zahlungsaufforderung abzusehen.

## Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

§ 7. (1) Der Geschädigte hat zunächst den Bund zur Anerkennung der von ihm begehrten Ersatzleistung schriftlich aufzufordern. Die Aufforderung ist an die Finanzprokuratur zu richten.

§ 7. (1) Der Geschädigte hat zunächst den Bund zur Anerkennung der von ihm begehrten Ersatzleistung schriftlich aufzufordern; das im § 8 genannte Gericht hat dem Ersatzwerber für das Aufforderungsverfahren nach den Bestimmungen der ZPO über die Verfahrenshilfe einen Rechtsanwalt beizugeben. Die Aufforderung ist an die Finanzprokuratur zu richten.

## geltende Fassung

(2) Kommt dem Geschädigten die Erklärung der Finanzprokurator nicht binnen sechs Monaten zu, nachdem diese die Aufforderung erhalten hat, oder wird innerhalb dieser Frist der Ersatz zur Gänze oder zum Teil verweigert, so kann der Geschädigte den Ersatzanspruch durch Klage gegen den Bund geltend machen.

§ 8. (1) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die einen Ersatzanspruch nach diesem Bundesgesetz betreffen, ist das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht jenes Bundeslandes zuständig, in dem die eine Ersatzpflicht bewirkende Anhaltung oder Verurteilung erfolgt ist. Ist die örtliche Zuständigkeit im Inland nicht begründet, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

(2) Die Gerichtsbarkeit wird ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes durch Senate ausgeübt. Die Parteien können jedoch ausdrücklich vereinbaren, daß die Sache von dem Einzelrichter (§ 7 a der Jurisdiktionsnorm) entschieden werden. Die Vereinbarung muß dem Gericht spätestens bis zum Beginn der mündlichen Streitverhandlung nachgewiesen werden. Liegt eine ausdrückliche Vereinbarung nicht vor, so ist der Mangel in der Besetzung des Gerichtes nur zu beachten, wenn die Parteien ihn geltend machen, bevor sie sich in die Verhandlung zur Hauptsache einlassen.

(3) Wird der Ersatzanspruch aus einer Entscheidung eines Landesgerichtes oder eines Oberlandesgerichtes abgeleitet, das nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar oder im Instanzenzug zuständig wäre, so ist vom übergeordneten Gericht unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache zu bestimmen.

## neue Fassung

(2) unverändert.

§ 8. (1) unverändert.

(2) aufgehoben.

(2) = (3) alt; unverändert.

## Gebührenanspruchsgesetz 1975

## II. Abschnitt

## Zeugen

## Begriff. Anspruchsberechtigung

§ 2. (1) Als Zeuge im Sinn dieses Bundesgesetzes ist jede Person anzusehen, die innerhalb oder außerhalb eines förmlichen gerichtlichen Beweisverfahrens zu

## II. Abschnitt

## Zeugen

## Begriff. Anspruchsberechtigung

§ 2. (1) Als Zeuge im Sinn dieses Bundesgesetzes ist jede Person anzusehen, die innerhalb oder außerhalb eines förmlichen gerichtlichen Beweisverfahrens zu

### geltende Fassung

Beweiszwecken, aber nicht als Sachverständiger, Partei oder Parteienvertreter gerichtlich vernommen wird.

(2) Eine Begleitperson des Zeugen ist einem Zeugen gleichzuhalten, wenn der Zeuge wegen seines Alters oder wegen eines Gebrechens der Begleitung bedurft hat; das Gericht (der Vorsitzende), vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat, hat die Notwendigkeit der Begleitperson zu bestätigen.

(3) Keinen Anspruch auf die Gebühr haben

1. der Zeuge, der die Aussage ungerechtfertigt verweigert,
2. im Strafverfahren der Privatbeteiligte, der statt des öffentlichen Anklägers einschreitet, und der Privatankläger.

### Umfang der Gebühr

§ 3. (1) Die Gebühr des Zeugen umfaßt

1. den Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort der Vernehmung, durch den Aufenthalt an diesem Ort und durch die Rückreise verursacht werden;
2. die Entschädigung für Zeitversäumnis; diese betrifft
  - a) beim unselbständigen Erwerbstätigen den tatsächlich entgangenen Verdienst,
  - b) beim selbständig Erwerbstätigen das tatsächlich entgangene Einkommen,
  - c) anstatt der Entschädigung nach dem Buchstaben a oder b die angemessenen Kosten für einen notwendigerweise zu bestellenden Stellvertreter,
  - d) bei ausschließlich im Haushalt Tätigen die angemessenen Kosten für eine notwendigerweise beizuziehende Hilfskraft.

(2) Zeugen, die im öffentlichen Dienst stehen, haben anstatt des Anspruchs nach Abs. 1 Z 1 Anspruch auf eine Gebühr, wie sie ihnen nach den für sie geltenden Reisegebührenvorschriften zustände, wenn sie über dienstliche Wahrnehmungen vernommen worden sind; das Gericht (der Vorsitzende), vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat, hat diese Tatsache zu bestätigen. Sie haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis.

### neue Fassung

Beweiszwecken, aber nicht als Sachverständiger, Partei oder Parteienvertreter gerichtlich vernommen oder durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen der Befundaufnahme beigezogen wird.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

### Umfang der Gebühr

§ 3. (1) Die Gebühr des Zeugen umfaßt

1. unverändert.
2. die Entschädigung für Zeitversäumnis, soweit er durch die Befolgung der Zeugenpflicht einen Vermögensnachteil erleidet.

(2) unverändert.

## geltende Fassung

## Ausmaß der Entschädigung für Zeitversäumnis

§ 18. (1) Bei der Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 3 Abs. 1 Z 2 Buchstabe a ist das entgangene reine Arbeitseinkommen samt zusätzlichen Vergütungen zu ersetzen.

(2) Vermag der Zeuge zwar die Tatsache eines Anspruchs nach § 3 Abs. 1 Z 2, nicht aber dessen Höhe zu bescheinigen, so gebührt ihm eine Entschädigung von 52 S für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, für die ihm eine Entschädigung für Zeitversäumnis zusteht.

## Geltendmachung der Gebühr

§ 19. (1) Der Zeuge hat den Anspruch auf seine Gebühr binnen 14 Tagen, im Fall des § 16 binnen vier Wochen nach Abschluß seiner Vernehmung, oder nachdem er zu Gericht gekommen, aber nicht vernommen worden ist, bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen.

(2) Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, und nicht feste Gebührensätze bestehen, hat der Zeuge die Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, besonders durch Vorlage einer Bestätigung über den Verdienstentgang oder die Entlohnung eines Stellvertreters oder einer Hilfskraft, gegebenenfalls durch Vorlage einer von der zuständigen Dienststelle ausgestellten Bestätigung über die Höhe der sonst zustehenden Reisegebühren (§ 3 Abs. 2), zu bescheinigen.

## neue Fassung

## Ausmaß der Entschädigung für Zeitversäumnis

§ 18. (1) Als Entschädigung für Zeitversäumnis gebühren dem Zeugen

1. 136 S für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, für die dem Zeugen eine Entschädigung für Zeitversäumnis zusteht,
2. anstatt der Entschädigung nach Z 1
  - a) beim unselbständig Erwerbstätigen der tatsächlich entgangene Verdienst,
  - b) beim selbständig Erwerbstätigen das tatsächlich entgangene Einkommen,
  - c) anstatt der Entschädigung nach den Buchstaben a oder b die angemessenen Kosten für einen notwendigerweise zu bestellenden Stellvertreter,
  - d) die angemessenen Kosten für eine notwendigerweise beizuziehende Haushaltshilfskraft;

(2) Im Falle des Abs. 1 Z 1 hat der Zeuge den Grund des Anspruches, im Falle des Abs. 1 Z 2 auch dessen Höhe zu bescheinigen.

## Geltendmachung der Gebühr

§ 19. (1) Der Zeuge hat den Anspruch auf seine Gebühr binnen 14 Tagen, im Fall des § 16 binnen vier Wochen nach Abschluß seiner Vernehmung, oder nachdem er zu Gericht gekommen, aber nicht vernommen worden ist, bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen. Dies gilt für die Beiziehung zur Befundaufnahme durch den Sachverständigen (§ 2 Abs. 1) mit der Maßgabe sinngemäß, daß der Zeuge den Anspruch auf seine Gebühr bei dem Gericht geltend zu machen hat, das den Sachverständigen bestellt hat.

(2) unverändert.

## geltende Fassung

(3) Auf seine Ansprüche und die allfällige Notwendigkeit des Beweises oder der Bescheinigung ist der Zeuge in der Ladung aufmerksam zu machen.

### Bekanntgabe der Gebühr. Zustellung

§ 21. Die bestimmte Gebühr ist dem Zeugen mündlich bekanntzugeben; eine schriftliche Ausfertigung, binnen acht Tagen, hat nur zu ergehen, wenn es der Zeuge bei der mündlichen Bekanntgabe verlangt; über dieses Recht ist der Zeuge bei der mündlichen Bekanntgabe zu belehren. Hat der Zeuge seine Gebühr schriftlich geltend gemacht oder kann über den Antrag nicht sofort entschieden werden, so entfällt die mündliche Bekanntgabe und es ist dem Zeugen binnen acht Tagen nach dem Einlagen des Begehrens bzw. dem Abschluß der Ermittlungen, eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen.

### Rechtsmittel

§ 22. (1) Gegen die Entscheidung über die Gebühr kann nur der Zeuge binnen 14 Tagen die Beschwerde an den Leiter des Gerichtes, hat aber dieser entschieden, an den Leiter des übergeordneten Gerichtshofs, wäre dies aber der Oberste Gerichtshof an das Bundesministerium für Justiz, erheben. Die Frist beginnt mit der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung an den Zeugen, im Fall der schriftlichen Ausfertigung mit dem Tag nach der Zustellung der Entscheidung.

## neue Fassung

(3) Auf seine Ansprüche und die allfällige Notwendigkeit des Beweises oder der Bescheinigung ist der Zeuge durch das Gericht in der Ladung aufmerksam zu machen. Dies gilt für den Sachverständigen bei dessen Einladung eines Zeugen (§ 2 Abs. 1) sinngemäß.

### Bekanntgabe der Gebühr. Zustellung

§ 21. (1) Die bestimmte Gebühr ist dem Zeugen mündlich bekanntzugeben; eine schriftliche Ausfertigung, binnen acht Tagen, hat an ihn nur zu ergehen, wenn es der Zeuge bei der mündlichen Bekanntgabe verlangt; über dieses Recht ist der Zeuge bei der mündlichen Bekanntgabe zu belehren. Hat der Zeuge seine Gebühr schriftlich geltend gemacht oder kann über den Antrag nicht sofort entschieden werden, so entfällt die mündliche Bekanntgabe und es ist dem Zeugen, binnen acht Tagen nach dem Einlangen des Begehrens bzw. dem Abschluß der Ermittlungen, eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen.

(2) Übersteigt die bestimmte Gebühr 1 000 S, so ist eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung über die Gebührenbestimmung außerdem zuzustellen

1. in Zivilsachen
  - a) den Parteien und
  - b) dem Revisor, sofern diese Gebühr nicht ganz aus einem bereits erlegten Vorschuß gezahlt werden kann,
2. in Strafsachen
  - a) dem Revisor,
  - b) wenn die Gebühr eines aus dem Ausland geladenen Zeugen bestimmt wurde, überdies dem Privatankläger oder dem gemäß § 48 StPO einschreitenden Privatbeteiligten und dem Beschuldigten (Verdächtigen, Angeklagten, Verurteilten), falls dieser aber vertreten ist, seinem Vertreter bzw. Verteidiger.

### Rechtsmittel

§ 22. (1) Gegen die Entscheidung über die Gebühr können der Zeuge und unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 die dort genannten Personen binnen 14 Tagen die Beschwerde an den Leiter des Gerichtes, hat aber dieser entschieden, an den Leiter des übergeordneten Gerichtshofs, wäre dies aber der Oberste Gerichtshof, an das Bundesministerium für Justiz, erheben. Die Frist beginnt mit der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung an den Zeugen, im Fall der

**geltende Fassung**

Die angefochtene Entscheidung kann auch zum Nachteil des Zeugen geändert werden. Die Entscheidung über die Beschwerde ist zu begründen und dem Zeugen eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen.

(2) Für die Anfechtung der Entscheidung, mit der ein Antrag auf Gewährung eines Vorschusses (§ 5) ganz oder teilweise abgewiesen worden ist, gilt der Abs. 1 sinngemäß; die vorstehend genannte Entscheidung ist dem Zeugen stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. Gegen die Gewährung eines Vorschusses ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Gegen die Entscheidung über die Beschwerde ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

**Sachverständige für die Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen**

§ 52. Die Gebühr für Mühewaltung für Befund und Gutachten über die Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen beträgt für jede, wenn auch nur begonnene Stunde 152 S.

**Vollzugs- und Wegegebührengesetz****Prüfung der Gebührenberechnung**

§ 8. (1) Die Richtigkeit der vom Gerichtsvollzieher oder vom Zusteller berechneten Gebühren ist unverzüglich nach Beendigung der Amtshandlung von einem damit betrauten Gerichtsbediensteten zu prüfen. Ergibt die Prüfung, daß sie unrichtig berechnet worden sind, so hat der Prüfer sie zu berichtigen. Ist bereits eine Zahlungsaufforderung ergangen, so hat der Gerichtsvollzieher oder der Zusteller diese Zahlungsaufforderung zu berichtigen. Ist die Gebühr bereits eingezahlt, so ist der Zahlungspflichtige entweder zur Nachzahlung aufzufordern oder es ist der zuviel gezahlte Betrag von Amts wegen oder auf Antrag zurückzuzahlen, es sei denn, daß der nachzuzahlende oder zurückzuzahlende Betrag das Doppelte der Postzustellgebühr nicht übersteigt.

(2) Über den Antrag der Partei auf Zurückzahlung ist im Justizverwaltungsweg zu entscheiden.

**neue Fassung**

schriftlichen Ausfertigung nach § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 mit dem Tag nach der Zustellung der Entscheidung. Die angefochtene Entscheidung kann auch zum Nachteil des Zeugen geändert werden. Die Entscheidung über die Beschwerde ist zu begründen und dem Zeugen, dem Beschwerdeführer und den im § 21 Abs. 2 sonst genannten Personen in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

(2) Eine Entscheidung, mit der ein Antrag auf Gewährung eines Vorschusses (§ 5) ganz oder teilweise abgewiesen worden ist, ist dem Zeugen stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen und kann nur von diesem angefochten werden. Gegen die Gewährung eines Vorschusses ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Im übrigen gilt der Abs. 1 sinngemäß.

(3) unverändert.

§ 52. samt Überschrift aufgehoben.

**Prüfung der Gebührenberechnung**

§ 8. (1) Die Richtigkeit der vom Gerichtsvollzieher oder vom Zusteller berechneten Gebühren ist unverzüglich nach Beendigung der Amtshandlung von einem damit betrauten Gerichtsbediensteten zu prüfen. Ergibt die Prüfung, daß sie unrichtig berechnet worden sind, so hat der Prüfer sie zu berichtigen. Ist bereits eine Zahlungsaufforderung ergangen, so hat der Gerichtsvollzieher oder der Zusteller diese Zahlungsaufforderung zu berichtigen. Ist die Gebühr bereits eingezahlt, so ist der Zahlungspflichtige entweder zur Nachzahlung aufzufordern oder es ist der zuviel gezahlte Betrag von Amts wegen oder auf Antrag zurückzuzahlen, es sei denn, der nachzuzahlende oder zurückzuzahlende Betrag übersteigt nicht 50 S.

(2) unverändert.

geltende Fassung

Höhe der Gebühr

- § 9. (1) Die Vollzugsgebühr beträgt für
1. die pfandweise Beschreibung einer bücherlich nicht eingetragenen Liegenschaft,
  2. die Beschreibung und Schätzung einer Liegenschaft und ihres Zubehörs,
  3. die Einführung eines Verwalters oder einstweiligen Verwalters und die Übergabe einer Liegenschaft an den Ersteher,
  4. die Versteigerung nach § 270 Exekutionsordnung,
  5. einen Verkauf nach den §§ 268, 280 Abs. 1 oder 2 Exekutionsordnung,
  6. die Übergabe nach § 271 Exekutionsordnung,
  7. die Einleitung oder Aufhebung einer Verwahrung,
  8. eine Überstellung von Fahrnissen außerhalb der Einleitung oder Aufhebung einer Verwahrung,
  9. eine vorgängige Schätzung,
  10. die pfandweise Beschreibung oder Schätzung von Vermögensrechten im Sinn des § 331 Exekutionsordnung,
  11. die Einführung eines Pächters oder Verwalters solcher Rechte,
  12. eine Amtshandlung bei Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen, besonders zwangsweiser Räumung nach § 349 Exekutionsordnung,
  13. eine Verhaftung,
  14. eine Vorführung,
  15. die Abnahme von Kindern oder Pflegebefohlenen,
  16. die Vornahme von Sicherungsmaßnahmen in einem Konkurs, mit Ausnahme einer Ver- oder Entsiegelung, und
  17. die Aufnahme eines Inventars in einem Konkurs

bei einem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs, in Ermangelung eines Anspruchs des zu sichernden Vermögens oder Gegenstandes der Amtshandlung

bis einschließlich 50 S . . . . .	14,00 S
über 50 S bis 100 S . . . . .	22,50 S
über 100 S bis 1000 S . . . . .	31,50 S
über 1000 S bis 5000 S . . . . .	36,00 S
über 5000 S bis 10 000 S . . . . .	44,50 S
über 10 000 S bis 50 000 S . . . . .	59,00 S

neue Fassung

Höhe der Gebühr

- § 9. (1) Die Vollzugsgebühr beträgt für
1. unverändert.
  2. unverändert.
  3. unverändert.
  4. unverändert.
  5. unverändert.
  6. unverändert.
  7. unverändert.
  8. unverändert.
  9. unverändert.
  10. unverändert.
  11. unverändert.
  12. unverändert.
  13. unverändert.
  14. unverändert.
  15. unverändert.
  16. unverändert.
  17. unverändert.

bis einschließlich 50 S . . . . .	17 S
über 50 S bis 100 S . . . . .	27 S
über 100 S bis 1000 S . . . . .	38 S
über 1000 S bis 5000 S . . . . .	44 S
über 5000 S bis 10 000 S . . . . .	54 S
über 10 000 S bis 50 000 S . . . . .	70 S

geltende Fassung	neue Fassung	64
über 50 000 S bis 100 000 S .....	über 50 000 S bis 100 000 S .....	88 S
über 100 000 S bis 250 000 S .....	über 100 000 S bis 250 000 S .....	118 S
über 250 000 S bis 500 000 S .....	über 250 000 S bis 500 000 S .....	178 S
über 500 000 S bis 1 000 000 S .....	über 500 000 S bis 1 000 000 S .....	232 S
über 1 000 000 S bis 2 000 000 S .....	über 1 000 000 S bis 2 000 000 S .....	290 S
wenn ein solcher Wert im Zeitpunkt der Amtshandlung noch nicht feststeht .....	über 2 000 000 S .....	350 S;
wenn der zu vollstreckende oder zu sichernde Anspruch, in Ermangelung eines Anspruchs der Gegenstand der Amtshandlung keinen Vermögenswert hat .....	wenn ein solcher Wert im Zeitpunkt der Amtshandlung noch nicht feststeht .....	70 S;
	wenn der zu vollstreckende oder zu sichernde Anspruch, in Ermangelung eines Anspruchs der Gegenstand der Amtshandlung keinen Vermögenswert hat .....	27 S.
<p>(2) Für jede im Abs. 1 nicht angeführte Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung, besonders die Pfändung oder pfandweise Beschreibung beweglicher Sachen und eine nicht in Verbindung mit einer anderen Sicherungsmaßnahme in einem Konkurs vorgenommene Ver- oder Entsiegelung, beträgt die Vollzugsgebühr die halbe Gebühr nach Abs. 1. Für die Zustellung eines oder mehrerer Schriftstücke an denselben Empfangsberechtigten, die nicht bei einer Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung bewirkt werden kann, beträgt die Vollzugsgebühr 13 S.</p>		
<p>(2) Die Vollzugsgebühr beträgt für jede im Abs. 1 nicht angeführte Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung, besonders die Pfändung oder pfandweise Beschreibung beweglicher Sachen und eine nicht in Verbindung mit einer anderen Sicherungsmaßnahme in einem Konkurs vorgenommene Ver- oder Entsiegelung,</p>		
	bis einschließlich 50 S .....	8 S
	über 50 S bis 100 S .....	14 S
	über 100 S bis 1000 S .....	19 S
	über 1000 S bis 5000 S .....	22 S
	über 5000 S bis 10 000 S .....	27 S
	über 10 000 S bis 50 000 S .....	36 S
	über 50 000 S bis 100 000 S .....	44 S
	über 100 000 S bis 250 000 S .....	60 S
	über 250 000 S bis 500 000 S .....	88 S
	über 500 000 S bis 1 000 000 S .....	116 S
	über 1 000 000 S bis 2 000 000 S .....	146 S
	über 2 000 000 S .....	176 S;
	für die Zustellung eines oder mehrerer Schriftstücke an denselben Empfangsberechtigten, die nicht bei einer Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung bewirkt werden kann .....	16 S.
<p>(3) Für jede andere nicht in den Abs. 1 und 2 angeführte Amtshandlung, besonders Ermittlungen, beträgt die Vollzugsgebühr 8,50 S.</p>		
<p>(3) Für jede andere nicht in den Abs. 1 und 2 angeführte Amtshandlung, besonders Ermittlungen, beträgt die Vollzugsgebühr 10 S.</p>		

888 der Beilagen



## geltende Fassung

### Ermäßigung der Gebühr

§ 11. (1) Unterbleibt die Amtshandlung nach der Entstehung der Gebührenpflicht aus Gründen, die nicht in der Person des Gerichtsvollziehers oder des Zustellers liegen, unterbleibt etwa die Pfändung mangels pfändbarer Gegenstände, und betrüge die Vollzugsgebühr mehr als 14 S, so ermäßigt sie sich auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 14 S.

(2) Die Vollzugsgebühr ermäßigt sich jedoch nicht, wenn

1. der Verpflichtete bei der Vollstreckung Zahlung aller einzutreibenden Forderungen samt Nebengebühren und Kosten leistet oder nachweist,
2. der anwesende betreibende Gläubiger vom Vollzug absteht,
3. der Vollzug vom Verpflichteten oder von anderen Personen gewaltsam verhindert oder zur Beseitigung eines Widerstandes die Unterstützung von Sicherheitsorganen in Anspruch genommen worden ist, oder
4. zur Eröffnung von verschlossenen Türen oder Behältnissen ein Schlosser beigezogen worden ist.

### Erhöhung der Gebühr

§ 12. (1) Wird eine Amtshandlung, aus den Umständen gerechtfertigt, an einem Werktag vor dem für das betreffende Gericht geltenden Dienstbeginn oder nach dem Dienstschluß vorgenommen, so erhöht sich die Vollzugsgebühr um 13,00 S, für eine Amtshandlung an Samstagen, Sonn- oder gesetzlich anerkannten Feiertagen oder zur Nachtzeit um 116,00 S. Die Nachtzeit umfaßt die Stunden von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Fällt die Dauer einer Amtshandlung mehr als zur Hälfte in die Zeit nach Dienstbeginn, vor Dienstschluß oder in die Zeit vor 22.00 Uhr oder nach 6.00 Uhr, so erhöht sich die Vollzugsgebühr nur um die Hälfte der vorstehend angeführten Beträge.

## neue Fassung

### Ermäßigung der Gebühr

§ 11. (1) Unterbleibt die Amtshandlung nach der Entstehung der Gebührenpflicht aus Gründen, die nicht in der Person des Gerichtsvollziehers oder des Zustellers liegen, unterbleibt etwa die Pfändung mangels pfändbarer Gegenstände, und betrüge die Vollzugsgebühr mehr als 17 S, so ermäßigt sie sich auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 17 S.

(2) Die Vollzugsgebühr ermäßigt sich jedoch nicht, wenn

1. der Verpflichtete bei der Vollstreckung vollständige Zahlung aller einzutreibenden Forderungen samt Nebengebühren und Kosten leistet oder nachweist,
2. unverändert.
3. unverändert.
4. unverändert.

(3) Bei Teilzahlung ist bei Berechnung der Vollzugsgebühr von der Höhe der Zahlung als Bemessungsgrundlage nach § 9 Abs. 2 auszugehen, wobei mindestens die Vollzugsgebühr nach Abs. 1 zusteht; höchstens jedoch die eine Stufe unter der Vollzugsgebühr nach § 9 Abs. 2 liegende Vollzugsgebühr.

(4) Die Wegnahme von Bargeld durch den Gerichtsvollzieher (§ 261 Exekutionsordnung) ist wie eine Zahlung des Verpflichteten zu behandeln.

### Erhöhung der Gebühr

§ 12. (1) Wird eine Amtshandlung, aus den Umständen gerechtfertigt, an einem Werktag vor dem für das betreffende Gericht geltenden Dienstbeginn oder nach dem Dienstschluß vorgenommen, so erhöht sich die Vollzugsgebühr um 16 S, für eine Amtshandlung an Samstagen, Sonn- oder gesetzlich anerkannten Feiertagen oder zur Nachtzeit um 140 S. Die Nachtzeit umfaßt die Stunden von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Fällt die Dauer einer Amtshandlung mehr als zur Hälfte in die Zeit nach Dienstbeginn, vor Dienstschluß oder in die Zeit vor 22.00 Uhr oder nach 6.00 Uhr, so erhöht sich die Vollzugsgebühr nur um die Hälfte der vorstehend angeführten Beträge.

### geltende Fassung

(2) Dauert eine Amtshandlung ohne Einrechnung des Hin- und Rückweges mehr als drei Stunden, so ist für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde die Vollzugsgebühr neuerlich zu entrichten.

#### Gebühr für eine Amtshandlung außerhalb des geschlossen verbauten Gebietes

§ 14. (1) Liegt die Vollzugsstelle außerhalb des im § 13 Abs. 1 genannten Gebietes, so beträgt die Wegegebühr

1. für Wegstrecken, die mangels eines Massenbeförderungsmittels oder eines anderen Beförderungsmittels zu Fuß oder mit einem Fahrrad zurückgelegt werden müssen, für jeden begonnenen Kilometer 3,50 S; bei Bergbesteigungen entspricht ein Höhenunterschied von 75 m im An- oder Abstieg der Strecke von einem Kilometer;
2. bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels den niedrigsten Fahrpreis des Verkehrsmittels vom Gericht bis zu der der Vollzugsstelle nächstgelegenen Haltestelle und zurück;
3. bei Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges diejenige Vergütung, die nach der für Bundesbeamte geltenden Reisegebührenschrift hierfür gewährt wird.

(2) In jedem Fall aber beträgt die Wegegebühr mindestens den Preis eines Tagesfahr Scheins der Straßenbahn in Wien im Vorverkauf.

(3) Bei Benützung eines unentgeltlich beigegebenen Kraftfahrzeuges ist keine Wegegebühr zu entrichten.

#### Festsetzung von Zuschlägen

§ 18. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu den in diesem Bundesgesetz angeführten festen Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, soweit dies notwendig ist, um diese Beträge den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Die sich hiernach ergebenden Gebühren sind in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf halbe bzw. volle Schillinge aufzurunden.

### neue Fassung

(2) Dauert eine Amtshandlung ohne Einrechnung des Hin- und Rückweges mehr als zwei Stunden, so ist für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde die Vollzugsgebühr neuerlich zu entrichten.

#### Gebühr für eine Amtshandlung außerhalb des geschlossen verbauten Gebietes

§ 14. (1) Liegt die Vollzugsstelle außerhalb des im § 13 Abs. 1 genannten Gebietes, so beträgt die Wegegebühr

1. für Wegstrecken, die mangels eines Massenbeförderungsmittels oder eines anderen Beförderungsmittels zu Fuß oder mit einem Fahrrad zurückgelegt werden müssen, für jeden begonnenen Kilometer 4,00 S; bei Bergbesteigungen entspricht ein Höhenunterschied von 75 m im An- oder Abstieg der Strecke von einem Kilometer;
2. unverändert.
3. unverändert.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

#### Festsetzung von Zuschlägen

§ 18. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu den in diesem Bundesgesetz angeführten festen Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, soweit dies notwendig ist, um diese Beträge den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Die im § 9 Abs. 1 und 2 genannten Beträge, die das Doppelte des im § 11 Abs. 1 angeführten Betrages übersteigen, und die im § 12 Abs. 1 angeführten Beträge sind derart auf- oder abzurunden, daß sie bei Teilung durch zwei volle Schillingbeträge ergeben; die übrigen Beträge sind auf volle Schillingbeträge auf- oder abzurunden. Die sich hiernach ergebenden Gebühren sind in der Verordnung festzustellen.

## Gerichtsgebührengesetz

## II. Art der Gebührenertrichtung

§ 4. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf die Gebühren mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z 1 lit. a, d, e, h, Z 2 und 7) begründet, so können die Gebühren durch Verwendung von Gerichtskostenmarken, durch Freistempelabdrucke, durch Einzahlung auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes, bei dem die Eingabe eingebracht wird, oder durch Bareinzahlung beim Rechnungsführer (bei der Kasse) dieses Gerichtes entrichtet werden.

(2) Personen, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung vor Gericht befugt sind und einer disziplinarischen Verantwortung unterliegen, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften können Gebühren, die im Einzelfall 1.000 S übersteigen, auch durch Überweisung auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes, bei dem die Eingabe eingebracht wird, entrichten. In diesem Fall ist die Entrichtung der Gebühren durch Befestigung eines Beleges (Abs. 3) auf dem Schriftsatz nachzuweisen. Auf dem Beleg sind der Vermerk Gerichtsgebühren anzubringen und die am Verfahren beteiligten Parteien genau zu bezeichnen. Für jede Sache ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

(3) Als Beleg dient

- a) der von einem Postamt oder einer Bank bestätigte Zahlungsbeleg in Urschrift oder Ablichtung oder
- b) eine Gleichschrift des spätestens zugleich mit dem Schriftsatz abzuschickenden Überweisungsauftrages, wenn darauf der Parteienvertreter oder die öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Datum und Unterschrift bestätigt, daß der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

(4) Die festen Gebühren, die in den Tarifposten 9 lit. c (Grundbuchsauszüge), lit. d (Abschriftgebühr), 10 IV (Registerauszüge), 11 (Beglaubigungen und Beurkundungen), 14 Z 3 (Justizverwaltungsgebühren) und 15 (Abschriften und Amtsbestätigungen) angeführt sind, sind durch Verwendung von Gerichtskostenmarken zu entrichten.

(5) Ist bereits ein Zahlungsauftrag erlassen worden, so können die Gebühren durch Einzahlung oder durch Überweisung auf das Postscheckkonto des Gerichtes oder der Einbringungsstelle entrichtet werden.

## II. Art der Gebührenertrichtung

§ 4. (1) unverändert.

(2) Personen, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung vor Gericht befugt sind und einer disziplinarischen Verantwortung unterliegen, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften können Gebühren auch durch Abbuchung und Einziehung entrichten, wenn

- a) die kontoführende Stelle (Bank, Postsparkasse) zur Abbuchung der Gebühren auf das dafür bestimmte Justizkonto ermächtigt ist und
- b) die Eingabe einen Hinweis auf die erteilte Abbuchungsermächtigung und die Angabe des Kontos, von dem die Gebühren einzuziehen sind, enthält.

(3) Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs (§§ 89 a bis 89 d GOG) eingebracht, so sind die Gebühren durch Abbuchung und Einziehung (Abs. 2) zu entrichten.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat nach den Grundsätzen einer einfachen und sparsamen Verwaltung durch Verordnung die näheren Umstände des Abbuchungs- und Einziehungsverfahrens zu regeln und das hiefür von ihm bestimmte Justizkonto zu bezeichnen.

(5) = (4) alt; unverändert.

(6) = (5) alt; unverändert.

## geltende Fassung

**Gerichtskostenmarken, Freistempelabdrucke, Einzahlung**

§ 5. Gerichtskostenmarken sind Bundesstempelmarken mit dem Aufdruck „Justiz“. Die Gerichtskostenmarken dürfen durch Freistempelabdrucke ersetzt werden. Der Bundesminister für Justiz hat auf Antrag die Verwendung einer Freistempelmaschine (eines Freistempelabdruckes) zur Entrichtung von Gerichtsgebühren zu genehmigen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß hierfür nach Art und Umfang seiner Gebührenpflicht ein Bedarf gegeben ist und die Gewähr dafür besteht, daß er die für die Verwendung von Freistempelmaschinen (Abdrucken) festgesetzten Bedingungen einhält. Die erteilte Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die für die Genehmigung maßgebenden Voraussetzungen wegfallen, wenn der Berechtigte die für die Verwendung von Freistempelmaschinen festgesetzten Bedingungen nicht einhält oder wenn der begründete Verdacht besteht, daß er Gebühren hinterzogen oder die Freistempelmaschine anderen Personen zur Verwendung überlassen hat. Der Bundesminister für Justiz hat nach den Grundsätzen einer einfachen und sparsamen Verwaltung und Einbringung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren durch Verordnung zu regeln:

1. die näheren Bestimmungen über die Gerichtskostenmarken, insbesondere ihre Herstellung, Ausgabe, Einziehung, Neuauflage, Verwendung und den Umtausch, wobei für den Umtausch unbrauchbare Gerichtskostenmarken ein Abzug von 20 vH des Wertes vorzuschreiben ist;
2. die näheren Bestimmungen über die Genehmigung und den Widerruf des Betriebes einer Freistempelmaschine, über die Art der Freistempelmaschinen und deren Abdrucke, über die Überprüfung des Betriebes, über die Anbringung der Freistempelabdrucke sowie über die Verrechnung der Abdrucke durch den Erlag von Kostenvorschüssen;
3. die näheren Bestimmungen über die Einzahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren beim Rechnungsführer oder auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes.

**E. Fehlbeträge und Haftung**

§ 31. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf eine Gebühr mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z 1 lit. a bis c, e, h, Z 2 und 7) begründet und ist die Gebühr nicht oder nicht vollständig beigebracht worden, so ist von den zur Zahlung verpflichteten Personen neben der fehlenden Gebühr ein Mehrbetrag von 50% des ausstehenden Betrages zu erheben; der Mehrbetrag darf jedoch 3 000 S nicht übersteigen.

## neue Fassung

**Gerichtskostenmarken, Freistempelabdrucke, Einzahlung**

§ 5. (Einleitungssätze) unverändert.

1. die näheren Bestimmungen über die Gerichtskostenmarken, insbesondere ihre Herstellung, Ausgabe, Einziehung, Neuauflage, Verwendung und den Umtausch;
2. unverändert.
3. unverändert.

**E. Fehlbeträge und Haftung**

§ 31. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf eine Gebühr mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z 1 lit. a bis c, e, h, Z 2 und 7) begründet und ist die Gebühr nicht oder nicht vollständig beigebracht worden oder die Einziehung erfolglos geblieben, so ist von den zur Zahlung verpflichteten Personen neben der fehlenden Gebühr ein Mehrbetrag von 50% des ausstehenden Betrages zu erheben; der Mehrbetrag darf jedoch 3.000 S nicht übersteigen.

## geltende Fassung

(2) Für den Mehrbetrag nach Abs. 1 haften als Bürge und Zahler mit den zur Zahlung verpflichteten Personen die Bevollmächtigten und die gesetzlichen Vertreter, die den Schriftsatz, durch dessen Überreichung der Anspruch des Bundes auf die Gebühr begründet wird, verfaßt oder überreicht haben.

(3) Eine Verpflichtung zur Entrichtung des im Abs. 1 angeführten Mehrbetrages entsteht aber nicht, wenn

- a) die Gerichtsgebühren spätestens am Tag der Überreichung der Eingabe auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes eingezahlt werden oder
- b) im Fall der Überweisung der Gerichtsgebühren der Überweisungsauftrag spätestens am Tag der Überreichung der Eingabe von der Bank (§ 1 Abs. 1 KWG) entgegengenommen und der Betrag innerhalb von 10 Tagen nach dem jeweiligen in § 2 angeführten Zeitpunkt dem Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes geschrieben wird.

(4) Der Kostenbeamte kann von der Vorschreibung des Mehrbetrages nach Abs. 1 absehen, wenn dem Zahlungspflichtigen nicht zugemutet werden konnte, mit der Überreichung des Schriftsatzes bis zur Entscheidung über seinen in der Folge abgewiesenen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe (§ 64 Abs. 1 Z 1 lit. a ZPO) zuzuwarten, und dieser Antrag bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles — insbesondere im Hinblick auf den Inhalt des vorgelegten Vermögensbekenntnisses (§ 66 Abs. 1 ZPO) — nicht von vornherein als unberechtigt anzusehen war.

## neue Fassung

(2) unverändert.

(3) unverändert.

(4) unverändert.

## Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz

### Sachverständigengebühren

§ 42. (1) Einem Sachverständigen steht auch dann eine höhere als die im GebAG 1975 vorgesehene Gebühr zu, wenn der Bestimmung in dieser Höhe zugestimmt haben

1. in Arbeitsrechtssachen die Parteien, sofern keine Partei Verfahrenshilfe genießt und die Gebühr den im § 49 Abs. 1 Z 1 JN genannten Betrag nicht übersteigt;
2. in Sozialrechtssachen nach § 65 Abs. 1 Z 3 die Parteien, in sonstigen Sozialrechtssachen der Versicherungsträger.

(2) Der Beschluß, mit dem die Sachverständigengebühr bestimmt worden ist, ist dem Revisor

### Sachverständigengebühren

§ 42. (1) Einem Sachverständigen steht auch dann eine höhere als die im GebAG 1975 vorgesehene Gebühr zu, wenn der Bestimmung in dieser Höhe zugestimmt haben

1. in Arbeitsrechtssachen die Parteien, sofern keine Partei Verfahrenshilfe genießt und die Gebühr den Betrag von 50 000 S nicht übersteigt;

2. unverändert.

(2) unverändert.

## geltende Fassung

1. in Arbeitsrechtssachen auch dann nicht zuzustellen, wenn die Gebühr nach Abs. 1 Z 1 bestimmt worden ist;
2. in Sozialrechtssachen in keinem Fall zuzustellen.

§ 45. (1) Das Berufungsgericht hat in seinem Urteil auszusprechen,

1. wenn der Wert des Streitgegenstandes, über den es entscheidet, nicht ausschließlich in einem Geldbetrag besteht, ob er 30 000 S übersteigt;
2. wenn der Wert des Streitgegenstandes, über den es entscheidet, 30 000 S nicht übersteigt, ob die Revision nach § 46 Abs. 2 Z 1 zulässig ist.

(2) Auf die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes sind die §§ 54 bis 60 JN sinngemäß anzuwenden, jedoch ist das Gericht nicht an die Geldsumme gebunden, zu deren Annahme anstelle der angesprochenen Sache sich der Kläger erboten oder die er als Wert des Streitgegenstandes angegeben hat. Erforderlichenfalls sind die Parteien in der Berufungsverhandlung über den Wert des Streitgegenstandes zu vernehmen. Die im § 49 Abs. 1 Z 5 JN genannten Streitigkeiten sind jedenfalls mit einem 30 000 S übersteigenden Betrag zu bewerten.

(3) Das Rekursgericht hat die Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden; der § 527 Abs. 1 zweiter Satz ZPO gilt nicht.

(4) Das Gericht zweiter Instanz darf einen Rechtskraftvorbehalt nach § 519 Abs. 1 Z 3 ZPO oder nach § 527 Abs. 2 erster Satz ZPO nur aussprechen, wenn der Rekurs nicht schon nach § 528 Abs. 1 Z 2 bis 4 oder 6 ZPO unstatthaft ist und es erachtet, daß die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 2 Z 1 gegeben sind oder wenn der Wert des Streitgegenstandes, über den es entscheidet, an Geld oder Geldeswert 30 000 S übersteigt.

(5) In besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs. 1 sowie in Verfahren über wiederkehrende Leistungen in Sozialrechtssachen und über vertragliche Ruhegenüsse hat ein Ausspruch nach Abs. 1 bis 3 zu unterbleiben, ein Rechtskraftvorbehalt ist auch ohne die Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 zulässig.

**Revision und Rekurs  
an den Obersten Gerichtshof**

§ 46. (1) Die Revisionsbeschränkungen des § 502 Abs. 2 und 3 ZPO gelten nicht.

- (2) Anstelle des § 502 Abs. 4 ZPO gilt, daß die Revision nur zulässig ist, wenn
1. die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit,

## neue Fassung

§ 45. (1) Das Berufungsgericht hat in seinem Urteil auszusprechen,

1. wenn der Wert des Streitgegenstandes, über den es entscheidet, nicht ausschließlich in einem Geldbetrag besteht, ob er 50 000 S übersteigt;
2. wenn der Wert des Streitgegenstandes, über den es entscheidet, 50 000 S nicht übersteigt, ob die Revision nach § 46 Abs. 2 Z 1 zulässig ist.

(2) Auf die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes sind die §§ 54 bis 60 JN sinngemäß anzuwenden, jedoch ist das Gericht nicht an die Geldsumme gebunden, zu deren Annahme anstelle der angesprochenen Sache sich der Kläger erboten oder die er als Wert des Streitgegenstandes angegeben hat. Erforderlichenfalls sind die Parteien in der Berufungsverhandlung über den Wert des Streitgegenstandes zu vernehmen. Die im § 49 Abs. 2 Z 5 JN genannten Streitigkeiten sind jedenfalls mit einem 50 000 S übersteigenden Betrag zu bewerten.

(3) unverändert.

(4) Das Gericht zweiter Instanz darf einen Rechtskraftvorbehalt nach § 519 Abs. 1 Z 3 ZPO oder nach § 527 Abs. 2 erster Satz ZPO nur aussprechen, wenn der Rekurs nicht schon nach § 528 Abs. 1 Z 2 bis 4 oder 6 ZPO unstatthaft ist und es erachtet, daß die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 2 Z 1 gegeben sind oder wenn der Wert des Streitgegenstandes, über den es entscheidet, an Geld oder Geldeswert 50 000 S übersteigt.

(5) unverändert.

**Revision und Rekurs  
an den Obersten Gerichtshof**

§ 46. (1) Die Revisionsbeschränkungen des § 502 Abs. 2, 3 und 6 ZPO gelten nicht.

- (2) Anstelle des § 502 Abs. 4 ZPO gilt, daß die Revision nur zulässig ist, wenn
1. unverändert.

## geltende Fassung

Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abweicht oder eine solche Rechtsprechung fehlt oder uneinheitlich ist, oder

2. der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert 30 000 S übersteigt.

(3) Der Abs. 2 tritt, soweit in gesetzlichen Bestimmungen auf den § 502 Abs. 4 ZPO hingewiesen wird, an dessen Stelle.

(4) In besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs. 1 sowie in Verfahren über wiederkehrende Leistungen in Sozialrechtssachen und über vertragliche Ruhegehälter ist die Revision ohne die Beschränkungen des Abs. 2 zulässig.

§ 48. Bestätigt der Oberste Gerichtshof das Urteil (den Beschluß) des Berufungs(Rekurs)gerichts und erachtet er dessen Begründung für zutreffend, so reicht es aus, wenn er auf deren Richtigkeit hinweist; im übrigen bleibt der § 510 Abs. 3 ZPO unberührt.

### Weitere Verfahrensbesonderheiten

§ 75. (1) Die Bestimmungen über das Ruhen des Verfahrens infolge Nichterscheinens der Parteien (§ 170 ZPO) und über das Urteil in Versäumnisfällen (§§ 396 bis 403 ZPO) sind, ausgenommen in Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 3 nicht anzuwenden.

(2) Auch im Falle einer schriftlichen Begutachtung ist der Sachverständige von Amts wegen zur Erörterung des Gutachtens (§ 357 ZPO) zur mündlichen Streitverhandlung zu laden, es sei denn, daß es offenkundig der Erörterung nicht bedarf.

(3) Rechtsstreitigkeiten können im Umfang des Klagebegehrens durch gerichtlichen Vergleich ganz oder teilweise beigelegt werden.

### Kostenersatzansprüche

§ 77. (1) Vorbehaltlich des Abs. 3 und des § 79 hat in einer Rechtsstreitigkeit zwischen einem Versicherungsträger und einem Versicherten

1. der Versicherungsträger die Kosten die ihm durch das Verfahren erwachsen sind, ohne Rücksicht auf dessen Ausgang selbst zu tragen; das gilt auch

## neue Fassung

2. der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert 50 000 S übersteigt.

(3) unverändert.

(4) unverändert.

§ 48. aufgehoben.

### Weitere Verfahrensbesonderheiten

§ 75. (1) Die Bestimmungen über das Ruhen des Verfahrens infolge Nichterscheinens der Parteien (§ 170 ZPO), über das Urteil in Versäumnisfällen (§§ 396 bis 403 ZPO) und über den Urteilsvermerk (§§ 417 a, 459 letzter Satz, 461 Abs. 2 und § 518 Abs. 1 letzter Satz ZPO) sind, ausgenommen in Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 3, nicht anzuwenden.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

### Kostenersatzansprüche

§ 77. (1) unverändert.

### geltende Fassung

für den Ersatz der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen sowie den mit Augenscheinen verbundenen Aufwand;

2. der Versicherte gegenüber dem Versicherungsträger Anspruch auf Ersatz aller seiner sonstigen durch die Prozeßführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Verfahrenskosten

- a) — vorbehaltlich des Abs. 2 — nach dem Wert des Ersiegten;  
b) dem Grunde und der Höhe nach nur nach Billigkeit, wenn er zur Gänze unterliegt; dabei ist besonders auf die tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten des Verfahrens sowie auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Versicherten Bedacht zu nehmen.

(2) Hat die Rechtsstreitigkeit eine Feststellung oder einen Anspruch des Versicherten auf eine wiederkehrende Leistung zum Gegenstand, so ist — auch wenn er nur teilweise obsiegt — bei der Festsetzung seines Kostenersatzanspruchs von dem im § 49 Abs. 1 Z 1 JN genannten Betrag auszugehen.

(3) Hat der Versicherte dem Versicherungsträger durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung Verfahrenskosten verursacht, so hat er diese Kosten dem Versicherungsträger nach Billigkeit zu ersetzen.

### neue Fassung

(2) Hat die Rechtsstreitigkeit eine Feststellung oder einen Anspruch des Versicherten auf eine wiederkehrende Leistung zum Gegenstand, so ist — auch wenn er nur teilweise obsiegt — bei der Festsetzung seines Kostenersatzanspruchs von einem Betrag von 50 000 S auszugehen.

(3) unverändert.

72

888 der Beilagen